Verfassung und Verwaltung
der
Reichsstadt Heilbronn
im
Mittelalter.

I. Teil: Die Verfassung.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
einer
Hohen philosophischen Fakultät
der
Universität zu Tübingen.

Vorgelegt
von
Dr jur. Alfred Schliz
aus Heilbronn (Neckar).

Heilbronn (Neckar).
Druck von Albert Oskar Müller
1911.

Verfassung und Verwaltung
der
Reichsstadt Heilbronn
im
Mittelalter.

I. Teil: Die Verfassung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen philosophischen Fakultät

der

Universität zu Tübingen.

ACAD. LEGUM. BAT. BIBL.

Vorgelegt
von
Dr jur. Alfred Schliz
aus Heilbronn (Neckar).

Heilbronn (Neckar).
Druck von Albert Oskar Müller
1911.

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät der Universität Tübingen.

Referent: Professor Dr. Goetz

30. Juli 1910.

§ 1. Vorbemerkung:

Die römische, alamannische und fränkische Besetzung des Heilbronner Tals.

Die vorgeschichtliche Besiedlung des Heilbronner Grundes, über welche reiches Material vorliegt, scheidet für diese Arbeit aus 1). In geschichtlicher Zeit bildete etwa seit den Tagen Trajans den Stützpunkt der römischen Herrschaft im Heilbronner Tal gegen äußere Feinde und gegen Unzufriedene der einheimischen Bevölkerung ein über dem „alten Neckar" gelegenes Kastell unbekannten Namens, etwa 600 Meter westlich vom heutigen Hauptbahnhof entfernt 1a). An dasselbe schloß sich im Süden eine bürgerliche Siedelung an, die auch bestehen blieb, als unter Hadrian der obergermanische Limes nach Osten vorgeschoben und das Heilbronner Kastell vermutlich aufgegeben wurde. Der Boden der späteren Reichsstadt Heilbronn war in römischen Zeiten wohl unbesiedelt.

Im 3. Jahrzehnt des 3. Jahrhunderts n. Chr. begann die Eroberung des Dekumatenlandes durch die Alamannen, denen dasselbe endgültig 282 anheimfiel. Die gewonnene Landschaft ward, soweit sie sich bequem in Kultur nehmen ließ, — und das war der geringere Teil ihrer Fläche — mit alamannischen Geschlechterdörfern bedeckt 2); so entstand auf dem linken Neckarufer zwischen dem römischen Kastell und dem späteren fränkischen Dorf Böckingen auf dem Hügel zwischen der heutigen Sonnenbrunnenquelle und der Ziegelei das alamannische Dorf Böckingen (Siedelung des Bako),

---

1) Siehe hierüber u. a. A. Schliz, Siedlungswesen und Kulturentwicklung des Neckarlandes in vorgeschichtlicher Zeit, Festschrift zur 42. Versammlung der Deutschen anthropologischen Gesellschaft in Heilbronn a. N., Heilbronn 1911.

1a) Der obergermanisch-rätische Limes des Römerreiches; Lieferung X, Nr. 56, Heidelberg 1898. — Emil Hübner, römische Herrschaft in Westeuropa, Berlin 1890, S. 92 ff.

2) A. Schliz, fränkische und alamannische Kunsttätigkeit im frühen Mittelalter nach dem Bestand der schwäbischen Grabfelder, in den Fundberichten aus Schwaben, Jahrgang XI, S. 3 ff.

das wohl die alamannische Hauptniederlassung des Tales war 3).

Auf dem rechten Neckarufer, südlich der späteren Befestigung der Reichsstadt, auf dem Rosenberg lag, ebenfalls ein alamannisches Dorf unbekannten Namens, dessen Anlage, wie aus den Grabbeigaben des dazu gehörigen Reihengräberfeldes zu schließen ist, in die früheste Zeit der alamannischen Besetzung des Landes fiel 4). Etwa 260 Meter östlich davon lag das im Spätmittelalter eingegangene Dorf Altböckingen, der Endung —ingen nach ebenfalls eine alamannische Siedelung.

Bisher hat man angenommen, daß der Heilbronner Grund (im engeren Sinne, rechts des Neckars) alamannisches Königsgut war. Dies ist jedoch wenig wahrscheinlich, wenn man den Bestand der beiden letztgenannten Dörfer und ihren Bedarf an Ackerland und Almende in Verbindung mit der extensiven Wirtschaft jener Zeit bedenkt.

Um die Wende des 5. Jahrhunderts nach Chr. wechselte dann das untere Neckarland abermals seine Herren. Im Sommer 496 und in den folgenden Jahren fanden entscheidende Zusammenstöße der Alamannen mit den Franken statt, durch welche die ersteren ihre nördlichen Sitze verloren 5). Auch das Heilbronner Tal wurde durch die Sieger (Chatten oder Oberfranken) besetzt 6).

Inwieweit die Franken die Einteilung des Landes, welche auch unter den Alamannen für Zwecke von Politik, Rechtspflege und Verwaltung bestanden haben muß, bei ihrer Niederlassung übernahmen, läßt sich nicht beurteilen, da es in erster Linie an Nachrichten über solche territoriale Sprengel der Alamannen bei uns fehlt. Ihre Hundertschaften sind erst später und erst unter dem fränkischen Einfluß zu örtlich abgegrenzten Bezirken geworden 7). Doch wird zu sagen sein, daß die fränkischen Bezirke, insoweit sie der Bodengestaltung, insbesondere dem Laufe der Flüsse und Flüßchen sich anpaßten, in der Regel auf schon vorher Vorhandenem beruhten. Daß die besiegten Alamannen in größerer Anzahl

---

3) Ueber das zu diesem Dorf gehörige alamannische Gräberfeld, welches einen Rückschluß auf die Bedeutung des Dorfes gestattet, s. Schliz, fränkische und alamannische Kunsttätigkeit, S. 29 ff.

4) Schliz, fränkische und alamannische Kunsttätigkeit, S. 13 ff., S. 20.

5) von Schubert, die Unterwerfung der Alamannen durch die Franken, Straßburg 1884, S. 176 ff.

6) Ueber die alamannisch-fränkische Grenze ums Jahr 500 s. Schliz, fränkische und alamannische Kunsttätigkeit, S. 4 ff.

7) Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Auflage, Leipzig 1907, S. 19.

sitzen geblieben wären 8), ist nicht wahrscheinlich bei der Heftigkeit des Zusammenstoßes, dem starken politischen Gegensatz zwischen den beiden Stämmen, der Nähe der alamannischen Grenze und der Bedeutung des Grenzgebietes für die Landesverteidigung. Vielmehr wird man dasselbe, abgesehen von sitzengebliebenen römischen und noch älteren Bevölkerungsresten, als ein rein fränkisches anzusprechen haben.

8) Beschreibung des Oberamts Heilbronn, herausgegeben von dem K. Statistischen Landesamt, 1. Teil, Stuttgart 1901, S. 7.

1. Abschnitt.

§ 2. Die territoriale Einteilung der Heilbronner Gegend durch die Franken.

Es interessiert uns zunächst, welcher territorialen Gliederung das Heilbronner Tal seit der fränkischen Besetzung zugehörte?

Zunächst ist der früher üblichen Einteilung des späteren Herzogtums Franken in Ostfranken (Francia orientalis) und Rheinfranken (Francia Rhenensis) zu gedenken[9], welche auch in die Oberamtsbeschreibung übergegangen ist. Als Grenze beider wird in unserer Gegend der das Tal durchschneidende Neckar genannt, und der heutige Heilbronner Grund rechts des Neckars hätte demnach zu Ostfranken, genauer zu dem Herzogtum Ostfranken gehört.

Aber diese Unterscheidung ist wenigstens bis zum 11. Jahrhundert ein inhaltsloses Schemen, wie heute feststeht. Bis dahin hat es kein gesondertes Herzogtum Ostfranken, somit auch keinen gesonderten fränkischen Verwaltungsbezirk für den Osten im Gegensatz zum Westen gegeben[10]. Erst seit dem Jahre 1014 haben die Würzburger Bischöfe herzogliche Rechte im östlichen Franken besessen, was für Heilbronn nicht ohne Bedeutung blieb. Für das 6. bis 10. Jahrhundert ist es aber durchaus das Richtige, wenn man sagt, daß es sich hier „um eine ungefähre wechselnde geografische Zusammenfassung" handelt[11].

Etwas besser sind wir unterrichtet über die im staatsrechtlichen Sinne grundlegenden Landesbezirke der Franken, die Gaugrafschaften (comitatus) unserer Gegend. Derjenige Gau, in welchen der heutige Heilbronner Grund fiel, war, wie fest steht, der Neckargau (pagus Necraugauginsis)[12].

[9]) Wirtembergisches Urkundenbuch, Band I, Seite 192, Nr. 165.

[10]) Vergleiche über diese Frage Carl Bohnenberger, die Verbreitung von anlautendem p und pf zwischen Main und Rhein in der Zeitschrift für hochdeutsche Mundarten, VI. Band, 1903, S. 137 und die daselbst in n. 1. angeführte Literatur.

[11]) So schon Friedrich Stählin, Wirtembergische Geschichte, Stuttgart und Tübingen 1841, Band I, S. 276, n. 5.

[12]) Urkundenbuch der Stadt Heilbronn, Band I, Nr. 1.

dessen Grenzen sich wenigstens noch im allgemeinen bestimmen lassen 13). Er lag fast durchweg auf dem rechten Neckarufer und stieß im Norden an die Wingarteiba, im Osten an den Jagst- und Kochergau, und im Süden umfaßte er zunächst wohl auch den erst 757 als selbstständigen Bezirk genannten Murrgau, und wurde dadurch, daß er ein Stück mit der Landesgrenze zusammenfiel, Nachbar- und Grenzgau gegen den alamannischen Neckargau 13a). Im Westen trennte ihn fast durchweg der Neckar vom Elsenzgau 14), doch griff er südlich von Obereisesheim auf das linke Neckarufer über und umfaßte auf demselben noch die Orte Obereisesheim, Untereisesheim, Haßmersheim und Obrigheim 15). Dies ist auffällig, denn es liegt auf der Hand, daß nach den natürlichen Verhältnissen der Neckar die an sich gegebene Grenze beider Gaue war. Zu einer Erklärung kommt man, wenn man in Betracht zieht, daß auch die Pfalz Wimpfen zum Neckargau gehört hat 16); von den beiden Eisesheim nimmt man an, daß sie von Anfang an als Vorwerke zu dieser Pfalz gehörten 17), und bei Haßmers-

13) Vgl. Walter Schultze, die fränkischen Gaue Badens Stuttgart 1896, S. 161 ff.

Derselbe: die fränkischen Gaugrafschaften Rheinbadens, Rheinhessens, Starkenburgs und des Königreichs Württemberg, Berlin 1897, Seite 503 ff.

Karte der ostfränkischen Gaue in Friedrich Stein, Geschichte Frankens, Band I, Schweinfurt 1885.

Deutschlands Gaue um das Jahr 1000, 5. Sonderkarte der „deutschen Erde", Zeitschrift für Deutschkunde, 8. Jahrgang 1909, 3. Heft.

Spruner-Menke, Handatlas für die Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit, 3. Auflage, Gotha 1880, Blatt 34 und 35.

13a) Franz Ludwig Baumann, die Gaugrafschaften im Wirtembergischen Schwaben, Stuttgart 1879, S. 103 ff.

14) Auch der Gardachgau ist wohl ein später entstandener Untergau des Elsenzgaus.

15) Diese Tatsache ist mehrfach bezeugt, so für die Eisesheim aus den Jahren 777 und 856, für Haßmersheim 771 und 790, für Obrigheim 780; vgl. Schultze, fränkische Gaue Badens, S. 168, 170, 174, 176, 180; Schultze, fränkische Gaue Rheinbayerns u. s. w., S. 508, S. 510. — Auf den diesen beiden Werken beigegebenen Karten kommt dieses Verhältnis nicht zum Ausdruck, dagegen greift auf der Karte zu Stein, Geschichte der Ostfranken, Band I, der Neckargau durchweg auf das linke Neckarufer über, ohne daß aus dem Text zu ersehen ist, worauf sich diese Feststellung gründet.

16) A. von Lorent, Wimpfen a. Neckar, Stuttgart 1870, S. 11. In kirchlichen Dingen dagegen gehörte Wimpfen zum Bistum Worms und nicht zu Würzburg; vgl. Ludwig Frohnhäuser, Geschichte der Reichsstadt Wimpfen, Darmstadt 1870, S. 15.

17) Die Namen Eisesheim — Heim des Isini und Haßmersheim — Heim des Haßmar sprechen freilich zunächst nicht dafür.

heim sprechen wenigstens keine wirtschaftlichen und geografischen Gründe gegen eine solche Zugehörigkeit. Nun waren die fränkischen Krongüter, bis sie Karl d. G. aus dem Grafschaftsverband löste, den Grafen ihres Gaues zur Aufsicht, oft auch unmittelbar zur Verwaltung übertragen 18). Zugleich bildeten die Ländereien der königlichen Domänen Lauffen, Heilbronn und Wimpfen einen zusammenhängenden Complex, welcher, in der Hauptsache auf dem rechten Neckarufer gelegen, doch mehrfach auf das linke übergriff: so bei Nordheim, so bei Wimpfen. Nachdem die Oberaufsicht über diese sehr beträchtlichen, zusammenhängenden königlichen Güter nach dem merowingischen System in der Hand des Grafen des Neckargaus lag, ließ man da, wo diese Güter auf dem linken Neckarufer lagen, bei der Vornahme der Gaueinteilung den Neckargau ausnahmsweise auf das linke Neckarufer übergreifen.

Ein Blick auf die Karte zeigt, daß die räumliche Ausdehnung des fränkischen Neckargaus ursprünglich eine bedeutende war. Freilich dürfen wir uns die erste fränkische Besiedlung des sehr waldreichen Landes als keine dichte denken. Aber infolge des Wachstums der Bevölkerung, des zunehmenden Ausbaus des Staatswesens und der Vermehrung der staatlichen Aufgaben ging es hier, wie überall: der alte Verwaltungsbezirk wurde zu groß; so finden wir bald den Namen des Neckargaus als den eines **pagus maior**, und auf seinem Gebiet vom 8. Jahrhundert an den Murrgau, den Schozachgau, den Brettachgau und den Sulmgau 19). Zwischen Schozachgau und Sulmgau lag der Heilbronner Grund, ohne daß wir irgend eine Nachricht darüber hätten, die ihn geografisch dem einen oder anderen Gau zuteilte 20).

Grafen des (gesamten) Neckargaus sind bis jetzt keine bekannt. Dagegen finden sich von den **pagi minores** 1090

18) Schröder, a. a. O., S. 206.

19) In Karl Jäger, Geschichte der Stadt Heilbronn und ihres ehemaligen Gebietes, Heilbronn 1828, Band I, S. 20, n. 24. finde ich folgende Notiz: „die acta S. S. t. 3. Februar sagen von dem Neckargau: Pagum Gardach govve complectebatur". Ich habe diese Stelle in den acta S. S. nicht auffinden und nachprüfen können, doch liegt offenbar ein Mißverständnis vor, denn Neckar- und Gardachgau haben nie etwas miteinander zu tun gehabt. Der Gardachgau war vielmehr ein Untergau des Elsenzgaus. Richtig ist soviel, daß auf dem linken Neckarufer gelegenes Domanialgut, das früher zum Neckargau gehörte seit dem Ende des 8. Jahrhunderts dem Gardachgau zugeschrieben wird, wie die beiden Eisesheim. Vielleicht rührt die Verwechslung daher.

20) Von den 4 Dörfern der späteren Reichsstadt Heilbronn, Flein, Böckingen, Frankenbach und Neckargartach gehörte das erstere wohl zum Schozachgau, die 3 übrigen zum Gardachgau.

bis 1104 der Schozachgau, 1009 der Murrgau im Besitze von Grafen aus dem Geschlecht der Adalberte, das sich seit 1137 von der Burg Calw nennt. In ihnen haben wir das bedeutendste und mächtigste Grafengeschlecht des fränkischen Neckarlandes vor uns, das auch zu der Heilbronner Geschichte in mannigfachen Beziehungen steht. Daß sie freilich Grafen des Neckargaus gewesen seien, läßt sich bis jetzt nicht belegen 21). Mit der Ausbildung der Lehenbarkeit der Grafschaften und der Erblichkeit der Lehen gelang es ihnen, eine ganze Anzahl fränkischer Gaue in ihre Hand zu bringen, so außer den genannten den Glems-, Würm-, Uff-, Enz-, Zaber- und Gardachgäu, und, gestützt außerdem auf einen überaus großen und weitverbreiteten Allodialbesitz und auf ihre zahlreichen Ministerialen, sich in ihnen zu Landesherren zu machen. Vom Geschlecht zweigten sich zu Anfang des 12. Jahrhunderts die Löwensteiner Linie (Löwenstein-Wolfsölden-Beilstein) und 1189 die Vaihinger Linie ab; soweit erstreckte sich damals der Besitz des Hauses. Die erstere Linie erlosch ca. 1290, die letztere 1360, der Hauptstamm schon 1260 22).

21) Jäger a. a. O., S. 42.

22) Ueber die auch Heilbronn berührende Geschichte der Grafen von Calw vergleiche:

Walther Schultze, fränkische Gaue Rheinbayerns usw. S. 342 ff.

Das Königreich Württemberg, eine Beschreibung nach Kreisen, Oberämtern und Gemeinden, hgg. von dem k. statistischen Landesamt, Stuttgart 1904, Band I, S. 588 f., S. 654; — Band II, S. 71.

Friedr. Stählin, Geschichte der Stadt Calw, Stuttgart 1888, S. 3 ff.

§ 3. Die fränkische Domäne Heilbronn.

Damit haben wir die von den Franken für unsere Gegend getroffene, allgemeine territoriale Einteilung kennen gelernt, soweit sie zur Zeit festgestellt werden kann und soweit sie für die Heilbronner Geschichte in Betracht kommt. Wir kehren nun nochmals zurück in die Zeit der ersten fränkischen Besetzung. Das eroberte Land war den Siegern als Beute anheimgefallen und mußte zunächst verteilt werden, wobei auf den Grenzschutz gegen die noch keineswegs endgültig überwundenen Alamannen besondere Rücksicht zu nehmen war. In erster Linie wurde also die Grenze möglichst dicht besiedelt. Die Wehrpflicht war im fränkischen Reiche allgemeine Untertanenpflicht, und die dicht nebeneinander zu Nachbarrecht angesiedelten Sippendörfer bildeten eine Art Grenzbesetzung 23). Verleihungen größerer Besitzungen zu Herrenrecht, sogen. Briefland an den kriegerischen Dienstadel werden gleichzeitig vorgenommen worden sein. Vor allem aber kamen ganz bedeutende Landstrecken in die unmittelbare königliche Gewere als Krongut, und auf diese Weise und zu dieser Zeit sind die königlichen Domänen Lauffen 24), Heilbronn und Wimpfen 25) entstanden.

23) Schliz, fränkische und alamannische Kunsttätigkeit, S. 4 ff.

24) Wirtembergisches Urkundenbuch, Band I, S. 101 ff., Nr. 87, eod. l. S. 192, Nr. 165: „fisci et villae dominicae Heiligbrunno et Loufin". Vgl. das Königreich Württemberg u. s. w., Band I, S. 236.

25) Wenigstens ist dies mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Die Nachrichten über die Wimpfener Geschichte sind bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts überaus spärlich. Die Erbauung der Wimpfener Kaiserpfalz fällt erst in „die Wende der letzten der Jahrzehnte des 12. und der ersten Dezennien des 13. Säkulums." Der Beginn der Bauarbeiten ist wohl noch Friedrich I. zuzuschreiben. Zuvor gehörte Wimpfen Jahrhunderte lang dem Bistum Worms. Zum erstenmal erscheint der Name Wimpfen im Zusammenhang mit Worms in einer Urkunde Ludwigs des Frommen und seines Sohnes Lothar vom 11. September 829, vgl. die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 721—918, neu bearbeitet von Engelbrecht Mühlbacher, Innsbruck 1908, S. 342. Ludwig und Lothar bestätigen darin der Kirche von Worms auf Bitte des Bischofs Ricowicus laut der vorgelegten Urkunden von Ludwigs Vater Karl und seines Großvaters Pipin den schon von den Frankenkönigen Dagobert, Sigebert und Hilperich geschenkten Zoll von den nach Worms kommenden

Zunächst läßt sich allgemein sagen, daß die Heilbronner Domäne den auf dem rechten Neckarufer gelegenen Teil des Heilbronner Tales ausfüllte und sich mit ihren Vorwerken 26) Sontheim, Flein, Horkheim und Talheim noch ein gutes Stück nach Süden erstreckte; auch das heute verschwundene Dorf Altböckingen 27) dürfte ein solches Vorwerk gewesen sein. Bewirtschaftungsmittelpunkt war ein königlicher Wirtschaftshof, der höchstwahrscheinlich auf der Stelle des heutigen Heilbronner Landgerichts lag. Es fragt sich, ob sich ihre Grenzen nicht noch etwas genauer bestimmen lassen?

Mit einiger Sicherheit wird sich wohl nur sagen lassen, daß im Westen der Neckar 28) die Grenze der Heilbronner Domäne gebildet hat. Denn von dem ganzen linken Neckar-

---

Kaufleuten, Handwerkern und Friesen in dieser Stadt und in den Kastellen Ladenburg und Wimpfen. Die Stelle „in dieser Stadt und in den Kastellen Ladenburg und Wimpfen" ist jedoch interpoliert. Sie fehlt auch in der Bestätigungsurkunde Ottos I. vom 14. Januar 947. Dagegen verleiht König Otto III. in einer Frankfurter Urkunde vom 1. Januar 988, deren Echtheit meines Wissens nicht angezweifelt ist, dem Bischof Hildebold von Worms den Königsbann in einem näher umschriebenen Waldbezirk in der Umgegend von Wimpfen und Neckarbischofsheim, vgl. Wirtemb. U. B., Bd. I, S. 228, Nr. 195. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts weilen die Hohenstaufen öfters in Wimpfen und errichten dort eine große Pfalz. Demnach hatten die deutschen Könige damals noch Grundbesitz in oder vielmehr bei Wimpfen. Die Gemeinde selbst und die zu derselben gehörende Flur gehörte dem Bistum Worms, denn 1220 belehnt der Bischof Heinrich von Worms unter Zustimmung seines Kapitels den König Heinrich VII. mit Wimpfen samt Zubehörden.

Es fragt sich, wie sich diese Gestaltung der Besitzverhältnisse vor 1220 erklärt? Das Einleuchtendste ist, anzunehmen, daß Wimpfen und Umgegend nach der fränkischen Besetzung Krongut geworden sind. Aus dieser Zeit stammen die Reste an Grundbesitz, welche die Hohenstaufen am Ende des 12. Jahrhunderts noch bei Wimpfen haben. Auch die Tatsache, daß das Bistum Worms 122) Herrin der Gemeinde Wimpfen samt Umland war, spricht dafür, denn aus wessen Hand sollte Worms eine solche Schenkung am Neckar empfangen haben, als aus der des einzigen Großgrundbesitzers der Gegend, nämlich des Königs? Um das Jahr 500 waren Schenkungen an Kirchen schon durch die schwierigen Grenzverhältnisse vollständig ausgeschlossen, lagen auch nicht im Sinne jener Zeit; besonders im Grenzland bekam niemand zusammenhängenden und ausgedehnten Grundbesitz in seine Hand, als der König. Auch auf die ganz parallelle Heilbronner Geschichte ist hinzuweisen. Schließlich deutet das vollständige Fehlen aller Sippendörfer im Wimpfener Hinterland auf dessen Eigenschaft als Kronland. Vgl. hiezu von Lorent und Fronhäuser a. a. O.; ferner Johann Friedrich Schannat, historia episcopatus Wormatiensis. Frankfurt a. M., 1734; Kunstdenkmäler im Großherzogtum Hessen, Provinz Starkenburg, ehemaliger Kreis Wimpfen, von Dr. Georg Schäfer, Darmstadt 1898, S. 11 f., S. 131 ff.

ufer, soweit es als Grenze der Heilbronner Domäne gegenüber in Betracht kommt, läßt sich eine anderweite Besitzzuteilung sofort nach der fränkischen Besetzung mit Sicherheit annehmen. Im Süden angefangen gehörte Nordheim mit seiner Flur zur Domäne Lauffen. Daran schloß sich das alte freie Sippendorf Böckingen 29) mit seiner Mark, und in gleicher Weise an Böckingen Böllingen, und an Böllingen Eisesheim. Das heute zwischen Nordheim und Böckingen liegende Dorf Klingenberg, sowie das heute südlich Böckingens am Neckar liegende Neckargartach sind späteren Ursprungs, wie schon ihre Namen zeigen. Im übrigen füllte die Domäne mit ihrem Vorwerk Böckingen (auf dem rechten Neckarufer) jedenfalls das von den Höhenzügen des Wartbergs, Galgenbergs, Jägerhausbergs und Schweinsbergs umschlossene Heilbronner Tal aus.

Einen weiteren Anhalt für die nördliche und südliche Grenze mag die Erkenntnis geben, daß die Sippendörfer auf —ingen und —heim 30) die alten ursprünglichen Siedelungen der Alamannen und Franken sind, wie sie jedenfalls bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts allein sich vorfanden 31).

---

26) Schliz, fränkische und alamannische Kunsttätigkeit, S. 6.

27) Sontheim = Südheim. Flein: Name unerklärt. Horkheim = Horegeheim, von horwic = schmutzig, kotig. Talheim von tal = Tal. Böckingen von dem Personennamen Backo oder Becko.

28) In seinem alten Lauf. Welches derselbe war, wird später berührt werden.

29) Daß die Personennamen, welche das Bestimmungswort für die Orte auf —ingen und —heim abgegeben haben, nicht nur das Haupt eines Geschlechtes, sondern auch den Herrn der Ansiedlung bezeichnen können, ist nicht übersehen.

30) Für die vorliegende Arbeit steht es dahin, ob nicht wenigstens in einzelnen Gegenden die alamannischen und fränkischen Siedelungen durch die Endungen ihrer Namen sich voneinander unterscheiden; vgl. Schliz, fränkische und alamannische Kunsttätigkeit, S. 4 ff. und Karl Weller, die Besiedlung des Alamannenlandes, Württemb. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, VII. Jahrgang 1898, S. 301 ff., insbesondere S. 327 ff.

31) — im Gegensatz zu den —hausen, —hofen, —dorf und —weiler, welche wenigstens in Neckarfranken auf grundherrliche Siedelungen zurückzuführen sind, und zu den —bach, —berg, —fels, —wangen, —feld, —au, —brunn, —tal, welche Neusiedelungen bezeichnen, deren Namen mit denen von Bergen, Fluren, Gewässern usw. auf und an denen sie lagen, verknüpft wurden. Da auch in der Heilbronner Gegend im Laufe der Jahrhunderte verschiedene solcher Neusiedelungen entstanden sind, so ist hier ein Versuch mit der Thudichumschen Methode, alte Grenzen mit Hilfe der Grenzen der späteren Ortsgemarkungen zu bestimmen, unmöglich (Friedrich von Thudichum, über ein neues Verfahren zur Herstellung historischer Karten, im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, Jahrgang XXXIX., S. 137 ff.).

Im Norden ist das nächstgelegene Sippendorf Oedheim; Neckarsulm wird zwar ein einziges Mal im Jahre 791 „Sulmanerheim" genannt, doch ist nicht wahrscheinlich, daß der Ort ein Sippendorf war, vielmehr trägt er als spätere Neusiedelung seinen Namen von der Einmündung des Flüßchens Sulm in den Neckar. Die gewöhnliche Schreibart lautet daher auch **villa Sulmana**, das „—heim" ist wohl eine Zutat des Abschreibers 32). Die verschiedenen Schenkungen an Ländereien, Gebäulichkeiten und Eigenleuten, welche das Kloster Lorsch zu Ende des 8. Jahrhunderts **in villa Sulmana** erhält, setzen eine völlige Aufteilung der Flur zu Eigentum voraus 33). Dabei ist nicht zu entscheiden, ob dieselbe als Almende zu Oedheim, bezw. einem früher an Stelle Oedheims gelegenen Sippendorf, oder zur Domäne Heilbronn gehört hat. Im ersten Falle hat sich die Nordgrenze der Domäne vom Neckar ab etwa längs des Wartbergs gezogen, im zweiten Falle etwa längs des Scheuerbergs. Im Süden dagegen fiel die Grenze vom Neckar ab zusammen mit der Nordgrenze der Domäne Lauffen, welche nördlich Talheims (Vorwerk Heilbronns) und südlich Lauffens und Auensteins (= Ostheim, Vorwerk Lauffens) gegangen sein muß. Darüber, wieweit sich die Domäne Heilbronn nach Osten erstreckt hat, läßt sich überhaupt nichts sagen; östlich Heilbronns von dem Winkel des Juragebirgs bis gegen die Siedelungen des Neckars hin dehnte sich damals ein weites Urwaldgebiet mit nur ganz vereinzelten, seltenen Siedelungen, durchschnitten von ganz wenigen Pfaden und Verbindungswegen 34). Die wenigen und geringen Kulturniederlassungen, die zur Römerzeit längs des den Urwald in schnurgerader Linie durchschneidenden Limes entstanden waren, waren von den Alamannen nicht weiter gepflegt worden und längst wieder zerfallen. Den westlichen Teil dieses Urwaldes bildeten die heutigen Löwensteiner, Mainhardter (Mainhardt wahrscheinlich = großer Wald) und Waldenburger Berge, in deren Gebiet die Heilbronner Domäne einfach überging, ohne daß eine genaue Grenze festgelegt gewesen wäre. Eine solche war sowohl praktisch unnötig, da der Urwald eine eindringlichere Grenz-

[32]) Württemberg. Geschichtsquellen, Band II, Stuttgart 1895: Württembergisches aus dem Codex Laureshamensis, 136, 7—140, 20, 26—141, 3, 15, 26—142, 1, 10—.

[33]) Die Neckarsulmer Flur zeigt die typische Gewannanlage, ist also schon frühe aufgeteilt worden.

[34]) Vgl. Robert Gradmann, der obergermanisch-rätische Limes und das fränkische Nadelholzgebiet, in Dr. A. Petermanns Mitteilungen aus Justus Perthes geografischer Anstalt, Gotha, Band 45, Jahrgang 1899, S. 57 ff.

betonung war, als jede andere 35), wie auch rechtlich überflüssig, da der Urwald als Landesallmende dem Bodenregal des Königs unterworfen war. Erst in den der ersten Besetzung folgenden Jahrhunderten erfolgte, veranlaßt durch den wachsenden Bevölkerungsüberschuß, die Besiedlung des Urwaldes auf Grund königlicher Rodungsprivilegien 36). Für das 6. Jahrhundert aber ist anzunehmen, daß die die Ländereien der Domäne Heilbronn umsäumenden Kronwälder direkt in den Urwald übergingen.

Wir werden sagen können, daß die Domäne Heilbronn in ihrer ursprünglichen Anlage etwa den Flächeninhalt des auf dem rechten Neckarufer gelegenen Teils des heutigen Heilbronner Oberamts hatte, dagegen an Ausdehnung die heutige Heilbronner Markung erheblich übertraf.

Der Name Heilbronns wird zum erstenmal erwähnt in einer zu Frankfurt ausgestellten Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen vom 19. Dezember 822 37), durch welche der Kaiser der Kirche von Würzburg auf Bitten des Bischofs Vulgar zwei ihm vorgelegte Urkunden seines Vaters Karl bestätigt. Die eine, hier in Betracht kommende, bestätigt ihrerseits Schenkungen Karlmanns (Majordomus neben Pipin d. Kl. 741—747) an die Kirche von Würzburg, bestehend in 25 Zellen und Kapellen und einem Kloster samt ihren Gütern und Einkünften, darunter in pago Necraugauginse basilicam in villa Helibrunna in honore sancti Michaelis archangeli constructam unacum appendiciis suis 38), 39) 40). Dieser Besitz ist späterhin dem Bistum noch des öfteren bestätigt worden 41).

---

35) Gradmann a. a. O., S. 64.

36) Das Heilbronn im Norden zunächst gelegene Weinsberg ist wohl auf diese Weise entstanden.

37) Mühlbacher, Regesten, Nr. 768; Württ. U. B. I, Nr. 87.

38) U. a. auch die Martinskapelle in Lauffen mit ihrem Besitz. Von den 25 Kirchen und Kapellen sind 13 Martin, 3 Johannes, 3 Remigius, 2 Maria, 2 Peter, 1 Andreas und 1 Michael geweiht; das Kloster ist ein Marienkloster.

39) Unter den 25 Kirchen und Kapellen werden nur bei 6, darunter Lauffen und Heilbronn, adiacentia oder appendicia oder pertinentia erwähnt, die mit ihnen übertragen sind. Nach Du Cange, Glossarium u. s. w. bedeutet appendicium den dem Grundherrn für die Gestattung des Kirchenbaus zu entrichtenden Zins. Daß appendicia hier soviel heißt, wie die Einkünfte, welche die Kirche aus ihren Gütern und Rechten zieht, kann nicht zweifelhaft sein, schon infolge der Zusammenstellung mit adiacentia und pertinentia. Die Michaelskapelle, über die unten noch näheres zu sagen ist, befand

10 Jahre später begegnet uns der Name Heilbronns nochmals unter demselben Kaiser. Ludwig befiehlt dem Grafen G. (Gebhardt vom Niederlahngau) sich sofort nach Empfang dieses Mandats bereit zu machen, um den kaiserlichen missus H. am 18. Dezember in villa nostra, quae dicitur Heilambrunno zu treffen und, wie andere Grafen und Getreue, dessen Befehle in Empfang zu nehmen; ohne Datum (Nov. bis Dez. 832 42).

Die nächste urkundliche Erwähnung Heilbronns im 9. Jahrhundert ist folgende: König Arnolf bestätigt der Kirche von Würzburg zu Frankfurt am 21. November 889 auf Bitten des Bischofs Arno laut der vorgelegten Urkunden verschiedener Vorgänger den zehnten Teil der von den Ostfranken und Slaven an den königlichen Fiskus zu leistenden Jahresabgabe, in ihrer Sprache steora oder ostarstuopha geheißen, in einer Anzahl von Gauen, darunter dem Jagst-, Mulach-, Neckar- und Kochergau, sowie den Zehnten des Bodenerträgnisses (de omni collabaratu) von 26 königlichen Fiskalgütern: decimam de fiscis dominicis id est de . . . et Heiligbrunno et Loufin — in his fiscis et villis dominicis 43).

Diese Urkunden ergeben für uns ohne weiteres dreierlei, nämlich:

1. Die Eigenschaft Heilbronns als einer königlichen Domäne, die wir bisher vorausgesetzt haben.

2. Die erste Nachricht über Erwerbungen von Grund und von Rechten durch Würzburg auf Heilbronner Boden, auf welchem es dem Bistum im Laufe der Zeiten gelang, zur maßgebenden Gewalt zu werden. Ueber den Umfang dieser ersten Erwerbungen ist nichts überliefert.

3. Die ersten Nachrichten über den Namen der Domäne, welcher auf die spätere Reichsstadt übergegangen ist. Ueber die Auslegung dieses Namens ist lebhaft gestritten worden 44). Sicher ist, daß derselbe als einer fiskalischen Sie-

sich im Augenblick der Schenkung in fiskalischem Besitz, aber es waren ihr bestimmte Güter und Rechte für ihre Unterhaltung und den Unterhalt ihres Geistlichen zugewiesen.

40) Durch die andere Urkunde Karls d. Gr., welche Kaiser Ludwig seinerseits bestätigt, werden der Kirche von Würzburg nach Einsichtnahme der zugrundeliegenden Urkunden Schenkungen des erwähnten Karlmann, des Königs Pipin d. Kl. (741—768) und anderer Gläubigen an Gütern, Zehnten und Heerbannbußen bestätigt.

41) Vgl. Mühlbacher, Regesten, Nr. 1382, 1835.

42) Heilbronner Urkundenbuch (= H. U. B.), Band I, Nachträge, Nr. 1a; vgl. Mühlbacher, Regesten, Nr. 870a.

43) Mühlbacher, Regesten, Nr. 1837.

44) Zur Erklärung ist sogar eine angeblich im Osten Heilbronns gelegene chattisch-hunnische (!) Siedelung konstruiert worden, welche

delung zugehörig, an das Gelände anknüpft, und man darf wohl Dürr 45) zustimmen, daß beim Namen Heilbronn „ursprünglich an einen heiligen Brunnen, nicht an einen heilenden Brunnen oder einen Brunnen des Heils zu denken" sei, und daß dieser Brunnen mit dem späteren Kirchbrunnen zu identificieren ist.

Was sonst noch über die Heilbronner Domäne als solche zu sagen ist, habe ich an anderem Orte erörtert 46). Ihr Schicksal ist bald erzählt. Eine Urkunde Ludwigs des Deutschen ist ausgestellt **„Heilicbrunno palatio regio" 47)**, ohne daß wir einen weiteren Anhalt dafür hätten, daß Heilbronn tatsächlich je eine Pfalz gewesen ist. Die Vergabungen von Krongütern, durch welche die Domänen während des Mittelalters so sehr zusammenschmolzen, haben auch die Heilbronner Domäne nach und nach aufgezehrt. Vor allem verstand es das Bistum Würzburg 48), seinen durch Immunität und Königsschutz privilegierten Besitz mit Zähigkeit zu vermehren 49). Die sonstigen weltlichen und geistlichen Grundbesitzer, in deren Hände Heilbronner Domanialboden kam, interessieren uns hier nicht, mit Ausnahme der Calwer Grafen, welche hier eine zeitlang neben Würzburg die vornehmlichsten Grundbesitzer waren. Es mußte dem Könige daran gelegen sein, diese mächtigsten Herren und begütertsten Grundbesitzer in dem Landstrich zwischen dem östlichen Schwarzwald und den Löwensteiner- und Mainhardter Bergen, die Grafen zahlreicher Gaue des unteren Neckarlandes 50) sich zu verpflichten, und von diesem Gesichtspunkte aus mögen Stücke

---

von dem dort fließenden Pfühlbrunnen (von hali = Hölle, Ort der Bösen, dunkler oder düsterer Ort) den Namen „Hailibiron" empfangen und ihn der Reichsstadt übereignet haben soll. Vgl. Georg Götz, „Woher kommt der Name „Heilbronn"?, im Heilbronner Unterhaltungsblatt, Jahrgang 1909, Nr. 35. — Der gutgemeinte Artikel ist vollständig abwegig.

45) Vgl. Beschreibung des Oberamts Heilbronn (= O. A. B.), Band I, S. 9 f.

46) Schliz, die Entstehung der Stadtgemeinde Heilbronn usw. S. 6 ff.

47) Mühlbacher, Regesten, Nr. 1370.

48) Ueber Regensburger Besitz vgl. H. U. B. I, Nr. 7.

49) Mühlbacher, Regesten, Nr. 767. — Dabei ist nur nicht außer Acht zu lassen, daß „die ungeheuren Vergabungen der Könige an Bistümer und Klöster im allgemeinen nicht sowohl Freigebigkeiten, als vielmehr eine möglichst nutzbringende Anlage von Reichsgütern in der Hand der kirchlichen Beamten bezweckten, nachdem die Verleihungen an Weltliche wegen der durch das Lehenserbrecht herbeigeführten Gefahr dauernder Entfremdung bedenklich geworden waren", vgl. Schröder a. a. O., S. 535.

50) Siehe oben S. 14 f. Vgl. auch Friedrich Stählin, Geschichte der Stadt Calw, Calw und Stuttgart 1888, S. 3 ff.

der Heilbronner Domäne an sie verschenkt worden sein 51). Im übrigen liegen seit dem 9. Jahrhundert unmittelbare Nachrichten über dieselbe nicht mehr vor; die villa dominica bleibt verschollen, und auf ihrem ehemaligen Boden finden wir fremde Namen. Wenn es, wie man annimmt, richtig ist, daß der Kern derselben, der Wirtschaftshof, am längsten in fiskalischem Besitz geblieben ist, so ist die völlige Auflösung der Domäne spätestens in den Beginn des 13. Jahrhunderts zu setzen. Denn die zuerst 1268 erwähnte Deutschordenskommende Heilbronn stand auf dem Platz der früheren fiskalischen Wirtschaftsgebäude oder bestand aus denselben 52), und man wird ihre Gründung vor das Jahr 1222 zu setzen haben 53). Ob der Stifter der große Gönner des deutschen Ordens, Kaiser Friedrich II. war, ebenso ob die Stiftung bereits nicht mehr aus fiskalischen Mitteln erfolgte und die Domäne in das staufische Hausgut übergegangen

---

51) Man kann an den Grafen Gottfried von Calw, den treuen Anhänger Kaiser Heinrich V., aber auch Mehrer seiner eigenen Hausmacht denken; vgl. unten S. 25.

52) Das ergibt sich schon aus der Grundrißbildung der südlichen Stadthälfte.

53) d. h. vor die Wiederaufrichtung und Neubegründung der königlichen (staufischen) Macht in Heilbronn, von welchem Zeitpunkt an wieder ein starkes Interesse am Zusammenhalten des Heilbronner Besitzes für die Staufer bestand; übrigens führt auch eine andere Ueberlegung dazu, die Errichtung der Deutschordenskommende Heilbronn bezw. den Uebergang des alten Domänenhofs in den Besitz des deutschen Ordens spätestens auf den Beginn des 13. Jahrhunderts zu setzen.

Die Errichtung der ursprünglich gothischen, heutigen katholischen Pfarrkirche und früheren Deutschordenskirche, die erst 1721 durch einen Umbau ihre heutige Barockgestalt erhielt, fällt ins 14. Jahrhundert, etwa 1340—1350. In ihr stecken noch Teile einer früheren spätromanischen Kirche, deren Erbauung, ihren Stilformen nach, in das Ende des 12. oder spätestens den Beginn des 13. Jahrhunderts zu setzen ist, und welche zur Hofgemeinde gehörte. Vor allem kommt hier in Betracht der untere Teil des Turmes und die in ihm befindliche Kapelle, vgl. O. A. B. II, S. 28 ff. Zur Zeit des Baubeginns dieser spätromanischen Kirche war aber die königliche Domäne schon längst in ihre Bestandteile aufgelöst, eine Domänenverwaltung bestand sicher nicht mehr und der alte Wirtschaftshof, der sich in fiskalischem Besitz erhalten zu haben scheint, war vermutlich ausgeliehen Jedenfalls erscheint es ausgeschlossen, daß der Fiskus es war, welcher den nicht unbedeutenden Bau der spätromanischen Kirche begann. Dieser muß von einem Grundbesitzer unternommen worden sein, der auf Heilbronner Boden fester wurzelte, als damals der Fiskus, oder der dort feste Wurzeln zu schlagen beabsichtigte. Das kann nach Lage der Dinge nur der baufreudige deutsche Orden gewesen sein, wenn wir nicht einen unbekannten Zwischenbesitzer zwischen dem Fiskus und ihm annehmen wollen, wofür aber jeder Anhalt fehlt.

war 54), mag dahingestellt bleiben. Daß die Domäne gegen das Ende des 12. Jahrhunderts völlig aufgeteilt war, ist wahrscheinlich, daß dies schon im 11. Jahrhundert der Fall war, nicht unmöglich, jedenfalls ist aber im 13. Jahrhundert kein Platz mehr für sie auf Heilbronner Boden.

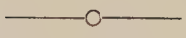

54) O. A. B. I, S. 13. — Wirtembergisch Franken, Band VIII Jahrgang 1868, S. 449.

§ 4. Das Alter der Marktgemeinde Heilbronn.

Daß um diese Zeit neben der alten, ursprünglich fiskalischen Ansiedlung schon längst eine neue Gemeinde, die Marktgemeinde Heilbronn, emporgewachsen war, und was über deren Entstehen zu sagen ist, habe ich an anderm Orte dargelegt 55). Nur die Frage nach dem Alter dieser Gemeinde interessiert uns hier nochmals.

Um dieses Alter zu bestimmen, stehen uns dreierlei urkundliche Nachweise zu Gebote.

Den ersten bildet eine etwa in das Jahr 1146 zu setzende Schenkungsurkunde, enthalten im Codex Hirsaugiensis 56), nach welcher die Gräfin Uta von Calw „predium suum ad Heilbrunnen, quod ei paterna traditione traditum est, ex integro sanctis apostolis Petro et Paulo 57) pro remedio anime sue donavit“ 58). Daraus geht hervor, das Uta das

55) Schliz, die Entstehung der Stadtgemeinde Heilbronn usw. S. 23 ff.

56) Codex Hirsaugiensis, hgg. von Dr. E. Schneider in den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde, Jahrgang 1887, Band II (Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte), S. 41 f. (Fol. 47 b).

57) Das Kloster Hirsau war den Aposteln Peter und Paul und dem heiligen Aurelius geweiht.

58) Uta war die Tochter des 1099 gestorbenen Grafen Adalbert II von Calw, des Wohltäters des eben vom Calwer Hause (durch den Grafen Erlefried von Calw um 838) gegründeten Benediktinerklosters Hirsau. Die Schenkung geschah also durchaus im Geiste ihres Vaters. Ueber das Schicksal derselben berichtet der Codex weiter: „Frater vero eius Gotefridus palatinus comes postmodum hoc ipsum predium attraxit et multo tempore iniuste retinuit. Sed circa finem vite de commisso compunctus in manus domni Wolfframmi de Winsperg prefatum predium tradidit, ut quod ipse diu iam iniuste detinuerat, per eius defensionem Hirsaugiensi ecclesie restitueretur. Post hanc autem traditionem domnus Welff dux, qui filiam eius in coniugium acceperat, quasi hereditario iure idem predium ad se retraxit et multus diebus retinuit. Cum vero in expeditione Hierosolimitana iam positus esset, premonitus a fideli coniuge sua, nomine Uta, et aliis fidelibus Christi pro dei amore et pro remedio anime sue apostolis dei et Hirsaugiensi ecclesie restituit, cum uxore et filio Welffone coram multitudine clericorum et laicorum, quos in natali domini congregaverat in loco, qui dicitur Bitingowe.“ Gemeint ist der 2. Kreuzzug von 1147. — Utas Bruder Gottfried war, da

predium, welches sie in seinem vollen Umfang und Bestand — ex integro — an Hirsau vergabte, spätestens beim Tode ihres Vaters 1099 erhalten hatte. Die Grafen von Calw besaßen also spätestens seit dem Ende des 11. Jahrhunderts erhebliche Stücke Heilbronner Domaniallandes. Der Codex beschreibt dieses predium folgendermaßen: „Hec autem sunt, que ab illis donata sunt: salica terra et XVII hube et quatuordecim prestationes ad vineas colendas et prestationem preconis et prestationem bubulci et dimidium mercatum et dimidiam monetam et portum et villam Hanbach totam et montem, qui dicitur Nortberg, et familiam omnem ad ipsam curtim pertinentem“ 59).

Das predium bestand also aus einem Salgut, d. h. einem Gut, welches aus vom Könige zu Königsrecht verliehenem Briefland bestand, aus 17 zu Nachbarrecht angelegten, in grundherrlichen Besitz gelangten Bauernhufen oder an unfreie Bauern ausgeliehenen Zinsgütern 60), 14 Fronleistungen für den Weinbergbau, aus den Erträgnissen des Fronbotenamts 61) und des Hirtenamts 62), aus der Hälfte der Marktabgaben (des Marktzolls), der Hälfte des Schlagschatzes der Münze, aus den Erträgnissen des Schiffs- länderechts und des Fährrechts (über dem Neckar), aus dem ganzen Dorf Hanbach 63), aus dem Nortberg 64) und aus

sein Bruder Graf Adalbert III. vor seinem Vater starb, der Erbe fast der ganzen calwischen Hausmacht. Unter ihm erreichte das Geschlecht den Höhepunkt seiner Macht. Gottfried selbst bekleidete das einflußreiche, seinen Träger besonders eng an die Person des Königs knüpfende Amt des lothringisch-fränkischen (später rheinischen) Pfalzgrafen und ist durch seine Beziehungen zu den Kaisern Heinrich V. und Lothar von Sachsen bekannt. Er starb wahrscheinlich 1133 und hinterließ als Erbin eine Tochter Uta (gestorben nach 1196), welche mit dem Herzog Welf VI. (gestorben 1191) verheiratet war. Vgl. Stälin, Geschichte der Stadt Calw, S. 4 ff. — Stälin, Wirtembergische Geschichte, Band II, S. 43 ff., S. 369 ff.

59) A. a. O., S. 42, (Fol. 48a). — Die Handschrift des Codex gehört übrigens erst dem Beginn des 16. Jahrhunderts an. Sie ist aber nach der Ansicht des Herausgebers die Abschrift eines gegen das Ende des 12. Jahrhunderts entstandenen Traditionscodex.

60) Gemeint ist wohl die gemeine Hufe mit etwa 30 Tagewerk. Ueber die verschiedene Verwendung des Wortes: „Salland“ und über den Unterschied der königlichen Verleihungen zu Herrenrecht im Gegensatz zu den Ansiedelungen zu Nachbarrecht siehe Schröder, a. a. O., S. 220 ff.

61) Praeco = gleich Unterbeamter für Botendienst und Urteilvollstreckung, Büttel.

62) Wohl der Marktgemeinde.

63) Ein im Oberamt Weinsberg gelegenes, jetzt abgegangenes Dorf.

64) Südabhang des Wartbergs.

allen zu dieser Gutswirtschaft gehörenden Familien (Eigenleuten). Aus dieser durchaus unverdächtigen urkundlichen Nachricht sehen wir, daß neben der schon früher bezeugten Hofgemeinde (villa) Heilbronn zu Ende des 11. Jahrhunderts eine Marktgemeinde bestand. Wer deren Gemeindeherr war, erfahren wir nicht, Markt- und Münzherren aber sind zur Hälfte die Grafen von Calw[65]), denen auch die Verleihung des Fronbotenamts und des Hirtenamts dieser Gemeinde zukommt.

Weitere Aufschlüsse über das Alter der Marktgemeinde Heilbronn entnehmen wir der Baugeschichte ihrer Pfarrkirche (Marktkirche). Man kann für die Marktgemeinde annehmen, daß sie von Anfang an kirchliche Selbständigkeit besessen und eine eigene Parochie gebildet hat[66]). Dem entspricht, daß im ältesten Teil der Marktansiedlung, an der Südostecke des Marktplatzes, offenbar sofort bei der Feststellung des Grundrisses der neuen Ansiedlung, Raum für Kirche und Kirchhof bereit gestellt wurde. Der baugeschichtliche Befund auf diesem Boden ist bemerkenswert. Heute steht auf demselben die Pfarrkirche zu St. Kilian[67]). Ihre ältesten Teile sind die beiden Chortürme mit der dazwischenliegenden Vierung. Die Fundamente des dazu gehörigen, gegen Osten abschließenden Chores, der nur ein Drittel der Breite des heutigen Chores maß, sind 1880 bei der Einrichtung einer Kirchenheizung gefunden worden. Ein heute verschwundener Lettner trennte Chor und Langhaus[68]).

[65]) Wer die andere Hälfte besaß, wissen wir nicht. Jedenfalls aber geht hieraus hervor, daß die Grafen von Calw nicht die Marktgründer waren; Gründer ist vielmehr, wie ich a. and. O. ausgeführt habe, aller Wahrscheinlichkeit nach der König als Grundherr, bezw. die fiskalische Verwaltung in Anlehnung an die Hofgemeinde der Domäne.

[66]) Die kirchliche Exemption von Marktniederlassungen findet sich besonders in den älteren Marktansiedelungen Norddeutschlands, aber auch in Süddeutschland, wenn auch weniger häufig; vgl. Siegfried Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1897, S. 171. — Daß für Heilbronn keinerlei Nachrichten darüber vorhanden sind, nach denen die Angehörigen der Marktniederlassung je in einer Kirche der Hofgemeinde eingepfarrt waren, ist an sich kein Gegenbeweis gegen ein solches Verhältnis, verdient aber erwähnt zu werden.

[67]) Die dort befindlichen Grablegen städtischer und anderer Geschlechter sind bei der 1886—1895 vorgenommenen Erneuerung der Kirche geräumt worden. Bezeichnender Weise waren die dabei gemessenen Schädel dolichokephal, während die im Klarakloster, in der Spitalkirche und auf dem Kirchhof der Franziskanerkirche ausgegrabenen Schädel brachykephale Maße zeigen.

[68]) H. U. B. I, Nr. 398 (a. 1402): „Pfaff Burkard von Heilbronn, Pfarrer zu Sontheim und Pfründner am Heiligkreuzaltar

Diese Anlage ist frühgotisch 69), 70), 71); sie steht ihrerseits auf der Stelle einer kleinen romanischen Kirche, von welcher Fundamente bei den genannten Grabarbeiten zum Vorschein kamen. Diese zeigt ein einfaches Langhaus ohne Nebenschiffe, dessen Südwand auf etwa 11 Meter und dessen Ostwand auf etwa 9 Meter in den Fundamenten freigelegt wurde. Aus der Ostmauer tritt eine kleine Chornische heraus. Ein Krypta ist nicht gefunden worden. Diese Fundamente

auf dem Lettner in der Pfarrkirche zu Heilbronn". Dieser Lettner hat offenbar im Jahre 1457 noch bestanden, vgl. H. U. B. I, Nr. 762.

69) Den Baubeginn der heutigen Kilianskirche setzt Paulus in der O. A. B. II, S. 17 in die 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts; vgl. auch: Historischer Verein Heilbronn, die Sammlungen des Museums, hgg. vom historischen Verein Heilbronn, Heilbronn 1906, S. 102. Hierbei zieht Paulus heran die Analogie der Peterskirche des Ritterstifts zu Wimpfen im Tal, deren frühgothischer Umbau urkundlich nach dem Kopialbuch des Stiftes im Jahre 1259 begann. Nun ist richtig, daß die Fenster des nördlichen Heilbronner Chorturmes an die schlankaufstrebenden Schallöffnungen des zweiten Geschosses des südöstlichen Wimpfener Chorturmes erinnern, ebenso wie die Enge der Licht- und Luftöffnungen der Untergeschosse und bei den nahen und vielseitigen Beziehungen, die die Stadt Heilbronn ebenso zur Stadt Wimpfen a. B.. wie zum Ritterstift in Talwimpfen stets unterhielt, wäre es an sich nicht abwegig, anzunehmen, daß das Letztere der Stadt mit seinem Baumeister ausgeholfen hätte, wie es von Heilbronn seine Bausteine bezog. Ausschlaggebend ist aber, daß die erwähnten Partien, in Wimpfen sowohl, wie in Heilbronn, durchaus nicht die besondere Plastik französischer Gotik zeigen, sondern daß beide dem frühen Stil rein deutscher Gotik angehören, welcher schon lange vor 1259 in Blüte stand. Die frühgotischen Teile der Kilianskirche können sehr wohl schon dem zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts entstammen, also einer Zeit, in welcher die 1222 an die Hohenstaufen gekommene Stadt sich unter dem Schutze der neuen Herren kräftig zu entwickeln begann. Die Inangriffnahme des Baus in die Zeit des Interregnums zu setzen, liegt weniger nahe. Uebrigens hat Paulus a. a. O. das „opere Francigeno (Basilicam ex sectis Lapidibus construi iubet)" mißverstanden. (Erbaut „in französischer Gotik" statt „in nach französischer Werkart geschnittenen Steinen"), wie überhaupt die ganzen Ausführungen a. a. O. wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen. Vgl. hiezu Georg Schäfer a. a. O., S. 201 ff.

70) Entsprechend der süddeutschen Baukunst — vgl. Karl Woermann, Geschichte der Kunst aller Zeiten und Völker, Leipzig und Wien 1905, Band II, S. 249 — war das Querschiff wenig ausgebildet und sind die Chortürme an die Ostseite verlegt. Fundamente von Nebenchören sind nicht aufgedeckt worden; doch wurde noch nicht systematisch nachgegraben.

71) Wie so oft, wurde der das Allerheiligste enthaltende Chor zuerst vollendet und sofort in Benutzung genommen. Dann schritt

liegen etwa zwischen den beiden frühgotischen Chortürmen; die nicht aufgedeckte Nordmauer verläuft unter dem nördlichen Chorturm. Die Achse der romanischen Kirche geht parallel mit der Achse des Hauptschiffs der heutigen Kirche. Im 13. Jahrhundert scheint sie als baufällig oder räumlich unzureichend abgebrochen worden zu sein. in den frühgotischen Bau ist keiner ihrer Teile verbaut worden 72); daß es sich aber um eine romanische Kapelle gehandelt hat, kann nach dem Grundriß nicht zweifelhaft sein 74).

Gibt es nun für das Alter dieser Kirche, welche offenbar die älteste Kirche dieser Marktansiedlung war, ein Bestimmungsmerkmal?

An der Nordseite ihres Turmes steht eine Inschrift, welche besagt, daß man im Jahre 1013 an diesem Bau den ersten

---

der Bau langsam nach Westen vor. Die Seitenschiffe, welche sich heute in den Chortürmen totlaufen, sind im 15. Jahrhundert durch Hereinziehung der Strebepfeiler zu ihrer jetzigen Breite ausgebaut worden, welchem auch der jetzige um 1420 begonnene dreischiffige Chor angehört; vgl. Dr. F. Dürr, Heilbronner Chronik, Heilbronn 1895, S. 54, ad 1420. In einer Urkunde von 1350 (H. U. B. I, Nr. 209 a) ist von dem „Bau von St. Kilian", in einer solchen von 1454 (H. U. B. I, Nr. 743) nur noch von der „Reparatur und Erhaltung des Gebäudes" die Rede. 1454 war also der Bau zu einem gewissen Abschlusse gekommen.

72) Das einzige Architekturstück, das ihr zugeschrieben werden kann, ist der schöne, einen Kinderkopf zwischen den Pranken haltende romanische Löwe, welcher heute im Gesims des ersten Stockes des Hauses Klostergasse Nr. 4 eingemauert ist. Vielleicht hat er einst als Portallöwe gedient. Jedenfalls war er, wie man heute noch an der Basis sieht, in den Boden eingelassen.

74) Diese romanische Kirche ist nicht identisch mit der in der Urkunde vom Jahre 822 (siehe oben S. 20) erwähnten Michaelskirche. Von der letzteren heißt es in zwei Urkunden vom 7. und 20. Oktober 1340, um welche Zeit sie offenbar renoviert oder neuaufgebaut und nun zu Ehren des Erzengels Michael, Aller Heiligen und der Jungfrau Margareta geweiht wurde, daß sie auf dem Kirchhof von Heilbronn, bezw. auf dem Kirchhof der Pfarrkirche zu Heilbronn gelegen sei, vgl. H. U. B. I, Nr. 153 und 154. Mit dieser Ortsangabe irren aber die Urkunden. Grabarbeiten haben nämlich ergeben, daß sowohl nördlich, als südlich der Kilianskirche je ein alter Begräbnisplatz liegt. Der nördliche davon war der zu der Pfarrkirche zu St. Kilian gehörige Kirchhof und dementsprechend der Begräbnisplatz der Stadtgemeinde. Ihm sind daher lediglich dolichokephale Schädel entnommen worden, herstammend von den zugezogenen freien, germanischen Marktansiedlern. Der südlich der Kilianskirche gelegene Begräbnisplatz gehörte nicht zu dieser selbst, sondern war derjenige der Michaeliskapelle, des alten Gotteshauses der Hofgemeinde. Aus diesem Kirchhof sind, entsprechend der Rasse der hofhörigen Bevölkerung,

Stein gelegt habe 75). Demnach hat man bisher in der Literatur ohne weitere Kritik den Baubeginn der „Kilianskirche in das Jahr 1013 gesetzt. Es ist aber zu prüfen, ob man dieser Inschrift ohne weiteres trauen darf? Nach ihrer eigenen Aussage — sie ist deutsch in lateinischen Majuskeln — wurde sie angebracht im Jahre 1510, also zu einer Zeit, in welcher man keine Erinnerung mehr an den Baubeginn haben konnte. Auch daß im Jahre 1510 zu dieser Datierung irgend welche Urkunden vorgelegen hätten, ist nicht anzunehmen. Andererseits ist es nichts Außergewöhnliches, daß man in irgend welcher Weise ausgezeichnete Architekturstücke von einem alten Bau für den neuen herübernahm. So wäre es korrekt anzunehmen, daß sich an der alten romanischen Kirche eine Inschrift befunden hat, welche das Jahr 1013 als Jahr des Baubeginns bezeugte, und daß dieser Stein in den frühgotischen Bau übernommen wurde; in der letzten Bauperiode der Kirche 76), als man mit dem Ganzen zum Abschluß kam, kann die verwitterte Inschrift in neuer Fassung wiederholt in den Stein gegraben worden sein. Der bescheidene Grundriß der Kapelle, welcher nur für die Bedürfnisse der kleinen Ansiedlergemeinde bestimmt war, paßt durchaus in den Beginn des 11. Jahrhunderts. Ob diese Kapelle schon Kilian geweiht war, wissen wir nicht.

Außerdem sprechen, da die Begründung der Marktansiedlung und die Erbauung der romanischen Kirche miteinander zu verknüpfen ist, für das Jahr 1013 auch innere Gründe. Das Jahr 1000 n. Chr. war nach den Befürchtungen der Zeitgenossen ein sehr kritisches Jahr, aber als es vorbeigegangen war, ohne den Weltuntergang gebracht

---

nur brachykephale Schädel gefördert worden. So scharf waren Rasse und Stand auch im Tode geschieden.

Diese Michaelskapelle stand am Fuße des Hügels, vermutlich in der Nähe des heutigen Coy'schen Hauses, wo ursprünglich auch die Kirchbrunnenquelle entsprang, welche erst 1541 zu ihrem historischen Platze geleitet wurde. Diese erstbeglaubigte Kapelle des Heilbronner Bodens hat den kirchlichen Bedürfnissen der Hofgemeinde bis zu Ende des 12. oder in den Anfang des 13. Jahrhunderts gedient. Dann ist sie offenbar als zu klein durch die oben (S. 23, Anm. 53) erwähnte spätromanische Kirche ersetzt, nach und nach baufällig und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts unter hoher Protektion wieder erneuert worden. Um diese Zeit waren aber Hof- und Marktgemeinde so sehr verschmolzen, daß man sich des früheren Unterschieds nicht mehr bewußt war, und die Urkunden beide Begräbnisplätze als zur Pfarrkirche gehörig betrachteten.

75) Die ganze Inschrift siehe bei W. Staehle, die Kilianskirche in Heilbronn, Heilbronn 1895, S. 2.

76) ca. 1507—1529.

zu haben, war das Streben nach Ausgestaltung des irdischen Daseins ein umso größeres. Um diese Zeit mag vom Grundherrn die Heilbronner Marktgemeinde angelegt worden sein, und ich bin so der Meinung, daß das Jahr 1013 der Inschrift kein willkürlich Erfundenes ist, sondern den Baubeginn der ersten Kapelle der Marktansiedlung richtig angibt. Dementsprechend wären die Anfänge der letzteren ebenfalls in den Beginn des 11. Jahrhunderts zu setzen 77).

Ein gleiches Resultat ergibt auch die Untersuchung der Grundrißbildung. Die alte Hofgemeinde dehnte sich südlich der heutigen Kirchbrunnenstraße aus, an einem Ort, an welchem sich die 3 Straßen von Cannstatt—Flein, von Nürnberg—Hall—Weinsberg und vom Odenwald her vereinigten, um den nahegelegenen Neckar zu überschreiten. Ganz nahe südlich dieses Straßenzugs lag der königliche Hof, auf drei Seiten von der Hofgemeinde umgeben, welche nach und nach, wie es das Bedürfnis ergab und wie es der Grundriß deutlich ergibt, um ihn herum entstand. Nach Norden über die Straße griff die Hofgemeinde nicht hinüber, da sie befestigt war 78), und weil kein Anlaß vorlag, die große Heerstraße durch die kleine Ansiedlung hindurchzuführen. Dann wären größere Befestigungsanlagen nötig geworden, als der Ort sie besessen haben dürfte; es genügte, wenn er an der Straße lag. Nördlich dieser Straße wurde die Marktansiedlung angelegt. Bei solchen Marktgründungen hat man die ganz anderen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen sie im Gegensatz zu den grundherrlichen Gemeinden standen, meistens u. a. dadurch betont, daß man zwischen beiden einen hinreichenden Zwischenraum ließ, der ein baldiges Zusammenwachsen ausschloß; nicht so in Heilbronn. Mit voller Deutlichkeit geht aus dem Grundriß hervor, daß die Marktgemeinde der Hofgemeinde gegenüber auf der Nordseite des Straßenzugs, den wir uns allerdings entsprechend den mittelalterlichen Straßenverhältnissen reichlich breit zu denken haben, angesiedelt wurde. Denn diese Straße führte gegen den einzigen Neckarübergang, der in der Nähe war, und da im

77) Die Marktgründungen begannen in Deutschland mit dem 9., die Stadtgründungen mit dem 12. Jahrhundert. Zu behaupten, daß Heilbronn zu den ältesten Marktgründungen gehört, liegt kein Anlaß vor für einen Ort, welcher an Straßen gelegen war, die wohl einen ziemlich lebhaften Durchgangs- und Lokalverkehr gehabt haben mögen, immerhin nicht dem Welthandelsverkehr dienten. Das Jahr 1013 scheint den Verhältnissen durchaus zu entsprechen.

78) Wohl mit Wall, Zaun und Graben. Vgl. „burgus" in O. A. B. I, 2, S. 106, ohne Literaturnachweis.

11. Jahrhundert dort noch keine Brücke bestand, sondern lediglich eine gebührenpflichtige Fähre, so gab es für alle Reisenden einen längeren oder kürzeren Aufenthalt, soweit nicht überhaupt im Schutze der befestigten Hofgemeinde übernachtet wurde. Gelegenheit für einen kleinen, aber dauernden Straßenmarkt und damit zum Verdienst für die neuen Ansiedler war so gegeben, und es war lediglich zweckmäßig, sie möglichst nahe an der Straße anzusetzen. Daher liegt auch der Marktplatz (zweckmäßigerweise) nicht wie meistens sonst in der Mitte der Stadtgemeinde, sondern an deren Südende, einst mit seiner offenen Südseite an die Heerstraße gelehnt 79). Von der heutigen Kaiserstraße ab nach Norden zu ist also die Marktgemeinde gewachsen. Der noch heute sehr geräumige Marktplatz war damals sogar noch etwas größer; mit dem Platz zu sparen lag kein Grund vor. Heute ragt das im 16. Jahrhundert erbaute Rathaus ein gutes Stück in den Marktplatz herein, so dessen Nordrand stark überschneidend, welcher ehemals in der Verlängerung des heutigen Schwarzschen Hauses gegen das Gasthaus zur Rose hin verlief 80). Zur Besiedlung wurden zunächst nur einige wenige große Quadrate abgemessen, welche heute noch auf dem Stadtplan deutlich zu erkennen sind 81), besonders wenn man sich die Sackgäßchen und Durchgänge, ja ganze Gassen, wie die Erhardsgasse, wegdenkt, die später entstanden sind. Die eine Achse des Grundrisses bildet die heutige Lohtorstraße, die andere die heutige Lammgasse, beide von beinahe gleicher Länge 82). Warum der Marktplatz nicht im Schnittpunkt

79) Ob die Straße von Neckarsulm im 11. Jahrhundert die Weinsbergerstraße östlich oder westlich Heilbronns traf, läßt sich heute nicht mehr feststellen.

80) Dies ergibt sich aus dem Grundriß.

81) „Typus der geraden Linien und rechten Winkel, der Gleichsetzung der Längsachsen und Querachsen (Doppelrippensystem)" nach P. J. Maier, der Grundriß der deutschen Stadt des Mittelalters in seiner Bedeutung als geschichtliche Quelle, im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, Jahrgang 1909, Nr. 3, S. 105 ff. Dieser Typus ist der eine der beiden frühesten, für ihre Zeit bezeichnenden Haupttypen, welche wir unter den Anlagen der deutschen Städte, die vor das 13. Jahrhundert zurückreichen, unterscheiden. Schon dieser Typus an sich charakterisiert die Anlage Heilbronns als eine frühe, nur daß wir auf Grund der sonstigen bereits besprochenen Heilbronner Urkunden feststellen können, daß derselbe im Westen Deutschlands noch früher auftritt, als dies Maier anzunehmen scheint, der als Entstehungszeit die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts annimmt. Davon, daß derselbe auf den Osten beschränkt war, kann keine Rede sein. Heilbronn bietet ein sehr schönes Beispiel dieses Typus aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts für Süddeutschland.

lag, wie man erwarten sollte, habe ich oben ausgeführt 83). So ergibt sich für den ältesten Teil Markt-Heilbronns ein Umriß, welcher beinahe ein gleichseitiges Rechteck darstellt und durch die heutige Kaiserstraße, Sülmerstraße, Schwiebogengasse, Wolfgangsgasse, Johannisgasse und Gerberstraße umgrenzt wird. Dieser Bezirk wurde fürs erste den Ansiedlern (**mercatores**) nach Recht und Regel der Marktgründungen zur Verfügung gestellt, und es mag immerhin erhebliche Zeit gedauert haben, bis er notdürftig mit Häusern besetzt war 84). Denn jemehr die königliche Macht in der Gegend schwand, destomehr fehlte die Hand eines starken Grundherrn, der imstande gewesen wäre, der gegen Störungen von außen besonders empfindlichen Marktgemeinde in jedem Falle Schutz zu gewähren 85). Andererseits bewahrte sie ihre besonders glücklich gewählte Lage vor dem Eingehen, bis im Laufe der Zeit die Gemeinde die nötige Festigkeit gewann. Neue Parzellen wurden überbaut, von denen teils aus dem Grundriß hervorgeht, wie sie sich Stück um Stück angesetzt haben, teils urkundliche Nachrichten für

82) Die Lammgasse ist von ihrem Schnittpunkt mit der Wolfgangsgasse in ihrer Verlängerung über den Marktplatz die etwas längere.

83) Man kann die Frage aufwerfen, ob nicht der Kieselmarkt eine (südöstliche) Teilfläche eines ältesten, heute im übrigen überbauten Marktplatzes darstellt. Der Mittelpunkt dieses, ebenfalls sehr geräumigen Marktplatzes wäre dann mit dem Schnittpunkte beider Achsen zusammengefallen. Doch spricht vieles dagegen, so vor allem die Lage der Pfarrkirche und die Schwierigkeit, späterhin Raum für einen so großen Platz, wie den heutigen Marktplatz zu schaffen, dann das Abgelegensein von der Heerstraße. Schon der Nahverkehr auf derselben war bei der dichten Besiedlung der Gegend ein sehr beträchtlicher, ebenso war der Durchgangsverkehr an Reisenden und an Warenzügen im 11. Jahrhundert sicher schon ein erheblicher, besonders in westöstlicher Richtung. Nicht nur entstand für dieselben stets ein kürzerer oder längerer Aufenthalt beim Uebersetzen über die Neckararme und Passieren der dortigen Zollstelle; Heilbronn war zudem auch Uebernachtestation für die Transporte, ebenso scheinen die Neckarflöße wenigstens später gewohnheitsmäßig am portus (siehe oben S. 26) längere Zeit gehalten zu haben (vgl. H. U. B. I, Nr. 904). Da die Marktansiedlung dadurch ausgezeichnet ist, daß in derselben grundsätzlich täglicher Markt stattfindet oder stattfinden kann (im Gegensatz zum Wochenmarkt und Jahrmarkt), so ergibt sich für die Heilbronner Verhältnisse von selbst die Zweckmäßigkeit der exponierten Lage des Marktplatzes. Für den Wochenmarkt, dessen Besucher sich neben den eingesessenen vor allem aus den umwohnenden Landleuten rekrutierten, wäre eine solche Verschiebung des Marktplatzes an die Peripherie der Ansiedlung nicht nötig gewesen. — Uebrigens war die Lohtorstraße wenigstens in ihrem östlichen Teil das Judenquartier, und der Kieselmarkt präsentierte sich im Mittelalter als jüdischer Friedhof.

ihr jüngeres Alter sprechen. So wurden im Norden die Quartiere der Zehen- und Schäfergasse im 2. Viertel des 14. Jahrhunderts von den in die Stadt ziehenden Bewohnern des Dorfes Böckingen (östlich des Neckars) erbaut, so ist im Osten die Nikolaikirche um 1350, das Franziskanerkloster zu Ende des 13. Jahrhunderts, im Westen

---

[84]) An jedes Haus schloß sich hinten ein den Bedürfnissen genügender Hausgarten an. Dies erklärt die verhältnismäßige Tiefe der Quadrate.

[85]) Wie ganz allmählig Heilbronn wuchs, zeigt auch der Grundriß der Stadtmauer. Begonnen wurde der Mauerbau im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts, jedenfalls vor 1220 (siehe unten Seite 40) und schritt langsam vorwärts. Er war zu Anfang der 40er Jahre des 13. Jahrhunderts noch nicht vollendet, wie aus den bekannten Münchner Reichssteuerverzeichnissen hervorgeht, welche von ihrem Entdecker Schwalm einem Rechnungsjahre von Ostern 1241 bis Ostern 1242, von Zeumer dem Rechnungsjahre 1241 zugeschrieben werden. Dort steht Heilbronn an der Spitze der III. Gruppe (Nr. 45): „Heilieb(r)unn libera est propter edificium"; vgl. Jakob Schwalm, ein unbekanntes Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte aus der Zeit Kaiser Friedrichs II., im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Band 23, Jahrgang 1898, S. 517 ff. Karl Zeumer, zur Geschichte der Reichssteuern im früheren Mittelalter, in Sybels Historischer Zeitschrift, Jahrgang 1898, Band 81, S. 24 ff. — Vgl. auch Stälin, wirtembergische Geschichte, Teil 2, S. 663, n. 2.

Die Mauer umfaßt und umfaßte von Anfang an beide, die Hof- und die Marktgemeinde, und zwar zeigt auch sie eine für ihre Entstehungszeit charakteristische, demnach auf eben diese Entstehungszeit einen Schluß zulassende Form. Die Marktgemeinde Heilbronn ist, wie schon erwähnt, nach dem Doppelrippensystem erbaut. Der zu diesem Grundrißtypus gehörige Umriß, welcher durch die Stadtmauer und eine sich an derselben innen entlangziehende Straße betont wird, ist ein ovaler; vgl. J. P. Maier, die Grundrißbildungen der deutschen Städte des Mittelalters in ihrer Bedeutung für Denkmälerbeschreibung und Denkmalpflege, im stenografischen Bericht des 8. Tages für Denkmälerpflege, Mannheim 1907, S. 151 ff.

Die Stadtmauer Heilbronns schlingt sich im Süden und Südosten eng und ohne ein bestimmtes Prinzip der Führung um die Hofgemeinde und paßt sich deren Umrissen an, wie sie zur Zeit der Ummauerung waren, woraus zugleich hervorgeht, daß man damals nicht mehr mit einer Vergrößerung der Hofgemeinde rechnete, bezw. eine solche absichtlich ausschloß. Die neue Gemeinde suchte auch auf diese Weise die alte aufzuzehren.

Dagegen zeigt die Mauer im Westen, Norden und Osten einen fast völlig geradlinigen, rechtwinkligen Umriß. Das ist da, wo sie die Marktgemeinde umfaßt. Sogar das südliche Drittel der Westfront, welches sich vor Baubezirke der Hofgemeinde legt, ist in Fortsetzung des von der Marktgemeinde herkommenden Mauer-

das alte Spital seit 1306 erbaut worden, zu welcher Zeit in allen diesen Vierteln noch erheblicher Baugrund frei war. Auch das Viertel zwischen der heutigen Kaiser- und Kirchbrunnenstraße, wo einst die breite Heerstraße lief, gehört nicht zu den frühesten Quartieren. In einer Urkunde aus dem Jahre 1324 (H. U. B. I, Nr. 108) wird die „neue Gasse"

---

teils möglichst geradlinig gehalten, nicht etwa um des Neckars Willen, welcher damals an einer anderen Stelle, als heute, sein Bett hatte, sondern des Prinzips wegen. Und dieses Prinzip des rechteckigen geradlinigen Umrisses ist bestimmend für einen späteren, im Wesentlichen erst im 13. Jahrhundert auftretenden Typus, der sich durch eine fast reißbrettartige Regelmäßigkeit der schnurgeraden Haupt- und Nebenstraßen und rechteckigen Häuserblöcke auszeichnet, vgl. Maier, der Grundriß der deutschen Stadt usw., S. 159 ff. Dieser Typus besitzt in einer Spielart das Prinzip des rechtwinkeligen Umrisses, welcher nach Maier der römischen Lagerstadt entlehnt ist. Andere Beispiele für diesen Typus s. Maier, a. e. a. O., S. 161. So erweisen sich folgerichtig der Grundriß der zu Anfang des 11. Jahrhunderts gegründeten Marktgemeinde und ihr dem Beginn des 13. Jahrhunderts entstammender Mauerumriß jedes als das Kind seiner Zeit.

Uebrigens wurde die Mauer von Anfang an viel zu weit angelegt, woraus sich auch die lange Bauzeit erklärt. Man rechnete mit einer starken Ausdehnung der Bürgergemeinde durch eigenes Wachstum und durch Zuzug von auswärts. Der in die Mauer eingezogene Raum dürfte zur Zeit der Ummauerung höchstens zur Hälfte mit Gebäuden bedeckt gewesen sein. Dem entsprechen Nachrichten von erst später erfolgten Anlagen von Gebäudekomplexen und ganzen Quartieren, so z. B. die Aufrichtung der umfangreichen Gebäude des Klarakosters (1302 ff.), die einen ganzen Bezirk umfaßten. Auf einem Plan von 1840 (Heilbronn mit seiner Markung 1840, Verlag von C. Drechsler in Heilbronn) füllt Heilbronn den alten Mauerbezirk eben erst zur Not aus. Hinsichtlich der zahlreichen im Mittelalter innerhalb der Mauer gelegenen Gärten vgl. H. U. B. I, Nr. 79; 108; 149; 556; 580; 610b (S. 310, Z. 17); 734; 798; 874; das in der Nähe des Fleinertors stehende Wohlfahrtsche Haus (Fleinertorapotheke) ist im Jahr 1505 erbaut.

Dafür, daß etwa die Stadtmauer zuerst einen geringeren Umfang gehabt habe und später erweitert worden wäre — das könnte nur nach Norden und Osten hin geschehen sein — findet sich nicht der geringste Anhaltspunkt weder in Urkunden, noch an Baureſten. Die Mauer, von der im H. U. B. I, Nr. 106 die Rede ist, ist offenbar die Westmauer. Hinsichtlich von Einzelheiten über die Stadtmauer vgl. OAB. I, Seite 15 f..

Zum Entwurf des Planes für den Mauerbau wurde jedenfalls ein in solchen Dingen erfahrener Baumeister, ein „Spezialist" beigezogen, eben so wie früher bei der Anlage der Marktansiedlung. Der Bau selbst schritt, wie schon erwähnt, nur langsam Stück um Stück vorwärts, wie es die geringen Mittel der kleinen Stadt und etwaige fiskalische Zuschüsse oder Erleichterungen erlaubten. Großenteils ist er aus den den Bürgern für diesen Zweck überlassenen Reichssteuern bestritten

erwähnt. Auch solche Gesichtspunkte helfen uns dazu, uns ein Bild von der ältesten Anlage der Marktgemeinde zu verschaffen.

Ein grundherrlicher Arealzins (Wortzins) findet sich in Heilbronn nirgends ausdrücklich erwähnt. Da die Marktansiedlungen „freie Gemeinden auf grundherrlichem Boden" 86) waren, so mußten sie ihre Hausstätten vom Grundherrn erhalten, und dies geschah meistens nicht zu zinsfreiem Eigen, sondern gegen einen, wenn auch geringfügigen Arealzins, der die Gegenleistung für die Ueberlassung von Grund und Boden darstellte. Dies trifft wenigstens bei der Mehrzahl der Markt- und Stadtgründungen zu, während andererseits die Ansiedler ihr areae gelegentlich auch völlig zinsfrei erhielten 87). Wie es in Heilbronn damit bestellt war, läßt sich heute nicht mehr sicher feststellen. In einer Urkunde aus dem Jahr 1282 88) ist zuerst vom Weiter-

worden. Die lange Bauzeit hat wohl auch die übrigens ganz geringen Schwankungen in der Geradheit der Mauerführung verschuldet. Während des Baues mag der einmal markierte Zug der Mauer durch eine leichte provisorische Befestigung festgelegt worden sein. Die Verstärkung der Mauer durch Türme fällt in spätere Zeiten, als frühester wird 1293 der Adelberger Turm erwähnt (O. A. B. I, S. 16); über die Zeit der Anlage der Gräben wissen wir nichts sicheres, im H. U. B. I, Nr. 108 wird a. 1324 der Graben am Fleiner Tor erwähnt. Der Neckar selbst durchströmte früher das Wiesental zwischen Heilbronn und Böckingen mit verschiedenen Armen; ein Rest des früheren Hauptarms, der bei Böckingen vorbei ging, ist der heutige Böckinger See. Die alte königliche Domäne lag an keinem dieser Arme, sondern inmitten der Felder. Wann die Stadt den Neckar an ihre Westmauer, offenbar zu Befestigungszwecken, herangezogen hat, ist nicht genau bekannt. Aus dem Schiedsspruche Kaiser Ludwigs IV. vom 27. August 1333 (H. U. B. I, Nr. 135) darf man wohl entnehmen, daß zu diesem Zeitpunkte die Stadt das Werk der Neckarverlegung bereits begonnen hatte, aber infolge des Einspruchs der Deutschherrn zunächst hat liegen lassen müssen, dann jedoch auf Grund des Schiedsspruchs in Bälde vollenden konnte. Schon in einer Urkunde vom Jahre 1331 (vgl. H. U. B. I, Nr. 119a) ist die Rede vom Hirsauer Hof zu Heilbronn an der Neckarmauer und der Mühle dabei; doch läßt sich darunter zwanglos verstehen der dem Neckar zu gelegene Teil der Stadtmauer und die nahe dabei gelegene Mühle. Eine Brücke wird zuerst 1314 (H. U. B. I, Nr. 85) und 1344 (H. U. B. I, Nr. 174) erwähnt. Die schließlich zu sehr großer Stärke gediehenen Befestigungsanlagen haben Heilbronn das ganze Mittelalter hindurch vor feindlicher Eroberung bewahrt.

86) Vgl. zum Folgenden Rietschel, a. a. O., S. 131 ff.

87) Ein örtliches Prinzip, insbesondere ein Gegensatz zwischen Norden und Süden läßt sich dabei nicht feststellen. Freies Eigen haben die Ansiedler in Braunschweig ebenso wie in Radolfzell erhalten, andererseits zahlten die Bürger norddeutscher Städte ebensogut, wie die süddeutschen, ihre Wortzinse; vgl. Rietschel a. a. O.

88) H. U. B. I, Nr. 34.

verleihen einer Hofraite zum Bau von zinsbaren Häusern die Rede; hier liegt aber offenbar eines der verschiedenen Leihverhältnisse gegen Zins vor, wie sie im Mittelalter gang und gäbe waren. Im Jahr 1315 89) treten die Klarissinnen der Stadt eine auf Martini fällige Gülte von 12 Pfund Hellern von den Häusern am Markt, des Dielmanns Haus, u. a. ab, ohne daß aus dem Wort Gülte bei dessen Unbestimmtheit auf die Natur des Zinses zu schließen wäre. Im Jahre 1324 90) verkauft das Kloster Maulbronn 4 Pfund 6 Heller Zins an eine Stiftung, wobei die Zinspflichtigen in einer Urkunde einzeln aufgeführt werden. Es handelt sich um 47 zinsende Hofstätten, Höfe, Häuser oder Keltern und 3 Gärten, welche zusammen den genannten, nicht eben hohen Jahreszins, meist auf Martini 91) entrichten. Es geht aber aus der Urkunde nicht hervor, ob jeder Zinspflichtige denselben Zins zahlte, so daß es nicht möglich ist, den auf den einzelnen Kopf fallenden Betrag zu bestimmen. Die Geringfügigkeit des Zinses macht es immerhin bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich, daß es sich hier um einen Arealzins handelt, dessen Höhe dann etwa 8 Pfennige betragen haben mag 92).

89) H. U. B. I, Nr. 86 a.

90) H. U. B. I, Nr. 108.

91) Aus den im I. Band des HUB.'s genannten Zinstagen — ihre Anzahl fehlt sehr oft — geht hervor, daß die weitaus größte Zahl der Zinse auf Martini fällig war; vgl. Nr. 37, 40, 64, 85, 86a, 106, 108, 116, 144, 205, 209a, 211, 236, 256, 279, 280, 288a, 310, 337, 363, 490, 594, 649a, 656, 706o, 706p, 706nn, 706oo, 706rr, 718, 722, 887. Vor allem war die Bede auf Martini fällig, vgl. H. U. B. I, Nr. 310. Die Priester an der Pfarrkirche sollen „von iedem pfunde geben zu bet und sture ierglichen uf sant Martins tag als vil als danne ander burger geben von dem pfunde zu der bet uf sant Martins tag allein."

Auch die Reichssteuer verfiel auf Martini, vgl. H. U. B. I, Nr. 668a. Dieser Zinstermin hängt offensichtlich mit den ländlichen Verhältnissen Heilbronns zusammen, das bis tief in die Neuzeit hinein überwiegend ein Bauernstädtchen war. Als weitere Zinstermine treten auf: Aschermittwoch (Nr. 279); Bartholomäi (Nr. 706kk); Christi Himmelfahrt (Nr. 706r); Egidii (Nr. 711hh); Fastnacht (Nr. 594); Georgi (Nr. 106, 167, 706m, 706s, 706t, 706z); Gertrudis (Nr. 706y); Jakobi (Nr. 706k); Johannis (bap. Nr. 706u, 706bb); Johannis (ev., 706w); Katharinä (Nr. 706v); Kiliani (Nr. 116); Lichtmeß (Nr. 67, 706b); Mariä Geburt (Nr. 67); Mariä Heimsuchung (Nr. 706dd); Mariä Himmelfahrt (Nr. 196); Michaelis (Nr. 706l, 706rr); Ostern (Nr 279, 594); Pantaleonis (Nr. 706 ff.); Petri (vor den Fasten, Nr. 108); Pfingsten (Nr. 67, 256, 706q); Thomas (Nr. 706k); Weihnachten (Nr. 279, 594); Weißer Sonntag (Nr. 706r).

92) Als Arealzinse wären dann die auf Martini zu bezahlenden Zinsen der Urkunde zu betrachten, welcher Zeitpunkt der Fälligkeitster-

§ 5. Geschichte der Marktgemeinde Heilbronn bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts.

Wir haben nur vermuten können, daß der Gründer der Marktgemeinde Heilbronn, ihr erster Gemeinde- und Marktherr, der König war, allerdings mit großer Wahrscheinlichkeit. Etwa um die Mitte des 11. Jahrhunderts stand, wie wir sahen, die Hälfte der Marktherrlichkeit den Grafen von Calw zu und sollte um die Wende des 11. Jahrhunderts an das Kloster Hirsau schenkungsweise übergehen, was tatsächlich erst 1147 geschah. Wer während dessen der Marktherr zur andern Hälfte und wer der Gemeindeherr war, also insbesondere, in wessen Eigentum der Grund und Boden stand, wem etwaige Arealzinsen zuflossen, wer die Gerichtsbarkeit über den Gerichtsbezirk der Marktgemeinde ausübte, ist nicht bekannt. Die Grafen von Calw waren es nicht, denn das predium in Heilcbrunnin wird „ex integro" an Hirsau vergabt. Vermutlich war es das Bistum Würzburg, was aus Folgendem hervorzugehen scheint: Im Jahre 1201 schreibt König Philipp den Vasallen, Dienstleuten und Bürgern in Würzburg, daß er das erbliche Lehen, welches seine Vorfahren und er von der Würzburger Kirche trugen, aus Liebe zu seinem Hofkanzler (imperialis aulae cancellarium), ihrem Bischof Konrad, demselben und seiner Kirche frei resigniert habe (tam ipsi quam ecclesiae liberum omnino dimittimus et absolutum) 93). Zu diesem Lehen gehörte Heilbronn, wie wir später sehen werden 94), und zwar umfaßte dasselbe die Gerichtsbarkeit über die Markt- und Hofgemeinde sowie allodiale Würzburger Güter in diesen Gemeinden, darunter

min der Arealabgabe gewesen sein mag. Unter einem Pfund ist hier wohl, da es sich um das 14. Jahrhundert handelt, das englische Zweidrittelpfund (kölnische Mark) zu 160 oder zu 144 Pfennigen zu verstehen. Die in H. U. B. I, Nr. 280 (a. 1368) genannten Zinse sind sicher keine Arealzinse. Hier handelt es sich um 39 Pfund 13 Schilling und 8 Heller Zinse von 22 Häusern. Hier sind übrigens Häuserzinse, Gartenzinse und Weinbergzinse ausdrücklich geschieden.

93) Monumenta Boica, Band 39, pars prima, S. 503, Nr. 570. J. F. Böhmer, Regesta imperii, Band V, neu hgg. und ergänzt von Julius Ficker, Band I, S. 21, Nr. 58.

94) Monumenta Boica 30a, S. 129 und S. 130 (Böhmer Ficker Nr. 3946 in Verbindung mit Nr. 3974).

vermutlich die Grundherrlichkeit über die Marktgemeinde Heilbronn und den Würzburger Lehensbesitz daselbst 94a). Diese Güter und Rechte hatte Würzburg nach und nach bis spätestens ausgangs des 12. Jahrhunderts an sich gebracht 95), und die deutschen Könige hatten sie ihrerseits wieder vom Bistum zum Lehen genommen, spätestens Friedrich I. 95) 94a). Das genannte predium finden wir in Hirsauer Besitz noch 1215 96); ob die halbe Marktherrlichkeit noch dabei war, wissen wir nicht 97). Aus dem Jahre 1216 haben wir Nachrichten über bedeutende Einkünfte des Bischofs von Würzburg in dem Heilbronner Lehen, ohne daß sich solche markt- und gemeindeherrlicher Herkunft darunter nachweisen lassen 98). 4 Jahre später begegnet uns Heilbronn als würzburgische Stadt. Die wichtige Belegstelle hiefür, welche in einer Verpfändungsurkunde Bischof Ottos von Würzburg 99) vom 21. Oktober 1220 enthalten ist, lautet: „noverit igitur omnium Christi fidelium universitas, quod nos . . . . . dilectis nostris civibus in Helcbrunnen, Cunrado Lemellino, Hartmodo Sholloni, Henrico Burbach, Gerungo de Flige, Cunrado de Louphe, Swickero omnes redditus et proven-

---

94a) Vgl. Schröder, a. a. O., S. 535.

95) Ueber Einzelheiten ist gar nichts bekannt.

96) Wirt. Urkundenbuch Band III, Nr. 576. In diesem Jahre übernimmt König (!) Friedrich II. die Schutzvogtei über einige vom Kloster zu weit abgelegenen Güter desselben, so auch in Heilbronn, weil der Hirsauer Vogt „qui theotonico ydiomate chasuogit dicitur", dieselbe nicht in genügender Weise auszuüben vermöge. Diese Stelle deutet auf das Vorhandensein von staufischem Hausgut in oder bei Heilbronn, dessen oberster Beamter (Vogt) zugleich die Hirsauer Vogtei in Besorgung übernahm. Zu O. A. B. I, S. 13, Z. 1 ff. v o. sei übrigens bemerkt, daß der südlich Heilbronns gelegene Staufenberg so wenig von den Hohenstaufen seinen Namen hat, wie die übrigen sehr zahlreichen Staufenberge, sondern von seiner einem umgestürzten Kelche gleichenden Form.

97) Man möchte aus der Nichterwähnung dieser wichtigen Rechte das Gegenteil schließen.

98) W. U. B. III, Nr. 596: Bischof Otto von Würzburg verpfändet seinem Kapitel alle noch freien, ständigen Einkünfte u. a. in Heilichprunnen de mansis . . . . . usw. Offenbar sind es Einkünfte aus den alten Würzburger Immunitätsgütern, welch' letzteren wir schon begegnet sind. Andererseits bleibt auf Grund der Urkunde offen, ob der Bischof nicht noch andere Einkünfte in Heilbronn bereits verpfändet hatte. Hinsichtlich der precaria denariorum läßt sich nicht bestimmen, ob es sich um die ja eben in den geistlichen Immunitäten entstandene, von den einzelnen Grundstücken zu entrichtende Landbede, oder um eine städtische Bede handelt.

99) Otto I. von Lobdeburg, August 1207 bis 5. Dezember 1223 Bischof von Würzburg (Potthast).

tus nostros in Helcbrunnen cum omni sua integritate vendidimus ad annum unum." 100).

Daraus geht ein Doppeltes hervor, nämlich

1.) daß die Marktgemeinde Heilbronn zu jener Zeit den Schritt vom Markt zur Stadt getan hatte oder besser, daß sie sich in dieser Entwicklung befand. Denn der Unterschied zwischen Stadt und Markt besteht darin, daß der Markt ein offener Ort, die Stadt aber ummauert, nicht nur befestigt ist. „Die Stadt ist ein Markt, der zugleich Burg ist" 101). Vorher war Heilbronn ein offener Markt gewesen. Nun sind seine Einwohner cives geworden, Heilbronn selbst also civitas. Die Gemeinde hat die Vorrechte und Vorteile erworben, welche die Eigenschaft als Stadt rechtlich und tatsächlich giebt. Und zwar haben wir anzunehmen, daß die Stadt im Rechtssinn nicht erst mit der Vollendung der Befestigung bestand, sondern daß der Markt sich schon eine Stadt nennen konnte und auch genannt wurde mit der Erteilung des Ummauerungsrechts und dem tatsächlich erfolgten Beginn der Arbeiten. Den Beginn dieser Arbeiten in Heilbronn haben wir also vor 1220 zu setzen, gebaut wurde an der Mauer, wie wir sahen, noch im Jahre 1242 102).

---

100) Monumenta Boica, vol. 45, Nr. 33.

101) Rietschel a. a. O., S. 150.

102) Zur Datierung des Mauerbaus vgl. O. A. B. I, S. 15; ferner in den „Forschungen zur deutschen Geschichte (hgg. durch die Münchener historische Kommission), Band XXI, Göttingen 1881, S. 21 ff: Die Chronik des Hugo von Reutlingen (Hugo Spechtshart, Priester zu Reutlingen, schrieb in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts), hgg. von Karl Gillert.

Vers 549—557 (S. 40 a. a. O.) lauten: (Fridericus imperator .....) Muris Eslingam, simul Hailbrunnam, Rutelingam Firmis concinxit ac imperio sociavit, que fuerant ville prius ad modicum reputate:

Cives dictorum commiserat atque locorum Fridricus natis sibi regibus associatis, Clementes ipsis quod sint factis quoque dictis, Quod sua structura non fiat eis ruitura, Quapropter populus in eisdem consociatus Ipsum pre cunctis laudabat regibus unctis.

Vgl. ferner die „Excerpta ex expositione Hugonis de Rutlingen in chronicam metricam 1218—1348" (Glossentext) in Johann Friedrich Böhmers Fontes rerum Germanicarum, Band IV, hgg. von Alfons Huber, Stuttgart 1868, S. 130: „Fridricus mortuus est, sub quo civitates Rütlingen, Esslingen, Hailprunn et plures alie sunt edificate et imperio subiecte. Quibus civitatibus ipse Fridricus, H. et Cunradus filii sui reges, tanquam benigni patres et fundatores dignitatem multam contuleruut."

Man darf den Quellenwert einer Chronik auch nicht zu gering anschlagen; Hugo von Reutlingen schrieb nur etwa 100 Jahre nach dem Beginn der Ummauerungsarbeiten.

2.) daß, was wir schon wissen, Heilbronn 1220 würzburgisch ist. Der Bischof spricht von dilectis nostris civibus und bestätigt den Vertrag durch Ausstellung einer Urkunde predictis hominibus nostris 103). In diesem doppelten nostris liegt die Betonung der Stadtherrlichkeit des Bischofs von Würzburg, der von den Heilbronnern als von seinen Untertanen spricht. Darüber, wann und wie derselbe zum Heilbronner Stadtherrn wurde, ist nichts bekannt. Wir können nur Vermutungen aufstellen, die uns schließlich nicht weiter führen 104). Mit der Stadtherrlichkeit war neben der Marktherrlichkeit (— Einkünfte aus Markt, Zoll und Münze —) vor allem die Gerichtsherrlichkeit, die hier jedenfalls mit dem Königsbann verknüpft war, verbunden 105). Herr der Heilbronner Hofgemeinde war der Würzburger Bischof damals wohl ebenfalls, jedenfalls finden wir ihn 1220 als Herrn der Heilbronner Gesamtgemeinde 106).

Einige Jahre später, 1225 finden wir als Heilbronner Stadtherrn den König Heinrich VII. Wie kam das?

Seit August 1207 saß auf dem Würzburger Bischofsstuhl der bisherige Probst des Würzburger Domkapitels, Otto I. von Lobdeburg, mit seinem Neffen und Nachfolger Hermann 107) der bedeutendste und kraftvollste der Würzburger Bischöfe des Mittelalters 108). Anhänger König Philipps, schloß er sich nach dessen Ermordung (1208) Otto VI. an und blieb demselben auch treu, als Innocenz III. im September 1211 gegen Otto den jungen Friedrich als Gegenkönig aufstellen ließ. Deshalb durch den päpstlichen Legaten abgesetzt und eine Zeitlang aus dem Bistum vertrieben gelang es ihm, dasselbe mit Waffengewalt zurückzuerobern. 1213 trat er zu Friedrich II. über, den er auf zweien seiner Züge gegen Otto IV. begleitete und dem er mehrmals in Würzburg gastliche Aufnahme bot. In dieser Zeit mögen sich persönliche Beziehungen zwischen Friedrich II. und dem Bischof Otto geknüpft haben. Jedenfalls

---

103) Monumenta Boica a. a. O.

104) Vielleicht hat das Bistum den dimidius mercatus usw. von Hirsau erworben. Der Erwerb muß wohl vor dem Episkopat des Bischofs Otto I. stattgefunden haben, welcher bei seinen dauernden Finanznöten (vgl. Monumenta Boica a. a O.: „cogente. quadam debitorum nostrorum necessitate") für Neuerwerbungen wohl kein Geld übrig gehabt hat. Vgl. Franz Anton Jäger, Geschichte Frankenlands, Rudolstadt 1806—1808, Teil 3, S. 124 ff.

105) Vgl. Rietschel a. a. O., S. 152 ff., S. 195 ff.

106) Wirt. U. B. III, Nr. 700.

107) Hermann I. von Lobdeburg, Bischof 27. Februar 1225 bis 3. März 1254.

108) Vgl. Stein, Geschichte Frankens, Band I, S. 246 ff., 251 ff

gab Friedrich, als er im August 1220 nach Italien ging, seinen im April dieses Jahres zum deutschen König gewählten 8jährigen Sohn Heinrich (VII.) in den Schutz Ottos, an dessen Hof sich nun Heinrich vielfach aufhielt 109). „Otto und sein Kapitel wollten den jungen König ehren" 110), und so statteten sie ihn mit einem Lehen aus, zu welchem u. a. die Stadt Heilbronn gehörte 111).

Wie wir sahen, hatten dieses Lehen, welches aus einer größeren Anzahl von Lehensstücken bestand, schon frühere deutsche Könige erblich getragen 112). König Philipp hatte 1202 113) auf das gesamte Lehen, das er als alten Lehensbesitz seiner Vorfahren bezeichnet, also auch auf Heilbronn und das Dorf Böckingen (rechts des Neckars) verzichtet 114). Daraus hatte sich uns der Schluß ergeben, daß dieses Lehen, welches, wie wir sehen werden, die Hof- und Marktgemeinde Heilbronn umfaßte, mindestens schon von Friedrich Barbarossa empfangen worden war, und daß mindestens um die Mitte des 12. Jahrhunderts 115) die Würzburger Kirche die

---

109) Vielleicht war dieser Gast daran schuld, daß Otto den Glanz der Hofhaltung so sehr über seine Verhältnisse steigern zu müssen glaubte, bis er vor dem finanziellen Zusammenbruche stand; vgl. oben S. 39 und H. U B. I, Nr. 10 und 11.

110) Jäger, Geschichte Heilbronns, I, S. 50.

111) Vgl. zum Folgenden M. Lorenz Fries, Geschichte, Namen, Geschlecht, Leben, Taten und Absterben der Bischöfe von Würzburg und Herzoge von Franken, Ausgabe von 1847—49, 2 Bände, Würzburg, Druck und Verlag von Bonitas-Bauer: Band I, S. 305, S. 318. — F. A. Jäger, Geschichte Frankenlands, S. 148. — Stein, Geschichte Frankens, I, S. 252. — P. Aemilianus Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis, St. Blasien 1794, S. 84, Nr. XVIII.

112) Vgl. hierüber Monumenta Boica, Band XXIXa, S. 503, Band XXXa, S. 129 und 130; Böhmer-Ficker, Regesten V, 1, Nr. 58, 3946, 3974.

113) Ueber die Datierung der Urkunde s. Böhmer-Ficker, Regesten V, I, Nr. 58.

114) S. oben S. 38. — Cum a progenitoribus nostris successiva vicissitudine feodum quod ab herbipolensi ecclesia tenuimus multis retroactis temporibus ad nos usque constet iure hereditatio devolutum . . . . . ipsum feodum quod nostra auctoritate nobis vendicavimus, tam ipsi (scilicet episcopo) quam ecclesie liberum omnino dimittimus et absolutum (Monumenta Boica XXIXa. S. 503). Der Würzburger Bischof Konrad I. von Querfurt 1198—1202 war ein Verwandter Philipps und sein Kanzler, welches Amt er schon unter Heinrich VI. begleitet hatte. Als solcher war auch er in Gegensatz zu Innocenz IV. gekommen, hatte seine beiden Bistümer Hildesheim und Würzburg dem Papst zur Verfügung stellen müssen und nur Würzburg zurückerhalten. Daher entschädigte ihn Philipp auf diese Weise. Vgl. Stein, Geschichte Frankens, Band I, S. 241 f.

115) Tatsächlich wohl schon viel früher.

Hauptbesitzerin der öffentlichen Berechtigungen auf Heilbronner Boden gewesen war. Diese Rechte hatten, nachdem das Lehen 1201 für Würzburg frei geworden war, wieder die Bischöfe ausgeübt und sie nach ihrem vollen Inhalte benutzt. Als dann der junge König Heinrich der persönlichen Fürsorge Bischof Ottos anvertraut wurde und Letzterer ebenso der Sitte der Zeit, wie seinen Neigungen entsprechend seinem hohen Schutzbefohlenen eine Erweisung zu Teil werden lassen wollte, lag es nahe, dies durch Belehnung mit dem schon von dessen Vorfahren getragenen Lehen zu tun. Bald aber erhoben sich Streitigkeiten, offenbar über den Umfang der Belehnung; über das Nähere sind wir nicht unterrichtet. Eine am 4. Dezember 1224 zu Hagenau ausgestellte Urkunde König Heinrichs VII. unterrichtet uns, daß, um die hinsichtlich des Lehens ausgebrochenen Streitigkeiten zu schlichten, zwischen dem König und der Würzburger Kirche (die namentlich aufgeführten) Schiedsrichter entscheiden sollen 116). Ort („locus arbitrii") soll Frankfurt sein, der Zeitpunkt soll in der Oktave des Drei-Königs-Festes zu Ulm bestimmt werden. Das Schiedsgericht fand in Würzburg im Mai 1225 statt 117). Die über den Schiedsspruch in Würzburg aufgenommene Urkunde stellt zunächst wieder fest, daß zwischen dem Kaiser Friedrich und dem König Heinrich einerseits und der Würzburger Kirche andererseits über das Würzburger Lehen (super feodo Herbipolensi) einige Zeit Streit und Meinungsverschiedenheiten geherrscht hätten, zu deren Beilegung man auf einen Schiedsspruch übereingekommen sei. Die für uns wichtige Stelle lautet: „arbitrii autem forma talis est quod oppidum Heilecbrunnen et villam Bochingen cum omnibus bonis tam absolutis quam infeodatis et omni iure ita quod infeodati ad nos respectum habeant de suis beneficiis requirendis . . . . . ab ipsa ecclesia in feodo teneamus" 118).

Hier haben wir also eine, wenn auch ganz allgemeine Beschreibung des Heilbronner Lehens, wie es nicht nur 1225, sondern vermutlich auch schon unter den früheren Lehensträgern

116) Monumenta Boica Band XXXa, S. 129: „quod super feudo nostro quod progenitores nostri ab ecclesia wirzeburgensi habuerunt et nos debemus habere taliter inter nos et ecclesiam Wirzeburgensem condatum est . . . . quod super eadam discordia sopienda".

117) Vgl. Böhmer-Ficker, Regesten, V, I, Nr. 3974: „der in der datierten Ausfertigung nachgetragene Tag wird sich auf die Beurkundung beziehen. Handlung und Zeugen gehören aber gewiß nicht nach Nordhausen, sondern zu dem Aufenthalt zu Würzburg im Mai".

118) Monumenta Boica Band XXXa, S. 131.

zusammengesetzt war. Denn in allen Urkunden ist die Rede von dem Lehen, das schon die Vorfahren des betreffenden Königs besessen hätten.

Zu dieser Stelle ist zu bemerken:

1.) der König bekommt Heilbronn und Böckingen zum Lehen von der Würzburger Kirche, nicht zu freiem Eigentum 119). Daß das Lehen vererblich sei, ist nicht besonders erwähnt, und zwar deswegen, weil die Erblichkeit der Lehen seit dem 11. Jahrhundert zu einem allgemein anerkannten Gewohnheitsrecht geworden war 120). Von besonderen Lehenspflichten des Königs 121) als Lehensträger ist ebenfalls nicht die Rede; sowohl die Person des Belehnten, wie die Vorgeschichte schlossen solche aus, soweit sie nicht allgemeinster Natur waren. Uebrigens verspricht der König in seiner Eigenschaft als solcher „insuper ad certam favoris et gratie evidentiam qua prefatam ecclesiam amplexamur violentias si que de nostris eisdem civitatibus inferuntur precipimus et ordinabimus amputari 122).

2.) Durch dieses Lehen erhält der König in erster Linie die öffentlichen Rechte in Heilbronn und Böckingen, also vor allem die Gerichtsbarkeit. Dies ist eingeschlossen in dem „quod oppidum Heilecbrunnen et villam Bochingen .... in feodo teneamus". Einer Ausnahme oder eines Mangels in diesem Rechte wird nicht gedacht.

3.) Das Recht am Lehen erstreckt sich ferner auf alle Güter, welche an den genannten Orten Würzburg zustanden,

119) Die Lehensherrlichkeit des Bischofs von Würzburg dem Könige als Lehensträger gegenüber stand, wie das in den Verhältnissen lag, nur auf dem Papier. Wir hören nie von irgend welcher Aeußerung derselben. Als nach dem Untergange der Hohenstaufen deren persönliche Besitzungen der Hauptsache nach reichsunmittelbar wurden, geschah dies auch mit Heilbronn; von irgend einem Vorbehalt zu Gunsten des Bischofs von Würzburg als Lehensherrn ist nichts bekannt. Würzburg hat allerdings bis ins 19. Jahrhundert Einkünfte aus Heilbronn bezogen, — 1596 wurden dieselben auf dem Vertragsweg festgesetzt, 1855 abgelöst, — allein hier handelt es sich um eine Entschädigung für die durch die Reformation verloren gegangenen, bezw. in Frage gestellten Bezüge aus den Heilbronner Kirchengütern und Kirchengefällen, vgl. hierüber Friedrich Dürr, Heilbronner Chronik, Heilbronn 1895, S. 16, n. 34; S. 134

Eine Zentordnung aus der Zeit, da Würzburg seine Heilbronner Güter noch selbst verwaltete, ist, schon aus zeitlichen Gründen, nicht erhalten; vgl. Hermann Knapp, die Zenten des Hochstifts Würzburg, Berlin 1907, Band I, S. 1 ff.

120) Schröder, a. a. O., S. 421.

121) Der König Heinrich VII. kommt in Betracht als Stellvertreter seines Vaters, des Kaisers.

122) A. a. O., S. 131.

sei es, daß sie frei, sei es daß sie ihrerseits schon Gegenstand einer Verleihung waren, und zwar samt allen dazugehörenden Berechtigungen (omni iure). Daß als Lehensherr der schon ausgelichenen Güter nicht der Bischof, sondern der König zu gelten habe, wird ausführlich bestimmt.

4.) Das hauptsächlichste Stück des Lehens ist das oppidum Heilecbrunnen. Julius Ficker übersetzt dies a. a. O. an sich richtig mit „das Städtlein Heilbronn" 123); es liegt jedoch in diesem oppidum noch mehr. Oppidum ist die Ortsgemeinde, die Gesamtgemeinde, hier die Hof- und Marktgemeinde Heilbronn 124). Oppidum wird hier technisch gebraucht im Gegensatz zur villa Bochingen, später zur villa Kuonegeshoven, im Gegensatz aber auch zu civitas; denn Heilbronn stand damals erst am Anfang seiner Ummauerung und war als Staatsgebilde noch nicht gefestigt, es war, streng genommen, noch keine civitas 125). Oppidum bezeichnet die beiden zu Gesamt-Heilbronn gehörigen Gemeinden, welche beide gleichermaßen unter die Hand des neuen Herrn kommen sollten, die Gesamtgemeinde ihrer äußeren Erstreckung nach.

Durch die eben besprochenen Urkunden ist auf die Geschichte Heilbronns zu Beginn des 13. Jahrhunderts immerhin einiges Licht gefallen; dann aber setzen unsere Quellen bis zum Jahre 1281 fast gänzlich aus. Die wenigen Urkunden handeln fast ausschließlich von der Bestätigung, Vermehrung, Befreiung und Umsetzung des kirchlichen, insbesondere klösterlichen Besitzes in Heilbronn und dessen Umgebung 126).

---

123) „Das Städtlein Heilbronn mit dem Dorfe Bochingen". Es heißt jedoch im Text nicht „cum" sondern „et" villam Bochingen. Fickers Uebersetzung drückt sonach ein Abhängigkeitsverhältnis Böckingens von Heilbronn aus, welches nicht im Text der Urkunde liegt. Im Gegenteil spricht dieses „et" eben gegen ein solches Abhängigkeitsverhältnis.

124) Rietschel, Markt und Stadt, S. 112, n. 3; S. 145; S. 147; S. 152, n. 3; S. 182; S. 185; S. 201; S. 212; S. 219.

125) Daß der Würzburger Bischof seine Heilbronner Geldgeber; schon 1220 „cives" nennt, ist eine leicht erklärliche Konnivenz.

126) Vgl. H. U. B. I, Nr. 13; 14; 14a; 15; 19a; 20; 22; 23 24a; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 31a.

§ 6. Zusammensetzung und wirtschaftliche Verhältnisse der Bevölkerung der Marktgemeinde.

Noch gehört hierher, wer die Einwohner unserer Gemeinde waren. Anfangs bestanden dieselben, wie bereits aus den bisherigen Erörterungen hervorgeht, aus zwei scharf getrennten Bevölkerungsteilen. Die Angehörigen der alten Hofgemeinde waren unfreie Bauern, welche teils durch die Franken bei der Eroberung des Neckarlandes von ihren Vorgängern übernommen worden waren, teils im Laufe der Zeit der Domäne hinzukamen 127). Die Bewohner der Marktgemeinde waren freie Kaufleute und Handwerker, welche ausdrücklich mit der Verpflichtung, gerade diese Berufe auszuüben, vom Grundherrn angesiedelt worden waren; den „ursprünglich rein kaufmännisch-gewerblichen Charakter" zu bezweifeln, haben wir nach allen anderen Vorgängen keinen Anlaß, wenn uns auch keine Urkunde darüber erhalten ist 128). Freilich müssen wir uns alles im kleinen und kleinsten Stile denken. Wie auf dem Baugrund, welcher der neuen Gemeinde zugeteilt war, nur langsam sich Haus um Haus erhob, wenn gerade bei vorhandenem Bedürfnis ein neuer Zuzug stattfand, so wuchs auch die wirtschaftliche Bedeutung der Neuansiedlung sicher nur sehr allmählich. Aus dem wenn auch recht lebhaften Straßenverkehr und aus der kaufmännischen und gewerblichen Versorgung der Hofgemeinde waren Reichtümer zunächst nicht zu ziehen und die sichere wirtschaftliche Grundlage war erst dann gegeben, als das dicht bevölkerte dörfliche Umland sich daran gewöhnt hatte, seine Bedürfnisse, soweit es nicht durch eigene Produktion für dieselben sorgte, auf dem neuen Markte zu decken. Der sich so bei einzelnen Ansiedlern entwickelnde Wohlstand schuf dann die Möglichkeit, mit wirklichen kaufmännischen Unternehmungen über die nächste Umgebung hinauszugreifen. Gewiß mögen gelegentlich „Handwerker und Händler aus den älteren deutschen Städten und frühere Hausierer" 129), die an dem neuen Platze ein besseres Fortkommen erhofften, sich dort niedergelassen haben, in der

127) Vgl. Schliz, Entstehung der Stadtgemeinde Heilbronn, S. 16.
128) Vgl. Rietschel, a. a. O., S. 140 ff.
129) Rietschel, a. a. O., S. 140.

Hauptsache aber waren die Neuansiedler aus den dörflichen Händlern und Handwerkern der näheren und gelegentlich auch der ferneren Umgegend zusammengesetzt, aus Männern, welche, im Besitz von einigem Unternehmungsgeist, die dargebotenen Vorteile und Privilegien für sich zu nützen hofften. Aus solchen, größtenteils in der Umgegend bereits bodenständigem Material bestand die Neugründung.

Eine Zusammenstellung der einschlägigen Namen aus dem I. Bande des Heilbronner Urkundenbuchs macht diese Tatsache offensichtlich, ebenso wie das allmähliche Herauswachsen von Geschlechtsnamen aus der ursprünglich zu Zwecken der Unterscheidung dem Vornamen hinzugesetzten Bezeichnung des Heimatsorts. Im folgenden gebe ich eine chronologische Zusammenstellung dieser Namen; die Nummern beziehen sich auf den I. Band des Heilbronner Urkundenbuchs.

Gerung von Flige } 1220 (Nr. 11).
Konrad von Louphe }
H., gen. Lorcher; 1382 (Nr. 34; Nr. 37).
Hartmud, gen. Vahinger } 1285 (Nr. 40).
Gerhard und Heinrich von Gmünd }
Wicnand von Flein; 1291 (Nr. 48).
Richard von Flein und Heinrich, gen. der Hofmann von Eisesheim; 1312 (Nr. 83).
Heinrich von Schozach; 1312 (Nr. 83).
Benz von Böckingen }
Konrad von Waiblingen
Meinhart von Böckingen
(der) Resche von Beilstein
die Frau von Heinrieth
Albrecht der Turinger
die Löwerin von Beilstein
Hulwer von Schozach 1324 (Nr. 108).
Teiting von Flein
Erlewin von Löwenstein
Wolfram von Gruppenbach
Klingenfels
Engel die Gemmingerin
Heinrich Renninger
Berthold von Moringen }
Heinz der Missener; 1399 (Nr. 109 b).
Heinrich Oberstenfeld; 1328 (Nr. 116).
Heinrich von Nordheim; 1331 (Nr. 129).
Friedrich von Heinrieth; 1339 (Nr. 152).
Heinrich der Hulwer von Schozach; 1345 (Nr. 176a).

Ellin von Binswangen; 1349 (Nr. 197).
Reinhard von Eppingen } 1349 (Nr. 200).
Gerhard von Waiblingen }
Wigmar Gerhard, genannt von Sinsheim; 1349 (Nr. 203).
Johann von Sontheim; 1350 (Nr. 203 a).
Diether von Obrigheim; 1350 (Nr. 206).
Adelheid von Binswangen; 1354 (Nr. 222).
Heinz Pretach; 1361 (Nr. 254).
Hans von Münchingen; 1363 (Nr. 268).
Reinhold Sutor von Ilsfeld; } 1368 (Nr. 280).
Heinz von Dürrmenz }
Lutz von Lauffen }
Hartmut der Böckinger; 1372 (Nr. 289).
Hans von Nordheim } 1413 (Nr. 289 a).
Peter von Berlichingen }
Heinz von Hausen }
Benz von Böckingen; 1376 (Nr. 300).
der Heifener von Schotzach } 1378 (Nr. 309).
Hans von Massenbach }
Peter Brackenheim }
Hans von Riexingen } 1379 (Nr. 317).
Kunz von Neipperg }
Albrecht von Liebenstein }
Heinz von Hausen; 1382 (Nr. 328).
Wilhelm von Eisesheim und seine Frau Katharina von Helmstatt und Anna von Gundelfingen; 1382 (Nr. 330).
Hans von Pforzheim; 1382 (Nr. 333).
Hans Beilstein } 1383 (Nr. 335).
Heinz Gruppenbach }
Hans Oberstenfeld; 1401 (Nr. 392).
Johann Prackenheim; 1448 (Nr. 398).
Hans von Mainz; 1405 (Nr. 407)
Klaus von Widern
Michel von Kißlegg
Hans von Ronsheim
Peter von Steinsfeld
Heinz von Gosheim
Henslin von Steiermark } 1413 (Nr. 439).
Kunz von Röttenbach
Frytzon von Maudach
Hans von Blaufelden
Peter von Hilsbach
Hufschmiedknechte
Kunz Mangold von Nördlingen; 1413 (Nr. 441).
Konrad von Rinderbach; 1420 (Nr. 472).
Itel Erlewin von Steinsfeld; 1429 (Nr. 501 b).
Hans Diemar der Jüngere von Riechen; 1434 (Nr. 552a).

Hans von Hall; 1439 (Nr. 594).
Berthold von Weissach, genannt Kantengießer; 1439 (Nr. 594).
Klaus von Buch; 1439 (Nr. 601).
Hans Hutzelbach
Oppenweiler
der alte Schlachtbach
Heinz Lybenstein
Heinz von Steinheim
Thoman Hutzelbach
Hans Kruttheim
Kunz Grundlach
Peter von Speyer
} Kaufleute } 1443 (Nr. 625).
Pauls von Dinkelsbühl; 1446 (Nr. 641).
Heinrich von Ingolstadt
Konz von Halde
Ulrich von Göppingen
Peter von Bieringen
Konrad von Gimpern
Hans von Dertingen
} Schmieds-Knechte und Gesellen } 1449 (Nr. 686).
Hans von Schnaitberg; 1450 (S. 374, n. 1.)
Berchtold Amerlinger; 1457 (Nr. 763).
Ostertag Schriber von Entringen; 1460 (Nr. 781).
Heinz Gemminger; 1463 (Nr. 802).
Eitel Engelfried von Rothenburg; 1466 (Nr. 825).
Hans Aden von Böckingen
Bernhard Gartach
Simon Grundler von Böckingen
} Kriegsknechte } 1469 (Nr. 861).
Hans Ahelfinger gen. Söldner; 1471 (Nr. 892).
Michael Ilsfelder
Diebolt Hutzelbach
Martin von Biberach
Bernhart Nürtinger
Hans Rassenberger
Hans von Bissingen
} Kaufleute } 1472 (Nr. 625 a).
Klaus Beheim; 1473 (Nr. 920).
Heinrich der Snider genannt von Bottwar
Rüflin, genannt von Richtenberg
} 1350 (Nr. 209a).

Ob die Heilbronner Marktansiedlung von Anfang an eine Almende besessen hat, wissen wir nicht; urkundliche Nachrichten finden sich keine hierüber. Sehr häufig haben die Marktansiedler neben ihren Hausstellen Wald- und Weideland oder wenigstens entsprechende Gerechtigkeiten an fremdem Besitz erhalten, während man ihnen eine Feldmark absichtlich vorenthielt, da sie Handel und Gewerbe, nicht

aber Landwirtschaft treiben sollten 130). Jedenfalls begreift das „predium suum ad Heilbrunnen", welches die Gräfin Uta von Calw spätestens 1099 beim Tode ihres Vaters erhielt 131), auch „prestationem bubulci", das Gemeindehirtenamt, in sich; die Angehörigen der Heilbronner Marktgemeinde haben also ebensogut für ihren persönlichen Bedarf ihre Kuh, ihre Ziege, ihr Schwein, ihr Geflügel gehalten, wie die kleinen Kaufleute und Handwerker anderer deutscher Städte. Mit einer kleinen Almende dürften auch sie von Anfang an ausgestattet gewesen sein.

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts, im Jahre 1306, besitzt Heilbronn bereits eine größere Feldmark. In der Urkunde vom 23. April 1306 132), durch welche der Rat der Stadt das Spital stiftet, heißt es:

„Wirt och dekain gůt an hůsern, an velde, an holze, an wassere, bi wasen oder bi zwige, ecker, wisen oder wingarten benemmet oder unbenemmet, ligende in der stat unde in der marche ze Hailigprunnen durch Got unde sante Katherinen an den vor genanten spital gegeben, das sol man nach unserme unde nach unserre nachkommen ráte inre jaresfriste verkouffen unde sol man umbe die selben pfenninge andrin gůter kǒffen, dů usserhalp der vorgenanten marche ligent unte gelegen sint."

Am 24. Mai 1311 133) verzichten Aebtissin und Convent des Klosters Billigheim auf die von König Heinrich erworbene Freiheit ihrer Güter in Stadt und Mark Heilbronn. In einer Urkunde vom 25. März 1324 134) ist die Rede vom Verkauf von 60 Morgen Weingärten auf Heilbronner Markung. Von da an begegnet uns die Heilbronner Mark des öfteren in den Urkunden 135). Die Marktansiedlung Heilbronn hat, wie hieraus hervorgeht, ihren ausschließlich kaufmännisch-gewerblichen Charakter sehr bald verloren; von ihren Angehörigen haben viele, wenn nicht die meisten, als Hauptbeschäftigung oder nebenbei Feldbau, insbesondere Weinbau betrieben oder wenigstens Felder und Weinberge besessen und bauen lassen. Eine richtige Feldmark war durch Aufteilung und Kauf ent-

130) Rietschel, a. a. O., S. 141 ff.
131) Vgl. oben, S. 26.
132) H. U. B. I, Nr. 68. — Man vgl. das Bestreben des Rats, dem Erwerb von Gütern durch die tote Hand innerhalb der städtischen Mark nach Möglichkeit vorzubeugen.
133) H. U. B. I, Nr. 106.
134) Vgl. H. U. B. I, Nr. 148; 235; 252; 257; 734.
135) Vgl. H. U. B. I, Nr. 639, Z. 4; — Nr. 734.

standen. Heilbronn ist das ganze Mittelalter hindurch, wenn auch keine reine Bauernstadt, so doch eine Stadt mit vorwiegend ländlichem Gepräge gewesen.

Als die reichsstädtischen Dörfer Böckingen, Flein, Frankenbach und Neckargartach nach und nach erworben wurden, unterschied man die Markung der Stadt von deren Gebiet, welches sich nun aus den Markungen der Stadt selbst und der vier Dörfer zusammensetzte.

2. Abschnitt.

§ 7. Die Verfassung der Stadtgemeinde bis zum Privileg König Rudolfs I.

Die Verwaltung der alten fränkischen Domänen war bis auf Karl den Großen in der Hand der örtlichen Gaugrafen bezw. deren Unterbeamter gelegen gewesen. Karl der Große bildete in Verfolgung der Interessen des Fiskus von den Grafschaftsverbänden unabhängige Domänenämter mit Amtmännern an der Spitze. Auf den einzelnen Wirtschaftshöfen (villae) saßen Meier, so wohl auch in Heilbronn; der Amtmann wird, wenn überhaupt in der Gegend ein solcher residierte, seinen Sitz in Lauffen gehabt haben. Den Grafen bezw. späterhin den Amtmännern stand ebenso die Rechtspflege, Immunitäts- und grundherrliche Gerichtsbarkeit, wie die Verwaltung zu [137]). Als die Heilbronner Domäne nach und nach aufgeteilt wurde, trat an Stelle des königlichen Beamten jeweils für das losgelöste Stück der betreffende grundherrliche, insbesondere also der Würzburgische Vogt. Uns interessiert jedoch hier in erster Linie die Verfassung der Marktgemeinde.

Der Ausgang ist zu nehmen von der Gerichtsverfassung. Der wesentliche Markt-, später Stadtrichter war auch in Heilbronn, wie überall sonst, der Schultheiß (scultetus). Derselbe stand dem niederen Gemeindegerichtsbezirk, den die neue Gemeinde als isolierte Hundertschaft bildete, vor und hatte in gerichtlicher, administrativer, finanzieller und militärischer Hinsicht dieselben Aufgaben, wie der Schultheiß oder Zentenar des Landrechts. [138]). Er mußte am Orte selbst seinen Wohnsitz haben, wurde wohl regelmäßig aus der Mitte der Gemeinde, insoweit eine geeignete und würdige Persönlichkeit vorhanden war, genommen und war so eng mit dieser verwachsen. Ernannt wurde er andererseits von dem Gemeindeherrn als dem örtlichen Immunitätsherrn und Gewalthaber. Ihm stand vor allem die gesamte niedere Civilgerichtsbarkeit, insbesondere die Marktgerichtsbarkeit, und die niedere Strafgerichtsbarkeit zu, ebenso die Entscheidung von örtlichen

[137]) Vgl. Schröder, a. a. O., S. 206 f.
[138]) eod. l., S. 644.

Grundstücksstreitigkeiten. Das Urteil fand er nicht selbst, sondern die Schöffen (Richter), er führte nur den Vorsitz im Gemeindegericht. Dagegen lag die Urteilsvollstreckung in seinen Händen, wie es seine Pflicht war, Verbrechern und geschehenen Verbrechen nachzuspüren. Er hatte für die Eintreibung sämtlicher öffentlicher Gefälle, jedoch nicht der Reichssteuer, zu sorgen und diese dem Gemeindeherrn abzuliefern. Zugleich war er der militärische Anführer des Aufgebots der Ansiedlung. Als örtlicher Vertreter des Gemeindeherrn und als wenigstens anfänglich und für gewöhnlich einziger Funktionär der öffentlichen Gewalt am Platz waren seine Bedeutung und sein Einfluß zunächst ganz überragend. Urkundlich erwähnt wird ein Schultheiß zu Heilbronn erst im Jahre 1278.

Die zu unbekannter Zeit, wohl im 14. Jahrhundert, vom Grafengericht bezw. Landgericht eximierte Hochgerichtsbarkeit, also insbesondere die Blutgerichtsbarkeit und die Freiheitsprozesse, lag in der Hand des Vogts 139), der auch die Staatssteuer einzog. Die zu Lehen gegebenen Grafschaften bezw. Vogteien erschienen seit der Erblichkeit der Lehen als Gegenstände privater Berechtigung, der Vogt selbst war nicht in Heilbronn ansässig und kam im allgemeinen nur an den Gerichtstagen oder aus sonstigen dienstlichen Anlässen in die Gemeinde. Zum ersten Male wird für Heilbronn im Jahre 1250 ein Vogt erwähnt, nämlich „Berthold von Leutzenbronn", Vogt zu Heilprunnen. 140). Doch kann es sich hiebei auch um einen in Heilbronn wohnenden grundherrlichen Vogt handeln.

Derjenige Zweig ihrer Verfassung, in welchem im Mittelalter die Markt- und Stadtgemeinden vorbildlich und schöpferisch sich betätigt haben, ist jedoch nicht die Rechtspflege und Gerichtsbarkeit, sondern die Verwaltung in allen ihren Teilen als Staatsverwaltung, insbesondere Finanzverwaltung, als Gemeinde- und öffentliche Wohlfahrtspflege. Mit ihrer Entwicklung steht im Zusammenhang die Frage nach der Entstehung der Ratsverfassung in den aus Marktgründungen hervorgegangenen Städten 141).

---

139) Vgl. Schröder, a. a. O., S. 645 f., 577 ff., 517. Auf die hohe Gerichtsbarkeit bezog sich zunächst die Exemption der Städte nicht.

140) H. U. B. I, Nr. 18. Solange die Heilbronner Vogtei nicht eximiert war, mußten die Gemeindemitglieder am echten Ding des Vogteibezirks, wo es eben abgehalten wurde, teilnehmen.

141) Zur allgemeinen Orientierung vgl. neben den systematischen Darstellungen u. A. Max Foltz, Beiträge zur Geschichte des Patriziats in den deutschen Städten vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe (Straßburg, Basel, Worms, Freiburg i. B.), Marburg 1899.

Zu Anfang haben in Heilbronn ebensowenig, wie in anderen älteren Marktansiedelungen, die Kolonisten eine wesentliche Selbstverwaltung besessen. Die Verhältnisse lagen zunächst so, daß Grund und Boden dem Marktherrn gehörten, gemeinsames Eigentum noch fehlte und der persönliche Zusammenschluß der Ansiedler fürs erste ein wenig enger war; kommunale Aufgaben bestanden anfänglich kaum. Unter diesen Umständen nahm der Beamte des Gemeindeherrn, der Schultheiß, im allgemeinen das gemeinsame öffentliche Interesse, insbesondere die Polizei wahr. Die Gemeinde selbst war organisationslos, sie war eine „Gemeinde zur gesamten Hand". „Ihr einziges Organ war die Gesamtheit der Gemeindegenossen" 142).

Auf einem sehr wesentlichen Gebiet aber bekamen auch die Heilbronner Marktansiedler von Anfang an Selbständigkeit, nämlich in Beziehung auf Maß und Gewicht, sowie die Lebensmittelpolizei und eine gewisse Polizeigerichtsbarkeit in dem Gebiete des Kleinhandels. Diese Rechte sind, wie man annehmen darf, von Anfang an den Marktansiedlungen zugestanden worden 143). Sie waren im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der Märkte notwendig und es lag im Interesse des Marktherrn, sie zu geben. Je mehr der neue Markt emporblühte, desto reichlicher flossen seine Einkünfte, die Abgaben aus den dort gemachten Abschlüssen, die Einnahmen von Zoll, Münze und Gerichtsbarkeit, die Erträgnisse des Marktbanns, die Wurtzinse. Mit dem Wachstum der Gemeinde erweiterte sich aber dann der Kreis der gemeinsam zu lösenden öffentlichen Aufgaben und die erstarkte Einwohnerschaft ging daran, deren Besorgung schlechtweg und unabhängig in die Hand zu nehmen. Denn waren waren auch bei den engen Beziehungen zwischen Schultheiß und Gemeinde so heftige Zusammenstöße im allgemeinen ausgeschlossen, wie sie in den Bischofsstädten zwischen dem Stadtherrn, dem Bischof, und der Bürgerschaft stattfanden, so vertrat der Schultheiß doch schließlich nicht in erster Linie das Interesse seiner Gemeinde, sondern er war vor allem vom Gemeindeherrn als dessen Beamter eingesetzt und abhängig. Unstimmigkeiten konnten nicht vollständig ausbleiben.

Außer der oben erwähnten Autonomie in Marktsachen hat sich die Selbständigkeit der Bürgerschaft und damit die Gemeindeverwaltung ebenso, wie im Staat das Steuerbewilligungsrecht der Stände, aus ihrem finanziellen Uebergewicht gegenüber dem Stadtherrn und aus der

142) Rietschel, Markt und Stadt, S. 168.
143) Schröder, a. a. O., S. 651.

Notwendigkeit entwickelt, für alle möglichen städtischen Zwecke Geld zu beschaffen. Wer Geld geben sollte und gab, mußte schließlich auch über dessen Verwendung gehört werden. Dieser Umstand und das eigene Geldbedürfnis der vornehmen Gemeindeherrn einerseits, und die Ansammlung großer, seiner Verfügung entzogener Kapitalien in der Hand der Bürgerschaft andererseits, traten sich gegenüber.

Je kapitalkräftiger eine Bürgerschaft war, je unentbehrlicher sie sich in dieser und anderer Hinsicht dem Stadtherrn zu machen wußte, desto mehr mußte es ihr gelingen, ihm Grund und Boden, Rechte, Befugnisse und Freiheiten abzukaufen oder abzuringen, die so in ihre eigene Verwaltung übergingen, auf dem Weg des Vertrags oder der gewaltsamen Auflehnung.

Welche aber waren dann die ersten, auch für eine noch im Anfangsstadium befindliche Selbstverwaltung doch als notwendig vorauszusetzenden Organe? Zur Besorgung einer solchen Verwaltung, zur Bearbeitung und Vorbereitung von Vorschlägen für die Bürgerversammlungen und zur Ausführung von Beschlüssen, zur Vertretung der Bürgerschaft dem Stadtherrn gegenüber und überhaupt nach außen, muß man an die Bildung von Ausschüssen denken, die wohl im Allgemeinen in einverständlichem Zusammenwirken mit dem Schultheiß, jedoch verfassungsrechtlich und tatsächlich unabhängig von ihm arbeiteten. Daß zu diesem Vertrauensorgan der Verwaltung in Heilbronn die nach der Gerichtsverfassung bestehende Körperschaft der Schöffen (scabini) oder Richter (judices), die ja der Bürgerschaft entstammte, von Anfang an bestellt wurde, ist nicht unwahrscheinlich [144]). Im fränkischen Stammesgebiet haben überhaupt in erster Linie die Schöffenkollegien den Ausgangspunkt für den Stadtrat gebildet.

So kam das 13. Jahrhundert, in dem die Bewegung, die Autonomie und Ratskollegien für die Städte forderte, eine ganz allgemeine und von den Stadtherrn nicht mehr abzuweisende geworden war. Die Gewährung erschien als eine Lebensfrage für die städtischen Gemeinwesen. In dieser Zeit rangen fast alle Städte eine eigentliche Verfassung entweder dem Gemeindeherrn, wenn auch vielleicht mit Opfern oder mit offener Gewalt, ab oder sie wurde ihnen freiwillig als Geschenk verliehen. Der letzte Vorgang, der weitaus häufigere, hat sich auch in Heilbronn wiederholt.

Stadtrechte hatte die Marktgemeinde Heilbronn, wie wir sahen, bereits im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts er-

[144]) Vgl. Schliz, die Entstehung usw., S. 66 ff. und H. U. B. I, Nr. 718.

halten, vor allem zu der bei der Gründung verliehenen Freiheit des Personenstands, dem Marktrecht und besonderer Gemeindegerichtsbarkeit das Mauerrecht. Eine gewisse Unabhängigkeit in Marktangelegenheiten besaß sie weiterhin von Anfang an und hat dieselbe im Laufe der Jahrhunderte auf dem oben beschriebenen Wege erweitert und befestigt. Darauf deutet auch das aus dem Jahre 1265 erhaltene städtische Siegel, das einen nach links schauenden Adler zeigt mit der Umschrift: Sigillum civitatis Hailprunnen [145]. Der Adler ist der kaiserliche der Reichsstädte. Neben dem Schultheißen führte also damals auch die Bürgerschaft als körperschaftliche Gemeinde das eigene Siegel.

[145]) Vgl. O. A. B. I, S. 16 ff.

Die Zeit, in welcher die Städte ein Siegel annehmen, fällt etwa zusammen mit der Einführung eines Stadtrats oder wenigstens mit der hinreichenden Erstarkung der diesem vorausgehenden Gemeindeausschüsse. Ein Privileg der Siegelmäßigkeit (Recht der Siegelführung) kennt das Mittelalter nicht. Wer ein eigenes Siegel hat, darf es in seinen eigenen Angelegenheiten verwenden. Ferner nimmt eine Korporation, sobald sie zu größerem Ansehen gelangt, ein Siegel an. Bei den Städten ist dies der Fall seit dem XII., namentlich dem XIII. Jahrhundert. Das Siegel sehr vieler mittelalterlicher Städte zeigt die Befestigung, Stadtmauer, Türme und Tore, wie das Befestigungsrecht das charakteristische städtische Recht war. Das Heilbronner Siegel drückt die politische Zugehörigkeit der Gemeinde aus: es enthält das königliche Wappen als dasjenige des Stadtherrn. Vgl. hiezu Georg von Below, das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, Bielefeld und Leipzig, 1898, S. 84 f.

Das Sekretsiegel der Stadt wird zum ersten Male im Jahre 1439 erwähnt (H. U. B. I, Nr. 596: Bürgermeister und Rat von Heilbronn beurkunden, daß Konrad von Weinsberg und Kraft von Hohenlohe bei ihnen eine Truhe mit goldenen und silbernen Kleinodien hinterlegt haben; vgl. ferner Nr. 675a). Ein Privatsiegel einer Bürgerin wird zuerst erwähnt im Jahre 1323 (H. U. B. I, Nr. 104). Für Bürger, die kein eigenes Siegel haben, siegeln Schultheiß oder Rat mit dem Stadtsiegel (vgl. H. U. B. I, Nr. 64). Das Heilbronner Gericht hatte kein eigenes Siegel (H. U. B. I, Nr. 864).

Hinsichtlich der mittelalterlichen Heilbronner Privaturkunden ist folgendes hervorzuheben:

Die Beweisurkunden und Geschäftsurkunden der älteren Zeiten erhalten ihren Beweiswert zunächst durch eine größere Zahl von unterfertigten Zeugen, die ihren Inhalt zu bekräftigen haben (vgl. z. B. H. U. B. I, Nr. 29, 34, 37, 38, 39, 40 u. a.). Heilbronner Richter sind als Zeugen bevorzugt.

Etwa seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts verschwinden die Urkundszeugen in ihrer Eigenschaft als prozessuale Beweiszeugen. Die Besiegelung der Privaturkunden wird, wie bei der Königsurkunde, zu einem Beglaubigungsakt für ihre Echtheit. Den Urkundenbeweis liefern nunmehr lediglich Brief und Siegel. Regelmäßig finden wir jetzt, unter Umständen neben dem Schreiber und Aussteller der Urkunde,

Das erste Heilbronner Stadtrecht aber, das uns erhalten ist, datiert vom 9. September 1281 und ist ein Geschenk König Rudolfs, vielleicht auf Bitten der Bürgerschaft gewährt. Mit dem Heimfalle der staufischen Lehen an das Reich war auch Heilbronn Reichsstadt geworden, und so hatte der König ein ausgesprochenes Interesse an ihrer Erstarkung.

Die Urkunde 146) verleiht der „Civitas nostra Heilichprunne“ und den „cives ibidem“ allgemein die Gesetze, Rechte und Gewohnheiten der Stadt Speier. In erster Linie wird also Heilbronn ein besonderes, eigentümliches Stadtrecht

zwei, seltener drei Heilbronner Richter untersiegelt, die im Bereich ihrer gerichtlichen Zuständigkeit auch für dritte siegeln konnten; vgl. H.U.B. I, Nr. 205, 206, 210, 211, 212, 213, 215, 216, 234, 234a, 235, 257, 276, 307, 312, 322, 325, 351, 359, 360, 366, 369, 392, 397, 402, 406, 412 und viele mehr.

Wenig später mehren sich, entsprechend der neuen Anschauung von dem vollgültigen Beweiswert der Siegel, die Geschäftsurkunden, die lediglich von den Beteiligten (Parteien, Bürgern), unter Umständen zusammen mit einfachen Bürgern, untersiegelt sind (vgl. H. U. B. I, Nr. 266, 282, 289, 292, 300, 304, 313, 320, 330, 332, 339, 343, 344, 345, 349, 354, 358, 420, 422, 427, 436 u. a. mehr.

Schließlich erscheint die besiegelte Notariatsurkunde. — Dies entspricht der allgemeinen Entwicklung; vgl. auch H.U. B. I, Nr. 76a u. d, 507a u. b, 530b, 539, 592, 603, 629, 633, 655, 762, 790a, 825, 864, 938.

146) Die Urkunde lautet nach H. U. B. I, Nr. 32: Rudolfus Dei gracia Romanorum rex semper augustus. Omnibus imperpetuum. Non tam muris et vallis quam legibus civitates seu universitates muniri convenit, ut forinsecorum evitent insultus et intrinsecus per observanciam legum et iurium civiliter et tranquille in pacis amenitate quiescant. Noverint igitur tam presentes quam posteri, quod nos civitatem nostram Heilichprunne et cives ibidem munimus et firmamus omnibus legibus, iuribus et consuetudinibus, quibus civitas Spirensis gaudet, quorum aliqua, que subiciuntur inferius, propter ampliorem dictorum nostrorum civium quietem et pacem certis articulis duximus exprimenda. 1) In primis quicumque alium in predicta civitate Heilichprunne occiderit, homicida super rotam ponetur nec uxori occisi vel suis heredibus debent bona sua auferri, sed omnia debent eis salva manere, ne afflictio addi videatur afflicto. 2) Sie autem alius alium sine mortis periculo vulneraverit, ita quod de vulnere illo possit curari, reus vel perdet manum, vel dabit decem libras Spirensium denariorum, quarum tres cedent sculteto, due civitati et quinque advocato et nichilominus reus erit extra civitatem per decem menses. 3) Insuper quicumque alium decappilaverit vel sic sine inflictione vulneris percusserit, dabit sculteto pro temeritate tres libras denariorum, et erit extra civitatem per mensem, et antequam recipiatur, dabit civitati duas libras denariorum. 4) Item quicumque civium alteri christianitatem suam opprobriose denegaverit, sustinebit eandem penam quam decapillans vel percutiens in casu proximo. 5) Preterea si duo verbis probrosis conviciati fuerint vel se ad invicem percusserint, is

verliehen, nämlich Speierer Recht, woraus geschlossen werden werden muß, daß es bis dahin ein solches, wenigstens in Codifikation, nicht besaß. Nicht die Verfassung Speiers, nicht dessen Privilegien werden übertragen, sondern lediglich sein Stadtrecht. Die Urkunde hat daher in der Hauptsache

---

qui alium provocavit et causam dedit obprobrio vel percussioni convictus trium proborum virorum iurancium super eo testimonio, pene solum subiaceat supradicte. 6) Super debitis autem et contractibus ac tractatibus quibuscumque, qui in civitate celebrari consueverunt, sculteti vel sui nuntii fidedigni vel duorum fidedignorum testimonio est credendum et standum. Item si aliquis debitorem suum cuiuscumque condicionis existat in ipsa civitate compererit, actor seu creditor cum sculteto vel suo nuntio occupabit eum et si debitor occupationem huiusmodi prevenire volens et evadere inveniatur in strata pro fuga, ita quod copia sculteti vel eius nuntii sine periculo exspectari non possit, actor sine offensa debitorem suum occupare poterit et tenere, et si necesse fuerit super eo invocare auxilium a vicinis, et si iidem auxilium suum creditori non dederint et ob hoc reus aufugerit, si duorum super hoc iurantium testimonio illud creditor probare poterit, subtrahentes auxilium creditori debitum suum solvere tenebuntur. Insuper quicumque super debitis alium in iudicio voluerit convenire, conveniendus debet tribus vicibus per sculteti nuntium clara die ad iudicium evocari, et sic vocatus non comparuerit, dabit et solvet pro qualibet vice triginta denarios Spirenses pro contumatia ipsi sculteto. Et nichilominus non obstante sua contumatia scultetus iudicabit de ipso sive in domo sua latitet vel in campo existat. 7) Preterea quicumque pistorum male pistaverit vel minus debito se in pane tenuerit, si per duos pistores, qui ad hoc in ipsa civitate debent eligi, de hoc convictus fuerit, debent tres panes vendi pro duobus et nichilominus pro emenda dabit civitati solidum denariorum Spirensium. Si etiam aliunde pistor veniens velit se recipere in predicto loco, dabit et solvet aliis pistoribus libram denariorum Spirensium et amam vini et duas libras cere, et hec ponentur ad usus civitatis communes. Item carnifices seu macellarii carnes immundas, rancidas vel scrofinas in macellis non debent vendere, sed separatim ab aliis, et si hoc non facerent, ex tunc, si iuramento ad hoc deputatorum pro eo fuerint accusati, scultetus et consules emendam ab illis recipient, quam pro qualitate temeritatis huiusmodi duxerint ordinandam. Insuper quicumque pannum falsa lana contextum vendiderit vel vendicioni exposuerit, talis pannus debet igne cremari publice et nichilominus scultetus et consules pro eo penam requirent et exigent, prout eis videbitur expedire. Hoc idem etiam debet per omnia observari, si pannus latitudine et longitudine debita careat, vel alias fuerit viciosus, et eorum qui ad hoc electi fuerint iuramento fuerit reprobatus. Preterea mensure sive sint frumenti, vini et olei debent esse in ipsa civitate cupree, ut secundam eas scultetus et consules in singulis quatuor temporibus omnes mensuras alias civitatis examinent, corrigant et emendent. 8) Item duodecim consules, qui de melioribus et utilioribus civitatis debent eligi, singulis mensibus

legislativen Wert und ist von mir nach dieser Richtung anderwärts behandelt 147). Nachdem Heilbronn das Speierer Recht zunächst generell verliehen wird, heben die Artikel I bis VIII besonders wichtige Rechtssätze ausdrücklich hervor. Die Artikel IX bis XIII befassen sich mit wirtschaftspolizeilichen Vorschriften, die zugleich die Tendenz zur Ausbildung eines Zunftwesens in Heilbronn erkennen lassen 148). Der XIV. Artikel ist an dieser Stelle der Wichtigste. Er verfügt:

„Ferner sollen zwölf **consules,** welche aus den **melioribus et utilioribus** der Stadt gewählt werden müssen, für die einzelnen Monate je vier aus ihrer Mitte wählen und bestimmen **(eligent et recipient),** welche je für den betreffenden Monat die laufenden Geschäfte im Ganzen und im Einzelnen mit dem Schultheißen zusammen zu besorgen haben."

„Es ist jedoch unser Wille, daß durch das, was wir oben im Allgemeinen wie im Einzelnen verordnet haben, unseres Vogts und unseres Schultheißen Rechte in keiner Weise gemindert, sondern ungeschmälert aufrecht erhalten bleiben sollen."

Heilbronn erhält also, wie schon der Name **consules,** der mit **consilium** zusammen für den städtischen Rat gleicherweise gebraucht wird, sagt, eine Art Reichsverfassung 149). Zu beachten ist aber, daß die **consules,** welche zu vieren abwechselnd je einen Monat die Geschäfte, d. h. die städtischen Geschäfte mit dem Schultheißen zusammen besorgen sollen, nur einen beratenden Ausschuß bilden sollen und nicht als selbstständig verfügendes Organ eingesetzt sind. Den Rechten des Vogts und des Schultheißen soll ausdrücklich keinerlei Abbruch getan werden, woraus nach rückwärts geschlossen werden kann, daß bis dahin die Beamten des Königs völlig

---

ex se quatuor eligent et recipient, qui per ipsum mensem ordinent cum sculteto omnia et singula negotia, que occurerint ordinanda. In omnibus autem et singulis suprascriptis volumus advocato et sculteto nostris iura sua non minui, sed per omnia illibata servari. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre innovacionis et confirmacionis infringere aut ei in aliquo ausu temerario contraire. Quod qui fecerit, gravem regie maiestatis offensam se noverit incurrisse. In cuius rei testimonium presens scriptum maiestatis nostre sigillo iussimus communiri. Datum apud Gemundiam 5. idus septembris indictione 9 anno Domini 1281 regni vero nostri anno octavo.

147) Vgl. Schliz, die Entstehung usw., S. 69 ff. Die Darstellung der im mittelalterlichen Heilbronn geltenden Rechtssätze scheidet für diese Arbeit aus.

148) Vgl. Schliz, die Entstehung usw. S. 77 ff.

149) Der Name consules, consilium ist von den italienischen Städten übernommen.

unbeschränkt waren. Lediglich zur Unterstützung des Schultheißen bei wachsendem Geschäftsumfang, und nicht an seine Stelle sind die consules berufen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Schultheiß nach seinem Dafürhalten. Die Bedeutung der consules lag daher nicht in den ihnen verliehenen Befugnissen, sondern in ihrem verfassungsmäßig gesicherten Bestand als solchem. Eine vom Stadtherrn anerkannte städtische Behörde war damit geschaffen, welche einer zukünftigen Entwicklung fähig war. Die Tendenzen dieser Entwicklung mußten übrigens durchaus aristokratische sein, denn die consules mußten, wie die Urkunde ausdrücklich vorschreibt, gewählt werden „de melioribus et utilioribus civitatis".

Es fragt sich, wer unter diesen Bevorzugten zu verstehen ist? Darunter schon die „Geschlechter" in dem allgemein gebräuchlichen und späteren Sinne zu begreifen, geht kaum an. Denn die Stadtaristokratie, soweit sie nicht aus in die Stadt gezogenem Adel und aus Ministerialen bestand, hat ihren Ursprung im wesentlichen eben aus dem Kreise der ratsfähig gewordenen Personen 150). Man wird also annehmen müssen, daß zunächst der Schultheiß als der Vertreter des Stadt-

150) Vgl. Schröder, a. a. O., S. 652 ff.

Immerhin finden wir im Jahre 1281 in Heilbronn offenbar einen standesmäßig geschlossenen Personenkreis vor, eine Art Patriziat, das den Anspruch auf ausschließliche Ratsfähigkeit erhob und in diesem Anspruch vom Stadtherrn anerkannt wurde. Die Entstehung dieses Patriziats im Einzelnen läßt sich für Heilbronn ebensowenig nachweisen, wie für andere Städte. Es gehörten dazu in erster Linie die adeligen Familien, die in die Stadt gezogen waren, dann die vermöglichen Kaufleute und Grundbesitzer. Vor allem die letzteren haben wohl in dem überwiegend ländlichen Heilbronn die Mehrzahl der „Patrizier" ausgemacht. Doch war es andererseits auch wieder nicht so, daß jeder reiche Bürger zu den Patriziern gehörte. Ein gewisses standesmäßiges Leben, eine Tradition wurden ebenfalls erfordert, und wer dem Patriziat angegliedert werden und wer von ihm ausgeschlossen bleiben sollte, bestimmten schließlich doch die alten patrizischen Familien. Die Ausbildung einer solchen Kaste lag im Zug der Zeit, und so entstand sie auch in Heilbronn. Was die Patrizier in erster Linie beanspruchten und worin sie von den maßgebenden Gewalten des XIII. Jahrhunderts unterstützt wurden, ist die Bekleidung der wichtigen städtischen Amtsstellen, vor allem das Monopol für die Besetzung des Rats: ratsfähige Familien. Daneben beanspruchten sie noch mancherlei wirtschaftliche und standesmäßige Vorrechte. Im Einzelnen sind wir über diese Zeit für Heilbronn nicht unterrichtet. Uebrigens stand die standesmäßige Geltung der ratsfähigen Familien durchaus nicht für alle Städte gleich hoch und diejenigen einer mittleren Stadt, wie Heilbronn es war, konnten für „Geschlechter" im ritterbürtigen Sinne nicht gelten.

herrn bei der Wahl selbst oder im Wege der Vorbesprechung die zur Wahl genehmen Personen bezeichnete, mit denen er sich ein ersprießliches Zusammenarbeiten versprach. Die vermöglichen, loyalen, erfahrenen, älteren Bürger mußten in erster Linie in Betracht kommen, vor allem auch der ansässige Adel. In einer Urkunde vom Jahre 1287 werden erwähnt als „Bürger und **seniores**" in Heilbronn der Ritter Friedrich von Ditzenbach, Hermann genannt Smierer und Heinrich genannt Stupphil 151). Daß hier ein Ritter als Ratsmitglied erscheint, ist ebenso zu bemerken wie der an Stelle von **consules** gebrauchte Ausdruck **seniores**, in welcher vielleicht lokal eingebürgerten Bezeichnung das Charakteristikum von Alter ebenso wie von Erfahrung vereint erscheint. Der Inhalt der erwähnten Urkunde selbst ist interessant hinsichtlich der Stellung und Bedeutung der Ratsmitglieder. Friedrich von Ditzenbach und Hermann Smierer werden übrigens schon zuvor im Jahre 1284 als Richter erwähnt 152). Dieselben Eigenschaften mußten zum Richteramt wie in die Ratsstube empfehlen, und die Wahl zum einen Amt schloß offenbar die zum andern nicht aus. Vermutlich bekleideten dieselben Personen vielfach beide Aemter; denn das kleine Gemeinwesen hatte damals sicher keinen Ueberfluß an tüchtigen Männern. Aus dem vorliegenden Urkundenmaterial ist noch zu bemerken, daß im Jahr 1426 als Bürger und Ratsmitglieder zu Heilbronn erwähnt werden Peter von Berlichingen und Hans von Mainz 153). Bis sich eine Ratsaristokratie herausgebildet hatte und solange der Schultheiß ihr gegenüber stark und in der Gemeinde einflußreich genug war, müssen wir annehmen, daß er hinsichtlich der zu wählenden **consules** ein Vorschlagsrecht ausübte, jedenfalls als Vertreter des Stadtherrn ein Widerspruchsrecht gegen die Wahl von den Erfordernissen nicht entsprechenden und nicht genehmen Personen besaß.

Ueber die Art des Wahlverfahrens ist nichts gesagt; die Urkunde muß aber wohl so ausgelegt werden, daß die

---

151) H. U. B. I, Nr. 42. Auch an diesen Namen sehen wir, wie der deutsche Familiennamen ursprünglich aus Beinamen (— „der", „dictus" —) entstand; vgl. Ottokar Lorenz, Lehrbuch der gesamten wissenschaftlichen Genealogie, Berlin 1898, S. 179 ff. Für Heilbronn vgl. H. U. B. I, Nr. 516; 530; 532a; 534; 554; 564kk; 577; 584; 594; 630; 631; 632 (S. 325, Z. 2); 633; 655; 677a; S. 364, n. 1; 692e; 767, 784; 874; 890, 923; Nachträge Nr. 24a; 36a; 36b; 36c; 77a; 77a,a; 209a; 249a; 365a, n.; 402a.

152) H. U. B. I, Nr. 37.

153) H. U. B. I, Nr. 502. Auf das dem Heilbronner Urkundenbuch Band I, S. 664 ff. beigegebene Verzeichnis des Adels und städtischen Patriziats sei hier besonders hingewiesen.

gesamte Bürgerschaft wahlberechtigt war, das aktive Wahlrecht im Gegensatz zum passiven also nicht beschränkt war. Ebenso fehlen Bestimmungen über die Amtsdauer.

Im Allgemeinen wurde in den deutschen Städten der Rat nur auf beschränkte Zeit, meistens nur auf ein Jahr gewählt. In Speier selbst erfolgte die Wahl des Rats durch die Gemeinde und auf Lebenszeit, wie auch dort die Verfassung einen durchaus aristokratischen Charakter trug. Man wird annehmen dürfen, daß auch die Heilbronner Wahlvorschriften denen Speiers nachgebildet waren. Jedenfalls erschien die Lösung dieser Frage dem König gleichgültig, sonst wären besondere Vorschriften in dieser Hinsicht gegeben. Starb ein **consul**, so dürfte eine Ergänzungswahl durch die Gemeinde stattgefunden haben; hätten die **consules** das Recht der Selbstergänzung besessen, so wäre dies wohl in der Urkunde erwähnt.

§ 8. Rat und Gemeinde von 1281 bis zur Regimentsordnung Karls IV.

Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der „ordinatio Rudolfi“ vom 9. September 1281 sind in Kraft geblieben bis zu der Regimentsordnung Karls IV. vom 28. Dezember 1371. Für die Zwischenzeit ist von ausdrücklichen Verfassungsänderungen nichts bekannt. Tatsächlich aber hat sich die Bedeutung der consules zusehends vergrößert, wie dies in der natürlichen und in der Entwicklung der Zeit lag. Immer mehr tritt der Rat in den Vordergrund und der Schultheiß zurück. Dies kommt auch im Urkundenmaterial zum Ausdruck. Wir bemerken aus demselben Folgendes:

In der Urkunde, in welcher König Rudolf der Stadt Heilbronn einen Markt auf Michaelis verleiht, gilt die inscriptio „sculteto, consulibus et universis civibus de Heilprunnen“ 154). Eine Urkunde vom 16. Juli 1303, in der Abt und Konvent des Klosters Lorch einen Heilbronner Bürger mit Liegenschaften in Heilbronn beleihen, siegeln mit dem Stadtsiegel der Schultheiß, der Rat und die Bürger 155). Zur Bekräftigung untersiegelt also als städtisches Organ mit dem Stadtsiegel neben dem Schultheißen auch der Rat.

Sehr wichtig für die wachsende Bedeutung des Rats und das Emporblühen der Stadt ist die Stiftungsurkunde des Spitals vom 23. April 1306, mit dem Stadtsiegel untersiegelt 156). Der Eingang der Stiftungsurkunde lautet:

„Wir ... die burger von dem râte ze Hailprunnen tuon allen ... kunt, daz | wir mit gemainem râte unde mit güter betrahtunge überainkommen sein, daz wir ..... wellen heben unde machen ainen spitale im sollichem gedinge

154) H. U. B. I, Nr. 45.

155) H. U. B. I, Nr. 64.

156) H. U. B. I, Nr. 68; vgl. auch Nr. 81, 824. Die Hospitäler waren im Mittelalter zunächst im Besitz von Klöstern oder Stiften. Ursprünglich aus Herbergen für landfremde Reisende entstanden, dienten sie der Pflege nicht nur der Kranken, sondern auch der Armen und Bedürftigen aller Art. Seit dem 11. Jahrhundert beginnt die Loslösung des Spitals von seiner Verbindung mit

unde rehte, daz wir unde unser nachkomen . . burger in dem vorgenanten ráte ze Hailigprunnen in der stat den vor genanten spital mit amptlúten . . . besetzen unde entsetzen súln ane . . widerrede unde stráffe."

Am Schlusse wird erklärt:

„Das diez wár si unde státe belibe, darumbe haben wir unserre stette ingesigele an diesen brief gehenket ze ainen státen urkúnde."

Verkäufe von Gütern des Spitals bedürfen also lediglich der Einwilligung des Rats ohne Mitwirkung des Schultheißen; dies ist nicht anders zu erwarten, denn es handelt sich um einen Akt der Gemeindeverwaltung. In einer Urkunde vom 30. Juli 1311 stimmen allerdings neben dem Rat auch der Schultheiß und die Geschworenen der Veräußerung von Spitalgütern zu, letztere jedoch wohl nur, weil im Mittelalter eine Urkunde um so wertvoller war, je mehr Namen von Geltung und Gewicht, insbesondere obrigkeitlicher Natur darunterstanden, und der Schultheiß als Gerichtsvorsitzender. Untersiegelt sind Spital und Stadt 157).

Bemerkenswert ist in der Stiftungsurkunde die Bestimmung, daß alle Liegenschaften, die dem Spital geschenkt werden und in Stadt oder Stadtmark belegen sind, binnen Jahresfrist verkauft werden sollen, und daß aus dem Erlös andere Güter gekauft werden sollen, die außerhalb der Stadtmark liegen. Diese Bestimmung wird dann verständlich, wenn man damit zusammenhält, daß der Spital mit königlicher Zustimmung von allen Steuern, Zinsen und andern öffentlichen Abgaben befreit war, und zwar sowohl dem König und der Gemeinde, wie dritten Berechtigten gegenüber. Im Interesse der Steuerleistung mußte der Stadt daran gelegen sein, in ihrem Weichbild und in ihrer Mark möglichst wenig steuerfreies Eigentum zu haben. Nun suchte sich, wie überall, so auch in Heilbronn, vor allem Kirche und Geistlichkeit der Besteuerung durch die Gemeinde zu entziehen, und zwar meistens mit Erfolg 158). Dazu kam

Stift und Kloster und seine Umbildung zu einer kommunalen Anstalt durch die städtische Bürgerschaft. Großartige Stiftungen machten auch hier die Gemeinden der Kirche gegenüber selbständig. Die Aufgaben des städtischen Spitals waren denen des kirchlichen gegenüber erheblich erweiterte; vgl. Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, 1903, IV. Teil, S. 52 ff. Das städtische Spital in Wimpfen wird schon 1223 erwähnt; vgl. H. U. B. I, Nachträge Nr. 14a.

157) H. U. B. I, Nr. 81.

158) z. B. H. U. B. I, Nr. 77.

noch, daß auch weltliche Personen vom König Steuerbefreiungsprivilegien zu erlangen suchten und auch erhielten. Waren solche Privilegien zu Recht erteilt, so blieb der Stadt im Allgemeinen nichts anderes übrig, als sie durch Vertrag mit den Befreiten abzulösen 159). Natürlich suchte sich die Stadt nach Möglichkeit durch Gegenprivilegien zu schützen. So verspricht König Ludwig der Stadt am 19. Oktober 1318 keinem Mitbürger Steuerfreiheit für bewegliche oder liegende Güter in oder außerhalb der Stadt zu gewähren. Am 23. März 1347 verleiht er dem Rat und den Bürgern von Heilbronn die Gnade, daß Bürger, Bürgerinnen oder sonst jemand zu Heilbronn, die eine Messe stiften, eine Präsenz oder ein Seelgeräte setzen und geben wollen, dies nur von ihren Gütern außerhalb der Mark tun dürfen, und daß die in der Mark gelegenen, von altersher steuerbaren Güter nicht steuerfrei werden sollen; ebenso verleiht Kaiser Karl den Bürgern von Heilbronn am 2. Juni 1359 die Gnade, daß weltliche Pfaffen oder andere geistliche Leute, die Wein, Getreide und anderes Gut Gewinnes halber kaufen, und die, welche solche Habe in deren Häusern einlegen und Gewinnes halber verkaufen, davon an Stadt- und Reichssteuer leiden sollen, was jeder andere Bürger daselbst 160).

Am 26. September 1320 schließen Bürgermeister, Rat und Bürger mit dem Grafen Ludwig von Oettingen einen Vertrag, wonach dieser seinen Hof in Heilbronn von der Scheuer bis an die Straße bauen darf, mit Stein oder Holz wie andere Bürger, auch von der Scheuer bis an die Stadtmauer eine Mauer oder Zaun, auf Verlangen aber mit einer Durchfahrt für einen Wagen, ziehen darf 161). Der Rat ist also zuständig für die Erteilung von Bauerlaubnis, wie sich auch aus anderen Urkunden ergibt 162).

Am 17. Mai 1309 schließen Bürgermeister, Rat und Bürger von Heilbronn mit vier anderen Städten infolge von Streitigkeiten über Verträge und Kaufgeschäfte einen Vertrag auf 10 Jahre, wonach jeder Bürger, der etwas vertauscht, verkauft oder borgt, sich Bürgschaft leisten lassen solle,

159) z. B. H. U. B. I, Nr. 73, 80, 86, 86a; vgl. auch Nr. 556.
160) H. U. B. I, Nr. 96, 185, 238.
161) H. U. B. I, Nr. 73a.
162) Vgl. H. U. B. I, Nr. 73, 270 und 798. Es handelt sich bei diesen drei Urkunden zwar um Verträge mit auswärtigen Grundherrschaften. Hieraus aber ist ebenso, wie aus allgemeinen Erwägungen und nach sonstiger Uebung, zu schließen, daß mit der Entwicklung der Gemeindeverfassung die Bürger einer Bauerlaubnis von Seiten des Rats bedurften, nur wurden hierüber natürlich keine besonderen Urkunden aufgenommen. Zu Anfang allerdings konnte, wer die erforderliche Baustelle vom Grundherrn erworben hatte, nach Belieben bauen.

damit nicht ein Dritter belästigt oder in Haft genommen werde, sondern nur der Hauptschuldner in seiner Stadt nach deren Recht und Gewohnheit nach rechtmäßiger Ladung Recht leiste 163). Der Rat sucht hier Unzuträglichkeiten bei auswärts zu bewirkenden Klagen und Vollstreckungen möglichst vorzubeugen; der Schultheiß ist nicht zugezogen, auch nicht unterfertigt.

Selbstverständlich ist die Zuständigkeit des Rats für Gewährung von Steuerfreiheit hinsichtlich der städtischen Steuer (Bede) 164), wie auch seine Zuständigkeit zur Steuerveranlagung 165).

Gerichtsherr in der Stadt ist nach wie vor der Stadtherr, also der König, der die Gerichtsbarkeit durch Vogt und Schultheißen ausüben und die Gerichtsgefälle einziehen läßt. Vor seinen Gerichten müssen die Bürger Recht nehmen und geben, vor dem besonderen städtischen Niedergericht wie vor dem Hochgericht des Vogts. Die Inanspruchnahme auswärtiger Gerichte im Wege der Vereinbarung bei Streitigkeiten zwischen Bürgern aber war an sich ebenfalls möglich und stand zunächst im Belieben der Parteien, die sie aus irgend welchem Grund für zweckmäßig halten könnten. Offenbar wurde, von klerikal Gesinnten, oft das Gericht des Würzburger Stuhls angerufen, der neben anderen Rechten das Patronatsrecht über die Kilianskirche besaß 166). In einem Erlaß vom 30. Januar 1316 beschließen nun Bürgermeister, Rat und Bürger von Heilbronn, es dürfe kein Bürger den anderen vor das geistliche oder weltliche Gericht zu Würzburg laden, außer in geistlichen Sachen, bei Strafe

---

163) H. U. B. I, Nr. 75.

164) H. U. B. I, Nr. 80, 86a, 270.

165) H. U. B. I, Nr. 73.

166) Nach germanischer Auffassung bildete jede einzelne Kirche mit ihrer gesamten Ausstattung einen eigenen Vermögenskreis, als dessen Rechtssubjekt der Grundherr galt, auf dessen Besitztum die Kirche errichtet war, sog. Eigenkirchen. Eigenkirchen des Königs waren vor allem alle auf königlichem Grund und Boden errichteten Kirchen und Klöster. Die Eigenkirchen waren vererbliches und veräußerliches Eigentum der Kirchherrn; vgl. Schröder a. a. O., S. 150 ff., 508 ff. Als Gründer der Marktgemeinde Heilbronn war zugleich Kirchherr der Kilianskirche (Pfarrkirche) der König gewesen. Mit den übrigen Schenkungen war offenbar auch die Kilianskirche an Würzburg gekommen und bei Würzburg geblieben, vgl. die Urkunde Karls IV. für Würzburg vom 19. Januar 1349 (H. U. B. I, Nr. 195). Aus eben dieser Urkunde ist ersichtlich, daß noch Erinnerungen daran bestanden, daß die Kilianskirche einstens königliche Eigenkirche gewesen war. Ueber das Patronatsrecht und die Collation vgl. Ad. Frantz, Lehrbuch des Kirchenrechts, § 98, § 94,

von 10 Mark Silber oder Peinigung am Leibe nach Gutdünken des Rats 167). Zu diesem Zeitpunkte besitzt also bereits bezw. wird dem Rat zugestanden die autonome Befugnis, die Bürger bei Uebertretung der von ihm erlassenen Verordnungen nicht nur mit Geldstrafen, sondern auch mit körperlichen Strafen zu belegen.

An dieser Stelle gliedern sich einige andere, die Befugnisse des Rats und der Bürgerschaft vermehrende Privilegien ein. Kurze Zeit nach diesem Erlaß, am 9. März 1316, verleiht König Ludwig der Stadt (consules et universi cives), daß kein Bürger vor auswärtiges weltliches Gericht geladen werde, außer bei Rechtsverweigerung von Schultheiß und Rat 168). Derselbe, Heilbronn besonders wohlgesinnte König verleiht der Stadt am 2. Juni 1334, daß kein Bürger, er sei Pfaff oder Laie, in weltlichen Sachen vor ein geistliches Gericht außerhalb der Stadt geladen werden soll, und Zuwiderhandelnde dem Reich mit 10 Mark verfallen sollen 169). Derselbe gewährt am 20. August 1338 dem Rat und den Bürgern von Heilbronn die Vergünstigung, daß sie ihre Mitbürger und Bürgerinnen, die „umb sollich sach, die unzeitlich oder unredlich wern", vor geistliches oder weltliches Gericht geladen werden, auf Kosten der Kläger verteidigen dürfen. Erwächst der Stadt oder dem Beklagten Schaden, so dürfen sie sich dafür an Leib und Gut des Schuldigen halten, bis ihm dafür eine gerichtliche Buße auferlegt wird. 170). Ein beklagter Bürger darf also die Intervention der Gemeinde bezw. des Rats anrufen, der die Verteidigung übernehmen kann, wenn er dies für gut befindet, und zwar auf Kosten des Klägers. Gemeint kann unter diesen Umständen nur ein Verfahren vor einem auswärtigen Gericht sein, denn vor dem ordentlichen Heilbronner Gericht hatte jeder Bürger ohne weiteres Recht zu geben und zu nehmen. Der obsiegende Kläger hatte selbstverständlich Anspruch auf Kostenerstattung.

Der Verkauf von Liegenschaften in der Stadt an Auswärtige oder in der Stadt angesessene Nichtbürger, wie die Anerkennung eines Kaufs durch solche bedürfen der Genehmigung des Rats 171). Die Politik der Stadt mußte wie wir sahen, darauf gehen, fremdes, insbesondere steuerfreies Eigentum aus Stadt und Stadtmark möglichst auszuschließen 172). Die Aufnahme Stadteingesessener ins Bür-

167) H. U. B. I, Nr. 88.
168) H. U. B. I, Nr. 90.
169) H. U. B. I, Nr. 137.
170) H. U. B. I, Nr. 147.
171) H. U. B. I, Nr. 93.

gerrecht ist selbstverständlich ebenfalls Sache des Rats und der Stadt, wird ihr übrigens von König Ludwig IV. unter Berufung auf frühere Verleihungen nochmals ausdrücklich und ohne Einschränkung bestätigt. Derselbe erlaubt am 24. August 1322 dem Rat und den Bürgern von Heilbronn, wie schon seine Vorfahren bestätigt haben, nach Belieben Bürger aufzunehmen, also auch Auswärtige, mit dem Vorbehalt, Ausrichter zu sein, wenn es darüber zu Streit käme 173). Sein Privileg für Heilbronn, übeltätige Leute zu fangen und zu strafen, ebenfalls vom 24. August 1322 datiert, geht an den Schultheiß, die Bürgermeister, den Rat und die Bürger. Die Urkunde gibt laut Zeugnis über die allgemeine Unsicherheit, die damals in Stadt und Land, auf Wegen und Stegen herrschte, über die Gefährdung von Hab und Gut, Leib und Leben durch Verbrecher jeder Art und jeden Standes 173a). Sie lautet:

„Wir Ludowich von Gots genaden romischer chunig ze allen zeiten merer dez ryches verjehen und tün chunt allen den, die disen brief ansehent oder hörent lesen, wan wir von chlag wegen der weisen läute . . dez schult heizze, . . der! purgermeister, . . dez rates und der purger gemeinlichn ze Haylprunne unserer lieben getrewen haben vernomen und verstanden, daz ir stat und diu gegent, die bei ir ist gelegen, grözlichen sein beswaert unde überladen mit rauben mit übeltaetigen und vertanen läuten und daz si und daz lant daz sein ze schaden chomen und taeglichen noch mereren schaden nemen und wan wir solhen gebresten wellen geminnert werden als unsern chüniclichen eren wol zimet, daz wir denselben unsern purgern von Haylprünne von unserm chunichlichem gewalt verleihen unde verlihen haben, daz si von vertanen läuten in irer stat, die den rat doselben oder den merern teil dunchet auf den ayde, daz ir sterben pezzer sei danne ir leben, mügen verderben und abeleib tün. Als aber irr rat oder der merer tail dez rates sprichet auf den aytt, daz si sterben süllen oder daz sie sei mügen

172) Freilich gelang ihr dies nur unvollkommen; vgl. u. a. O.A. B. I, S. 18 ff. Dieser Gesichtspunkt ist uns schon in der Stiftungsurkunde des Spitals begegnet.

173) H. U. B. I, Nr. 102.

173a) Vgl. u. a. H. U. B. I, Nr. 579 (S. 289, Z. 38), 854b, 914, 915.

türen oder in haltnüzze haben nach dez rats willen und heizze. Auch verleichn wir den selben purgern ze Heilprunne, daz si dheinen der schedelich waer dem reiche, dem lande oder irer stat, ez waer mit raub, mit prande, oder zwie daz waer, viengen oder in gevangen würde geantwortt, und waer daz wol daz dem dhein chlage volgte, daz si den auch mügen verderben als ir rat oder sein der merer taile chiuset unde sprichet auf den aytt, daz er sterben sülle unde verderben. Und swer wider disen unsern genaden tüot der hernach taet, der schol daz wizzen, daz der unreht tüt und vellet in die ungnade unser und dez riches. Dirre dinge. Darüber ze urchünde geben wir in diesen brief versigelten mit unserm insigel, der geben ist zu Nürenberg an sant Bartholomei tag do man zalt von Christes gebürde dreutzehen hundert jar darnach in dem zwaiundzwaintzgestem jar in dem achtenden jare unsers riches" 174).

Das Privileg wird der Stadt, die der König selbst nicht oder nicht genügend schützen kann, verliehen, das Urteil findet der Rat, die Vollstreckung liegt in der Hand des Schultheißen als des zuständigen städtischen Vollstreckungsbeamten, der offenbar mit beim König vorstellig geworden war. Bei der Urteilsfindung wirkt aber niemand mit als die Ratsmitglieder, auch nicht die Richter.

Die Urkunde vom 4. Januar 1330, in welcher Kaiser Ludwig der Stadt ihre Privilegien bestätigt, richtet sich wieder an Schultheiß, consules und Bürger, ebenso eine solche von Herzog Otto von Oesterreich als Reichsverweser 175).

Der Verkauf des Reichslehens Alt-Böckingen durch den Grafen Nikolaus von Löwenstein und seine Frau an die Stadt im Jahre 1333 geschieht an „Bürgermeister, Schultheiß und Bürger". Nötig aber ist die Mitwirkung des Schultheißen hiebei nicht. Beim Verkaufe des Dorfes Neckargartach durch Engelhardt von Weinsberg und seine Frau an die Stadt im Jahre 1341 werden als Käufer namhaft gemacht allein Bürgermeister, Rat und Bürger 176). Im-

174) H. U. B. I, Nr. 101.
175) H. U. B. I, Nr. 120, 128.
176) H. U. B. I, Nr. 133a, 158.

merhin mochte die Zuziehung des Schultheißen als des Gerichtsvorsitzenden und örtlichen stadtherrlichen Beamten den Parteien praktisch erscheinen.

Eine Einschränkung des Asylrechts des Deutschherrnklosters wird dem Bürgermeister, dem Rat und den Bürgern am 10. Mai 1354 von Karl IV. verliehen, ebenso geht das am 9. Dezember 1354 von Karl IV. erteilte Privileg an Bürgermeister, Amtmann (= Schultheiß?), Rat und Bürger 177), welches dasjenige König Ludwigs IV. vom 9. März 1316 inhaltlich bestätigt und demzufolge Heilbronner Bürger, gegen die eine Sache anhängig gemacht wurde, ihren ausschließlichen Gerichtsstand vor dem Stadtgericht bekommen.

Eine weitere Urkunde Karls IV., welche sich auf die Lebensmittelpolizei des Rats bezieht, macht ersichtlich, wie die Verleihung der der Stadt gehörenden Brot- und Fleischbänke vom Rat geübt wurde; sie ist datiert vom 22. April 1361 178). Ueber die Befugnisse der Lebensmittelpolizei und die gewerblichen Zwangs- und Bannrechte hinaus geht das als vom Rat geübt bezeugte Recht, Einfuhr und Ausfuhr von Lebensmitteln und Waren aus irgend welchen, z. B. wirtschaftlichen oder politischen Gesichtspunkten, ganz oder teilweise zu verbieten oder von seiner Genehmigung abhängig zu machen 179). Dies ist Ausübung der in der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte wohl bekannten, der wirtschaftlichen Abschließung der Städte dienenden Stapel- und Bannmeilen-Rechte 180).

—

Wir sehen also, wie die **consules,** welche im Jahre 1281 nur als beratendes und unterstützendes Kollegium neben den Schultheißen gesetzt gewesen waren, bereits im 14. Jahrhundert eine Fülle von Befugnissen in ihrer Hand vereinigen.

177) H. U. B. I, Nr. 221, 228; letztere Urkunde ist noch nicht das privilegium de non evocando bezw. de non appellando.

178) H. U. B. I, Nr. 256.

179) H. U. B. I, Nr. 80 (anno 1311); vgl. Nr. 798.

180) Die mittelalterliche Stadt war nicht nur ein politisch, sondern auch wirtschaftlich festgeschlossenes Gemeinwesen. Dieser wirtschaftlichen Abschließung gegen außen im Interesse der Gemeindegenossen diente unter anderem das Stapel-, das Bannmeilen- und das Gästerecht. Die Stapelrechte gewährten entweder den Bürgern ein Vorkaufsrecht an den am Ort lagernden fremden Waren oder sie übten einen Zwang gegen die fremden Kaufleute aus, die ihre Waren vor der Weiterbeförderung am Ort feilhalten mußten. Das Bannmeilenrecht verbot den Betrieb gewisser Gewerbe in einem bestimmten Umkreis um die Stadt; das Gästerecht unterwarf die in die Stadt kommenden fremden Kaufleute starken Beschränkungen. Das übrige gehört in den Abschnitt über die Verwaltung; vgl. G. von Below, das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum S. 102 ff.

Teils wurden ihnen diese ausdrücklich verliehen, teils haben sie dieselben nach dem Vorgang anderer Städte von sich aus in Anspruch genommen und ausgeübt. Wie in den Märkten im Gegensatz zu den ehemaligen Römerstädten der Rat naturwüchsig entstand, so hat er dort, einmal befestigt und bestätigt oder stillschweigend anerkannt, seine Zuständigkeit von sich aus erweitert, damit einer allgemeinen Tendenz des damaligen städtischen Wesens folgend. Vor allem war dies der Fall in den Reichsstädten. Denn die schwache Reichsgewalt kümmerte sich um die von den Städten erlassenen Ordnungen nur insoweit, als sie ihre eigenen, besonders ihre pekuniären Interessen beeinträchtigt fühlte, und selbst hier war sie oft nicht im Stande, ihrem Gebote Geltung zu verschaffen. Die Einwohnerschaft der Städte selbst konnte andererseits auf die Gestaltung der Verfassung und Verwaltung jedenfalls nur insoweit einen Einfluß üben, als sie das Bürgerrecht, dessen Vorbedingung, wenigstens lange Zeit, in erster Linie städtischer Grundbesitz war, besaß; Nichtbürger, insbesondere Handwerksgesellen, Tagelöhner, Hörige, Juden, waren völlig ausgeschlossen. Tatsächlich lag in Deutschland im 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Regierungsgewalt fast überall in den Händen der ratsfähigen Geschlechter. In vielen Städten ist die Beseitigung ihres ausschließlichen Regiments, wie auch in Heilbronn, erst im 14. Jahrhundert, in manchen überhaupt nicht erfolgt. Die Gesetzgebung und Verfügungsgewalt des Rats fand dabei dem Einzelnen gegenüber eine Schranke lediglich in den verhältnismäßig wenigen, reichsrechtlich festgelegten oder gewohnheitsrechtlich feststehenden Gesichtspunkten und in den örtlichen verfassungsrechtlichen Grundgesetzen. Wurden auch diese verletzt, so stand allerdings dem Betroffenen die Beschwerde bei den Instanzen des Reichs offen: aber Rußland war groß und der Zar weit. Die Menge der Garantien, mit denen heute die Rechtssphäre des einzelnen reichsrechtlich geschützt ist, war dem Mittelalter unbekannt. So war die Herrschaftsgewalt des Rats eine ziemlich unbegrenzte und ungestörte und in weitem Maße imstande, seine Zuständigkeit selbst zu bestimmen. Setzte er sich freilich in Verfolgung der Sonderinteressen der herrschenden Klassen allzusehr im Gegensatz zu den Interessen der Stadt und dem Willen der Bürgerschaft, so erzwang oft deren Unwille in gewaltsamem Ausbruch die nötige Abhilfe.

Der Heilbronner Rat tritt uns in den oben angeführten Urkunden bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts als das die Stadt schlechtweg repräsentierende Organ entgegen. Als solcher verwaltet er die Gemeindeangelegenheiten und führt das Stadtsiegel. Eine gewisse Autonomie

auf gewerblichem Gebiet und eine beschränkte Polizeigerichtsbarkeit im Gebiet des Kleinhandels war, wie wir sahen, zusammen mit dem finanziellen Gedeihen der Bürgerschaft der Ausgangspunkt dieser Entwicklung. Nun erläßt der Rat Verfügungen und Verordnungen, welche die gesamte Einwohnerschaft verpflichten und in deren öffentlichrechtliche und privatrechtliche Beziehungen tief eingreifen. Er verweigert oder erteilt das Bürgerrecht, nimmt den Bürgereid ab, gibt oder versagt die Bauerlaubnis, schreibt die Art des Bauens vor. Er zieht die Reichssteuer ein ebenso wie die städtische Steuer (Bede) 181), er sorgt für die Aufbringung der sonstigen öffentlichen Lasten und setzt die Höhe der Gemeindesteuer fest, verleiht Steuerfreiheit, macht Stiftungen aus dem Vermögen der Stadt, erweitert durch eigenen Beschluß die Stadtgerichtsbarkeit und sucht dem Einfluß auswärtiger Gerichte nach Möglichkeit Abbruch zu tun. Er erwirbt neue Gebietsteile für die Stadt durch Kauf oder zu Lehen durch Vermittlung seines Bürgermeisters als Lehensträgers. So weit der Beamte des Stadtherrn, der Schultheiß, bisher Gemeindeangelegenheiten erledigt hat, gehen dessen Befugnisse auf ihn über. Der Rat stellt, wie wir auf Grund von Rückschlüssen und nach parallelen Beispielen hinzufügen, die städtischen Beamten an und entläßt sie, er steht dem städtischen Kriegswesen vor. Sein Einfluß auf die Rechtspflege ist schon deshalb ein großer, weil die Ratsmitglieder meistens oder vielfach zugleich das Schöffenamt bekleiden. Auch zu jener Zeit, wo die Stadt Schultheißenamt und Vogtei noch nicht erworben hat, besitzt der Rat aus eigenem Recht die Gewerbe-, die Polizei- und die Stadtfriedensgerichtsbarkeit unabhängig von den ordentlichen Gerichten. Die gewerblichen Zwangs- und Bannrechte sind auf ihn übergegangen, er führt die Aufsicht über die Zünfte und entscheidet deren Streitigkeiten.

Dieser weitgehenden Selbständigkeit im Innern entspricht eine solche nach außen. Im Jahre 1322 teilt die Stadt Heilbronn, das heißt der Rat als ihr politisches Organ, dem Herzog Friederich von Oesterreich mit, daß ihn die Stadt als König anerkennen werde, wenn er die Oberhand erlange, und durch Vermittlung Graf Eberhards von Württemberg einen Vertrag geschlossen habe, wonach Heilbronn im Krieg mit König Ludwig 2 Jahre unangefochten gelassen werden soll 182). Dem Landfriedensbund schwäbischer und fränkischer Städte von 1331 tritt Heilbronn allerdings

181) An den Einzug der als Gemeindelast auf der Stadt liegenden Reichssteuern hat das städtische Besteuerungsrecht des Rats angeknüpft.

182) H. U. B. I, Nr. 100.

mit des Kaisers Wissen und Willen bei 183), dem großen Bündnis von 21 Städten im Jahre 1347 zum gegenseitigen Schutz und zu gemeinsamem Vorgehen in der Frage der „Anerkennung" eines neuen Königs aber schließt es sich selbstständig an 184). Die äußere Geschichte zeigt, daß Heilbronn, obwohl eine Stadt von mittlerer Bedeutung, sich oft nur widerwillig und gezwungen kaiserlichen Befehlen gebeugt hat.

Aus alledem ziehen wir den Schluß, daß Heilbronn um die Mitte des 14. Jahrhunderts die volle Autonomie besaß oder daran war, sie vollends zu erwerben. Als Reichsstadt, deren Privilegien, Rechte und Untrennbarkeit vom Reich regelmäßig bei einem Thronwechsel die Bestätigung des neuen Herrschers erhielten 185), hatte sie ihren Gerichtsstand lediglich vor dem König, dem sie Huldigung, Heerfahrt und Steuer, bei einem Besuche Herberge und Unterkunft schuldete. Dem Verfügungsrecht über ihre bewaffnete Macht und dem alleinigen Besatzungsrecht in ihren Befestigungen entsprach ihr Bündnis und Fehderecht, von dessen Ausübung in bewegter Zeit die Urkunden oft genug erzählen. Diese und die anderen Hoheitsrechte, wie das Geleitsrecht, der Zoll und das Münzregal, die sie besaß, näherten ihre Selbstständigkeit der fürstlichen Landeshoheit an.

183) H. U. B. I, Nr. 130.
184) H. U. B. I, Nr. 187.
185) H. U. B. I, Nr. 74, 120, 128, 191, 226; vgl. Schröder, a. a. O., S. 658.

§ 9. Die Regimentsordnung Kaiser Karls IV.

Nach der Verfassung König Ludwigs durften nur die meliores et utiliores civitatis zu consules gewählt werden; auch in Heilbronn war also ein ausschließliches Regiment der ratsfähigen Familien verfassungsmäßig. Aber auch in Heilbronn traten ihnen die Zünfte, deren allgemeine Anfänge man in Deutschland seit dem 12. Jahrhundert feststellen kann, als Nebenbuhler um den Besitz der Regierungsmacht gegenüber. Wann sich in Heilbronn Zünfte zu bilden angefangen haben, können wir nicht sagen, wie wir überhaupt über das Heilbronner Zunftwesen während des ganzen Mittelalters schlecht unterrichtet sind. Ein Grund aber, eine von der gewöhnlichen abweichende Entwicklung anzunehmen, liegt nicht vor. Die Bildung der Handwerkerzünfte ist auf den das ganze Mittelalter charakterisierenden Gedanken des Zusammenschlusses im Wege der freien Vereinigung zurückzuführen [186]). Dementsprechend werden auch in Heilbronn im Laufe des XII. Jahrhunderts solche Vereinigungen Gewerbsverwandter entstanden sein. Die sind auch im Stadtrecht von 1281 ganz offenbar schon vorausgesetzt. Es heißt dort z. B.:

„Will ein auswärtiger Bäckermeister sich in der Stadt niederlassen, so soll er den städtischen Bäckermeistern 1 Pfund Speierer Denare, 1 Ama Weins und 2 Pfund Wachs geben und erlegen. Diese sollen jedoch zu gemeinem Nutzen der Stadt verwendet werden."

Die Gewerbeausübung ist also noch frei, wer nach Heilbronn zuziehen und dort sein Gewerbe treiben will, dem steht nichts im Wege. Den Zunftzwang, der nur infolge Verleihung von Seiten des Stadtherrn als des Trägers des Marktbanns ausgeübt werden konnte, besitzen die Heilbronner Bäckermeister noch nicht. Daher müssen wir annehmen, daß auch die übrigen Heilbronner Handwerksmeister ihn noch nicht besaßen. Eine Vereinigung aber, an welche die vom Zuziehenden zu erlegende Abgabe zu entrichten ist, setzt die Stelle voraus. Denn nicht der Gemeindeverwaltung, sondern den städtischen Bäckermeistern muß das Pfund Denare u. s. w. erlegt werden, nur daß diese es zum Nutzen der

[186]) Schröder, a. a. O., S. 656.

Stadt verwenden sollen und nicht für ihre eigenen Zwecke behalten, also etwa für die Kranken und für die Kirche.

In der Folgezeit ist es dann zu einer Ausbildung regelrechter Zünfte gekommen, die mit der gedeihlichen Entwicklung der Stadt, welche sich eben seit dem Ende des 13. Jahrhunderts feststellen läßt und vor allem gerade mit auf der Tüchtigkeit der Zünfte und auf der Blüte des Handwerks beruhte, rasch erstarkten. Bald scheinen sie in energische Opposition gegen den Rat getreten zu sein, der sich seinerseits gegen sie zur Wehr setzte.

Ein Privileg Kaiser Karls XIV. vom 5. Dezember 1361 erlaubt der Stadt Heilbronn, sich gegen ungerechte Uebergriffe zu wehren und den Angreifer wieder zu schädigen, schädliche Leute, wo sie solche erfahren, zu fangen und mit ihnen nach Stadtrecht zu verfahren, und Bürger, die sich gegen den Rat auflehnen, zu strafen, doch ohne Schaden der Rechte des Kaisers und des Reichs, seiner Landvögte und Amtleute und des Schultheißen 187). Hieraus geht hervor, daß der Rat bereits mit offener Auflehnung unter der Einwohnerschaft zu kämpfen hatte, wogegen er sich die Unterstützung der Reichsgewalt zu sichern suchte.

Aus der Regimentsordnung des Kaisers ersehen wir dann, daß unter diesen Unruhen die Zunftbewegung zu verstehen ist (—„um des Haders, der Mißhelligkeiten und des Aufruhrs halber, den die von Heilbronn, nämlich die Bürger daselbst einenteils und die Gemeinde daselbst anderenteils bis auf diesen heutigen Tag gehabt haben" —), wie es ja übrigens in den Zeitläuften lag.

Was die Zahl der städtischen Zünfte anlangt, so ist aus der Verfassungsurkunde zu entnehmen, daß es zu dieser Zeit 13 Zünfte in Heilbronn gab, und bei dieser Zahl ist es wohl auch zunächst geblieben. Denn einerseits enthält die Regimentsordnung des Kaisers die Bestimmung, daß fernerhin ohne seine Genehmigung keine weitere Zunft sich in der Stadt auftun dürfe, andererseits werden der in den Zünften organisierten Gemeinde 13 Sitze zu ihrer Vertretung im Ratskollegium eingeräumt, und diese Zahl von 13 Mitgliedern ist dieselbe geblieben bis zur Verfassungsänderung von 1552 187a).

187) H. U. B. I, Nr. 259.

187a) Vgl. H. U. B. I, Nr. 287, Ziff. 9: „Auch scheiden wir, das keyn Zunft do sein sal, als wir sie mit rechter wissen abgenomen haben." Späterhin gelten durch diese Bestimmung die „Zünfte" für aufgehoben. Doch kann das nur so verstanden werden, daß in Heilbronn ihre politische und militärische Organisation nicht, wie in Städten, in denen die Zünfte völlig die Oberhand gewonnen hatten, die Grundlage der städtischen Verfassung und

Wie sehr sich in Heilbronn die Verhältnisse zugespitzt hatten, geht aus der scharfen Trennung und Gegenüberstellung hervor, in die in der Urkunde die „burger", d. h. die ratsfähigen Familien und die „Gemeinde", d. h. die Zünfte und die ihnen anhangende niedere Bevölkerung, gebracht sind. Man muß fast aus dieser Bezeichnung schließen, daß der Rat allen denen, die nicht zu seinen Sippen gehörten, insbesondere den wohlhabenden Handwerksmeistern das Bürgerrecht überhaupt verweigert hatte 188). Darauf bezogen sich die Klagen der Unzufriedenen, dann auf ihren Ausschluß von der Stadtregierung, ferner, wie aus der Botschaft des Kaisers hervorgeht, darauf, daß Rat und Richter dem kleinen Mann gegenüber nicht unparteiisch und unbestechlich raten und richten und daß der Wachtdienst, die Baulasten und überhaupt die persönlichen Verpflichtungen der Einwohner in der Hauptsache der „Gemeinde" aufgebürdet werden. Es sind dies die auch anderwärts bekämpften Mißbräuche des Geschlechterregiments.

Bei dieser Spannung half auch das Edikt vom 5. Dezember 1361, wie streng es auch gehandhabt worden sein mochte, nicht mehr.

Offenbar lagen beide Parteien dauernd dem Kaiser an, der sich endlich veranlaßt sah, die Verhältnisse der Stadt durch seinen Machtspruch zu befriedigen. Die Urkunde, in der dies geschieht — datiert Bautzen, den 28. Dezember 1371, offenbar als Ort der Ausfertigung, nicht des Schiedsspruchs. — setzt bereits eine provisorische Ordnung der Dinge voraus. Denn sie bestimmt, daß die „Sechsundzwanzig, die jetzund von den Bürgern und der Gemeinde an dem Rate und an dem Gerichte daselbst sitzen, bleiben sollen bis auf Johannis", ebenso spricht sie von der Gemeinde, „die in der Zwischenzeit an dem Rate und Gerichte bleiben soll". Entweder hatte der Kaiser die Machtverteilung mit Beziehung auf die Teilnahme an der Stadtregierung einstweilen, abweichend von den Bestimmungen König Rudolfs, so geordnet, was das Wahrscheinliche ist, oder war zwischen den alten Familien und der Gemeinde ein dahin-

Verwaltung bildete. Wurden doch in solchen Gemeinden z. B. die Steuern zunftweise aufgebracht, war der städtische Wacht- und Kriegsdienst an die Zünfte verteilt, konnte, wer nicht Zunftmitglied war, auch nicht Bürger sein, u. s. f. Als gewerbliche Verbände aber waren sie ein notwendiger Bestandteil des mittelalterlich-städtischen Wirtschaftssystems, das durchaus und überall auf sie als Organisation gegründet war. Vgl. auch H. U. B. I, Nr. 428, 439, 473, 625, 686, 739, 759, 928.

188) Dafür spricht auch die Stelle H. U. B. I, Nr. 287, S. 124, Z. 20 ff.

gehendes, vorläufiges Kompromiß zustandegekommen, was wohl eine vorhergehende ernstliche Niederlage der ersteren voraussetzt. Jedenfalls aber bedeutete die neue Verfassung Kaiser Karls IV. einen Sieg der Zunftbewegung, die freilich eine demokratische nur insofern war, als nun auch Handwerksmeister im Rate saßen. Die Gesellen, Tagelöhner und Hörigen blieben nach wie vor von jeder Beteiligung ausgeschlossen, und zwar schon deshalb, weil sie in den seltensten Fällen das Bürgerrecht besessen haben dürften; denn überwiegend befähigte, wenigstens noch in unserer Zeitperiode, nur städtischer Grundbesitz zur Aufnahme in die Zahl der Bürger 189).

Im Gegensatz zu der Ordinatio Rudolfi deren Hauptbestandteil rechtliche und wirtschaftspolizeiliche Vorschriften ausmachen, ist die Verordnung Kaiser Karls IV. eine reine Verfassungsurkunde. Sie folgt hier im Wortlaut 190).

„Wir Karl von Gotes gnaden Romischer keiser zu allen zeiten merer des reichs und kunig zu Beheim bekennen und tun kunt offenlich mit diesem briefe allen den, die yn sehent oder horent lesen, das wir umb die stozze, | missehe|junge und uffleuffe, als die von Heilprunne die burger doselbest an einem teil und die gemeinde doselbest an dem andern tell mit einander bisher uff diesen heutigen tag gehabt han, sie mit einander ge|richtet haben | lieplich und freuntlich als hernach geschreben stehet. [1] Czu dem ersten so scheiden und richten wir, das die sechsundzwenczig, die zeczund von den burgern und der gemeinde an dem rate und an dem gerichte doselbest siczen, | bleiben sullen unz uff sant Johans tage sunuwende der schierest kunfftig ist und acht tage vor demselben sant Johans tag sullen die burger die ussern und die innern unter yn ander dreyzehen, die

189) Die mittelalterliche Stadt war, schon auf Grund ihrer Entstehung, Realgemeinde; wer Bürger sein wollte, mußte ein städtisches Grundstück im Besitz haben. In der zweiten Hälfte des Mittelalters wurde jedoch in zahlreichen Städten die Erwerbung des Bürgerrechts erleichtert, indem man von den um Aufnahme Nachsuchenden lediglich den Nachweis einer Rente von bestimmter Höhe verlangte. Späterhin begnügte man sich mit der Bezahlung eines bloßen Bürgergelds. Die Vermutung spricht jedoch stets für die Forderung städtischen Grundbesitzes.

190) H. U. B. I, Nr. 287.

des jares nicht an dem rate noch an dem gerichte gewesen sein, kiesen und welen uff ir eide und die selben dreizehen, die also us den burgern gekorn werden, sullen sechs richter und einen burgermeister us yn kiesen. So sullen auch die gemeinde, die hierczwischen an dem rate und gerichte bleiben sullen, auch ander dreiczehen us der gemeinde, die des jares nicht an dem rate noch an dem gerichte gewesen sein, kiesen und welen uff ir eide und dieselben dreizehen, die also us der gemeinde gekorn werden, sullen auch sechs richter und einen burgermeister us yn kiesen und welen uff ir eide. |2| Und wenne sie also gewelt werden, so sullent denne die burgermeister, der rat und die richter zu den heiligen sweren gerechte eide mit uffgeboten vingern zu richten und zu raten dem armen als dem reichen an alles geverde, und die zwelff richter sullen sprechen dem armen als dem reichen uff ir eide, die sie gesworen hant, und dorumb weder golt noch silber nemen noch dheinerleye myete, und sullen also die burgermeister, der rat und die richter an den rat und an das gerichte treten an sant Johans tag sunnwendo als vorgeschriben stehet und bey rat und gerichte bleiben als vorgeschreben stat bis von sant Johans tag zu sunnwenden dem nehesten uber ein jar dornach und wenn das kumpt zu jare zu sant Johanns tag zu sunnwenden acht tag vor die nechsten, so sullen die burgermeister und der rat us yn ietwederin teil ander dreiczehen kiesen und welen uff ir eide in aller der mazze als davor geschrieben stehet und sullen furbas mer alle jare burgermeister, rate und gerichte also geendert werden, als vorgeschriben stehet. |3| Und were das sache, das einer oder mere us den vorgenanten partyen sturbe und abgienge, so sullen die andern derselben partien einen andern oder mere als vil ir gestorben were us irem teil kiesen und welen ynnewendig acht tagen an desselben oder derselben abgestorben stat und das sal gescheen als

offte des not wirdet, also das allewege die gancz czal der dreiczehen uff iedem teil sein sal. [4] Und also sal die enderung und alle vorgeschrieben artikel furbas bleiben und bestan und wes denne die czwene burgermeister und der rat oder ir der merer teil ubereinkomen, das sol also bleiben und bestan und sullen auch uff dieselben eide wochenlich ane vorrate an dem dinstag ungeboten rat haben an geverde und sullen also hefftig sache und der stete notdurffte vor allen dingen dorynne ustragen ungeverlich. [5] Und so der rat also geseczet wirdet, so sullen denne alle burger und gemeinde reich und arme den burgermeistern geloben gehorsam zu sein, wes der rat oder der mehrer teil zu rate wirdet oder wurden ist, alles ungeverlich. [6] Were auch das sulche grozze sache wurde und uffstunde, das die sechsundzwenczig oder dem merer teil deuchte und erkente, das sie mere leute dazu bedorfften und notdurfftig weren, so mugen sie als dykke sie wellen den alten rat der nechste vor yn gewesen ist oder den merer teil darus an geverde zu yn heischen und zu yn nemen, der denn mit yn uber die sache sitzen sal und yn helffen raten und tun was in der sache furzuwenden und zu tun sei ungeverlich. [7] Es sullen die burgermeister und czwene uswendig rates, einer von den burgern und einer von der gemeinde, die der rat dorzu keuset und seczet, alle slussel haben zu toren, zu turmen, zu inzsigel und zu briefen, und das der rat furbas mer alle jar alle ampte uswendig rates von den burgern und von der gemeinde gleich beseczen, und das sie vier rechener seczen alle jar, auch zwene von den burgern und zwene von der gemeinde, die der stette gut alles ynnemen, beide, steur und von den ampten die yn gehorsam sein sullen das zu zeichen und alle ander zuvelle und dieselben vier rechener sullen denn auch dem rate zu ieder fronfasten widerrechen, was sie der stete guts yngenomen haben ungeverlich. Auch sullen sie in

der vorgenanten stat Heilprunne an wachen, an graben und an allen andern notlichen buwen und ander sachen, der sie notdorfftig sind, der der rat oder ir der merer teil zu rate werden und sich erkennen, das notdorfftig sind, einen pfennig tragen als der ander ungeverlich. [8] Tete oder wurbe einer oder mere, die ir bnrger weren oder ir burger gewesen weren, von den burgern oder von der gemeinde wider diese vorgeschriben sachen dheine, das sal allzumal abe sein und keyn krafft haben und derselbe der das tete und uberfure, sal dorzu meineydig, trewlos und erlos sein und alles sein gut vorvallen sein, halbes in des reiches kamern und das ander halb teil der vorgenanten stat zu Heilprunne, und sal er, sein weib und kinde die an seinem brote sein auch ewiclich die stat raumen uzzerhalb der mark und nimmermer daryn komen. Und alle diese vorgeschreben gesecze und rechte sullen die burger und alle gemeinde reiche und arme in der stat zu Heilprunne zu den heiligen sweren steet zu halden und zu haben an alle geverde, und wenn sie die betesteur swerent oder gelobent, so sullent sie auch diese recht und gesecze in denselben eiden oder gelübden nemen steet zu halden und zu haben an geverde. [9] Auch scheiden wir, das keyn zunft do sein sal, als wir sie mit rechter wissen abgenomen haben. Mit urkunt ditz briefes vorsigelt mit unsir keisirlichen majestat ingsigel, der geben ist zu Budissyn, nach Crists geburte dreizehenhundert jar darnach in dem zweynundsibenzigsten jare an der heiligen kindelin tag unsir reiche in dem sechsundzwenczigsten und des kaisertums in dem sibenczehenden jaren.

Der Grundzug der neuen Verfassung ist ein scharfer, bis ins kleinste durchgeführter Dualismus: hier die Bürger, dort die Gemeinde. Die Gewalt ist zwischen beiden gleichermaßen verteilt. Die maßgebenden Behörden sind so organisiert, daß jede der beiden Parteien gleichviele Mitglieder dazu stellt. Wer zu der einen und wer zu der anderen Partei zu rechnen ist, bestimmt die Urkunde nicht, dies stand

in Zeiten so erbitterter Parteiungen an sich fest. In zwei getrennten Lagern treten die feindlichen Brüder am ersten Wahltag zusammen und entsenden, wohl bei allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Stimmabgabe, die ihnen zugewiesene Anzahl von Parteigenossen in die Stadtregierung. Indessen hat die allmählich eingetretene Beruhigung der Gemüter und das Verblassen des politischen Gegensatzes zwischen den alten ratsfähigen Familien und den Repräsentanten der Zunftbewegung diesem Dualismus nach und nach seine praktische Schärfe genommen.

Auf Grund des kaiserlichen „Schiedsspruchs", den zu fällen der Kaiser als Stadtherr berechtigt und von der Einwohnerschaft offenbar auch angegangen worden war, besteht der Rat nunmehr aus 26 Mitgliedern, je 13 aus den alten Familien und 13 aus der Gemeinde. Die Zahl der Letzteren deckt sich mit der damaligen Anzahl der Zünfte. Ob unter der Gemeinde lediglich die in den Zünften organisierte Einwohnerschaft zu verstehen ist, oder ob auch die übrige niedere Stadtbevölkerung zu ihr rechnete, steht dahin; das erstere ist wahrscheinlich. Daß jede Zunft das ausdrückliche Anrecht auf einen Sitz im Ratskollegium hatte, ist nicht gesagt. Die Wahl konnte aber nur auf wirtschaftlich und in ihrer Bildung gehobene, erfahrene Zunftmitglieder fallen bei der großen Verantwortung und der großen zeitlichen, oft auch pekuniären Beanspruchung, die das Amt eines Ratsherrn mit sich brachte.

Die Amtszeit der Ratsherrn erstreckte sich über ein Jahr und lief bis zum Johannistag ze sonnwenden (sunnenwende, baptistae nativitas, dem 24. Juni). Für das Jahr 1372 nun ist folgendes bestimmt: Acht Tage vor Johannis, also am 17. Juni 1372, sollen die Bürger, und zwar „die ussern (Ausbürger, Pfahlbürger) und die innern (die in der Stadt selbst angesessenen Bürger)" zusammentreten, ebenso für sich die Gemeinde, und je 13 Männer wählen, die im laufenden Jahr weder im Rat noch im Gericht gesessen sind, beide „uff ir eide", d. h. nach bestem Gewissen und eingedenk der von ihnen im Untertaneneid beschworenen Treue. Die zweimal 13 Gewählten sollen je 6 Richter und 1 Bürgermeister aus ihrer Mitte wählen, sodaß der Rat 2 Bürgermeister besitzt, die wohl abwechselnd den Vorsitz führten. Das Gericht ist mit der hergebrachten Zahl von 12 Schöffen besetzt, die sämtliche aus den Ratsmitgliedern genommen werden, wie wir es auch schon für die Zeit vorher als wahrscheinlich angenommen haben [191]). Nach der Wahl sollen die dergestalt gewählten Bürgermeister, Ratsherrn und Richter schwören,

[191]) H. U. B. I, Nr. 718.

gerecht und unbestechlich zu raten und zu richten, und am 24. Juni 1372 ihr Amt antreten. Dieser Vorgang und dieses Verfahren soll sich jedes Jahr wiederholen, nur daß von jetzt ab, also zum ersten Mal am 17. Juni 1373, die beiden Fraktionen des Rats je aus der Zahl ihrer Parteigenossen die Neuwahlen vornehmen, und nicht mehr die Urwähler. Der Rat ergänzt sich also von diesem Zeitpunkt ab selbst. Dabei ist auf Grund des vom Jahre 1470 an gehenden Ratsverzeichnisses berechnet worden, daß die im einen Jahre Gewählten im übernächsten Jahre wieder erscheinen, sodaß also sämtliche 26 Mitglieder vom Jahre 1470 im Jahre 1472 wieder den Rat bilden, ebenso im Jahre 1473 fast sämtliche von 1471 u. s. w. Es dauert bis zum Jahre 1492, bis das letzte Ratsmitglied aus dem Jahre 1470 verschwunden ist 192). Ob es schon vom Jahre 1373 an so gehalten wurde, wissen wir nicht. Praktisch war ein solcher Turnus jedenfalls, denn nur so wurde die Stetigkeit in der Führung der äußeren und inneren Geschäfte garantiert und waren stets Männer zur Hand, die die erforderliche Sachkunde besaßen. Starb ein Ratsmitglied während des Amtsjahrs, so mußte binnen einer Woche diejenige Fraktion, der der Verstorbene angehört hatte, eine Neuwahl vornehmen, so daß ein Sitz nie länger als 8 Tage ledig war 192a).

Soll ein Beschluß gefaßt werden, so wird durchgestimmt; einfache Mehrheit genügt zur Annahme der Beschlüsse, deren unabänderliche Rechtsverbindlichkeit die Urkunde ausdrücklich betont. Ueber die Reihenfolge der Stimmabgabe dürfte aus der Urkunde nichts zu entnehmen sein. Zuerst haben wohl die Bürgermeister abgestimmt, dann die Ratsherrn nach dem Lebensalter. An jedem Dienstag ist ungeboten eine Ratssitzung, im übrigen nach Bedürfnis auf vorhergehende Ladung. Bei wichtigen Angelegenheiten, in denen der Rat oder dessen Mehrheit nicht allein entscheiden wollen, kann der Rat des vorhergehenden Jahres oder der „merer teil darus“ zu den Beratungen und der Beschlußfassung zugezogen werden, dann aber wohl stets gleich viele Mitglieder beider Fraktionen. Am Tage der Einsetzung des Rats, – „so der rat also geseczet wirdet“, – also am Tage des Amtsantrittes,

192) Vgl. Friedrich Dürr in O. A. B. I, S. 48.

192a) Die für das Ratsmitglied gebräuchliche Bezeichnung war im Mittelalter „Ratsfreund“; die Bezeichnung „Ratsherr“ kam erst später auf. Nach einer Ausführungsbestimmung vom Jahre 1472 konnte der von seiner Fraktion nicht wiedergewählte Ratsfreund ohne deren Zustimmung nicht von der anderen in den Rat gewählt werden. Diese Bestimmung wurde offenbar im Interesse der Vermeidung persönlicher Unstimmigkeiten im Kollegium erlassen.

dem 24. Juni, müssen Bürger und Gemeinde, Reiche und Arme, den Bürgermeistern geloben, den Beschlüssen des Rats gehorsam zu sein. Späterhin, unter der Karolinisch-Maximilianischen Verfassung (1552 bzw. 1566) wurde der Eid der Gehorsame am Dreikönigstag geleistet, der daher Schwörtag hieß.

Die Amtsdauer eines städtischen Beamten ist grundsätzlich auf ein Jahr festgesetzt, denn der Rat soll „alle jare alle ampte uswendig (außerhalb) rates" gleichmäßig mit Angehörigen der Bürger und der Gemeinde besetzen. Soweit es sich also nicht um Aemter mit zwei Funktionären handelte, hatte jede Partei Anspruch auf gleich viele und gleich wichtige Amtsstellen. Ausdrücklich wird bestimmt, daß die beiden Bürgermeister und je ein Ratsmitglied von jeder Fraktion, die vom Rat zu wählen sind, alle Schlüssel zu den Toren, den Türmen, zum städtischen Siegel und „zu briefen", d. h. zur Korrespondenz, zu den Kanzei- und Aktenschränken, haben sollen. Abgesehen davon, daß diese Vorschrift dem herrschenden Dualismus genau entspricht, mögen die Zünfte Putschversuche der Geschlechter mit auswärtigem Beistand befürchtet haben. Die Finanzverwaltung liegt in der Hand von vier durch den Rat gewählten Rechnern, wieder zwei von jeder Partei, die alles städtische Gut verwalten sollen, insbesondere Bede und (sonstige) Steuer; die zuständigen Amtsstellen sind verbunden, den Rechnern hierüber und über alle anderen Nebeneinkünfte Aufschriebe und Verzeichnisse zu fertigen, und die Rechner müssen ihrerseits viermal im Jahr, jedesmal zu Fronfasten 193), von ihrer Verwaltung dem Rat Rechnung und Rechenschaft geben 194). Im übrigen dürfen auf Grund der Verfassung alle Beamten, die nicht aus den Ratsmitgliedern zu nehmen sind, bei der jährlichen Neubesetzung der Amtsstellen wieder angestellt werden, was praktischer Weise auch regelmäßig geschehen sein dürfte. Ferner konnte nichts im Wege stehen,

193) Fronfasten oder Quatember sind die zur Vierteilung des Jahrs verwendeten, altkirchlichen Vierteljahrstermine. Es war dies die Zeit von Mittwoch bis Sonnabend nach Invokavit, Pfingsten, Kreuzerhöhung (14. September) und Lucie (13. Dezember), in der strenges dreitägiges Fasten (Mittwoch, Freitag und Sonnabend) zu beobachten war.

194) Der spezifisch-städtischen Steuer, der Accise (des Umgelds) ist hier nicht ausdrücklich gedacht, die, von den Städten zuerst im 13. Jahrhundert eingeführt, in diesen eine immer umfassendere Entwicklung nahm. Sie bestand selbstverständlich auch in Heilbronn. Wie die städtische Bede die reichs- und landesrechtliche Bede zum Vorbild hatte, so beruht die spätere indirekte Besteuerung in den Territorien auf der Accise der Städte.

Beamte, die besonderer Sachkunde bedurften, wie die meist akademisch gebildeten Stadtschreiber, gleich von vorneherein auf längere Zeit, als ein Jahr, anzustellen, wollte man nicht auf die Gewinnung besserer Kräfte verzichten. Lediglich Bürgermeister und Ratsherrn, die die Verwaltung bezw., wie man den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend sagen darf, die Regierung führten, mußten dem demokratischen Prinzip zu lieb jedes Jahr abtreten. Auf Grund des gleichen Prinzips und offenbar im Rückblick auf Mißstände der Vergangenheit betont dann die Urkunde weiterhin, daß alle auf Grund der Bürgerpflicht oder einer Ratsverordnung zu bewirkenden persönlichen Leistungen, wie Wachtdienst, Dienste bei städtischen Bauten und dgl., von den Einwohnern gleicherweise getragen werden müssen, sie sollen „einen pfennig tragen als der ander ungeverlich (ohne Betrug, Hinterlist)."

Zum Schlusse wird alles, was etwa von irgend einer Seite, Bürger oder Gemeinde, gegen die neue Verfassung unternommen oder getan werden wollte, im voraus für nichtig und ungültig erklärt. Der Täter soll meineidig, treubrüchig und ehrlos sein 195), sein Gut soll zum einen Teil dem Reich und zum andern der Stadt verfallen, und er selbst soll mit Frau und Kindern, sowie mit allen, die in seinem Brote stehen, auf ewige Zeiten aus Stadt und Stadtmarkt verbannt sein. Jedesmal, wenn die Betsteuer gelobt wird, sollen Bürger und Gemeinde aufs Neue schwören, die Verfassung „steet zu halden und zu haben on geverde."

Die Schlußbestimmung stellt, wie wir schon sahen, fest, daß ohne ausdrückliche kaiserliche Genehmigung keine neue Zunft sich auftun dürfe.

195) Darauf stand Ausschluß von jeder Gerichtsversammlung, jeder Gefolgschaft, die Unfähigkeit zu Zeugnis und Eideshelferschaft, der Verlust der Lehensfähigkeit, der Gnade und der Schwurhand. Ob sich im einzelnen Falle auch der Wille und die Möglichkeit fand, die Strafe zu vollstrecken, war eine andere Frage.

§ 10. Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung Heilbronns auf Grund der Regimentsordnung Karls IV. bis zum Ausgang des Mittelalters.

Die Verfassung Karls IV. stellt keinen vollständigen Sieg einer der beiden Parteien dar, sie ist ein Kompromiß. Offenbar war keine von ihnen stark genug gewesen, um über die andere völlig Herr zu werden. Weder war es den alten Familien gelungen, die Zunftbewegung zu unterdrücken, noch konnten die Zünfte einen so entscheidenden Sieg gewinnen, daß sie, wie anderwärts, eine auf die Zunftverfassung gegründete Verfassung hätten diktieren können. So mußte ein kaiserlicher Schiedsspruch schlichten. Daß derselbe verlangt und augenscheinlich bedingungslos angenommen wurde, hängt auch damit zusammen, daß Heilbronn ein Gemeinwesen von nur mittlerer Größe und Bedeutung war. Die wirklichen Großstädte des Mittelalters haben eine stadtherrliche Intervention weder erbeten, noch sich einer solchen gefügt; hier wurde mit Erbitterung bis zum völligen Sieg der einen Partei gekämpft.

Die neue Verfassung war unter den gegebenen Verhältnissen durchaus zweckmäßig, sie hat sich denn auch anstandslos eingelebt. Sie enthält nur die allgemeinen Richtlinien, mit denen zugleich die Ordnung der Einzelheiten in Verfassung und Verwaltung vorgezeichnet war. Eine demokratische in modernem Sinn kann sie so wenig genannt werden, als — wie schon oben erwähnt — die Zunftbewegung selbst. Sie hat sich durchaus aristokratisch weiterentwickelt, wie dies auch sonst in Deutschland der Fall war. Die neuen demokratischen Einrichtungen blieben formell bestehen, tatsächlich regierte, wie wir bereits gesehen haben, wieder eine bestimmte Anzahl einflußreicher Geschlechter, nur daß sich unter diesen nun auch emporgekommene plebeische Familien befanden. Aus dem Verschwinden verschiedener, besonders adeliger Familiennamen aus den städtischen Urkunden schließt Jäger, daß die Zünfte Gewaltschritte gegen die Geschlechter

unternommen hätten 196). Dies steht jedoch dahin, belegen läßt es sich kaum 197). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß verschiedene adelige Familien, wie die Herren von Talheim, denen die neuen Verhältnisse nicht mehr paßten, damals aus der Stadt wegzogen. Im übrigen waren in der neuen Verfassung den bisher herrschenden Familien die Rechte, die sie billigerweise beanspruchen konnten, durchaus gewahrt, und ihr fortdauerndes Ansehen kommt auch darin zum Ausdruck, daß der dem Gericht vorsitzende Schultheiß stets aus ihren Angehörigen genommen wird; in der Regel ist es der Bürgermeister ihrer Partei oder ein Ratsmitglied, das in dem betreffenden Jahre nicht im Kollegium sitzt.

Die Stadt selbst hat sich, wie im vorhergehenden Jahrhundert, so auch unter der neuen Verfassung in Anbetracht ihrer geographischen und politischen Lage fortdauernd günstig entwickelt. Im Rahmen dieses Abschnittes haben wir noch den weiteren Verlauf ihrer Verfassungsgeschichte bis zum Ausgang des Mittelalters zu verfolgen.

Der Rat.

Für die mittelalterliche Stadt mit entwickelter Verfassung hat man das Wort „Stadtstaat" geprägt: der Rat war der Regent dieses Staates. Ursprünglich ein bescheidener Gemeindeausschuß, besaß er schließlich eine der landesfürstlichen nahekommende Souveränität. Seine Zusammensetzung und seine Erneuerung haben wir oben besprochen. Das Amt des Ratsherrn war unbesoldet, ein Ehrenamt. Bürgermeister, Ratsherrn und städtische Richter bezogen kein Gehalt. In Fällen, in denen ein Ratsherr ganz besonders in Anspruch genommen war, erhielt er unter Umständen eine Entschädigung. Anderwärts finden wir vielfach, daß die Ratsherrn, die ein städtisches Amt versehen, an den in ihrem Amtsbereich anfallenden Strafgeldern und Sporteln Anteil hatten, daß sie für ihren Grundbesitz Steuerfreiheit genossen, an den städtischen Jagdergebnissen teilnahmen und dgl. Für unsere Zeit ist in Heilbronn nichts derartiges überliefert.

196) Jäger, a. a. O. I, S. 140; im Jahre 1426 und später werden z. B. als Ratsherrn (— in den Jahren 1408, 1412 und 1414 auch als Richter —) erwähnt Peter von Berlichingen und Hans von Mainz (H. U. B. I, Nr. 502, 542), im Jahre 1451 und später Eberhard von Finsterlohe (H. U. B. I, Nr. 718, 790a); ferner Hans von Schnaitberg im Jahre 1450 (H. U. B. I, S. 374, n. 1). Auch Hans von Rosenbach mag um 1466 Ratsherr gewesen sein (H. U. B. I, Nr. 834, 808a).

197) Höchstens kann an H. U. B. I, Nr. 295 gedacht werden. Diese Unzufriedenen scheinen ihr Hauptquartier in Neckarsulm gehabt zu haben.

Berufsbeamte mit festem Gehalt gab es im allgemeinen in den Städten nur für den Kanzleidienst und für untergeordnete Verrichtungen (Büttel u. s. w.). Für bestimmte Geschäftskreise der Verwaltung besaß der Rat ständige Ausschüsse, wie die Rechner, Untergänger, Schlüsselherrn, Ausschüsse für die Aufsicht über Maß und Gewicht, über das Kriegswesen u. s. f. Die Zahl dieser Ausschüsse (Ratsdeputationen) war eine sehr bedeutende bei dem außerordentlichen Umfang der vom Rat zu bewältigenden Aufgaben, die einerseits die äußere Politik, andererseits im Innern Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung umfaßten. Daneben gab es noch zeitliche Ausschüsse für die Bearbeitung bestimmter Fragen, wie gerade ein Bedürfnis vorlag. Ein Ratsherr jener Zeit besaß daher oft eine sehr beachtenswerte Sachkunde und Geschäftsgewandtheit in den verschiedensten Dingen. Im Hinblick auf die Verfassungsbestimmung, wonach der amtierende Rat den des vorhergehenden Jahres zu seinen Beratungen zuziehen konnte, sprach man in Heilbronn vom alten und neuen sowie vom kleinen und großen Rat 198). Unter Umständen fand jedoch eine vom kleinen und großen Rat in Aussicht genommene Maßregel so wenig den Beifall der Bürgerschaft, daß man vorzog, sie nicht auszuführen 199). Eine Bestimmung darüber, wie viele Mitglieder zur Beschlußfähigkeit des Rats anwesend sein mußten, ist nicht erhalten; jedenfalls setzte man bei einer großen Anzahl von Fehlenden die Beratung über wichtige Dinge aus 200). Unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen wurde, wie anderwärts, mit Strafgeldern gebüßt, die für die häufigen Ratssessen verwendet wurden. Uebrigens verhelfen nicht nur Familienzugehörigkeit und Protektion zu einem Ratssitz. Den als städtischen Baumeister und Baumeister des Karmeliterklosters nach Heilbronn gezogenen Hans Steinmetz von Mingolsheim finden wir 1460 im Rat 201). Doch hatte das Amt unter Umständen auch seine Schattenseiten. So werden 1465 von Speier aus von der Stadt nach ihrer Verschreibung sechs Ratsmitglieder und sechs von der Gemeinde (hier = Einwohnerschaft) wegen nicht bezahlter Zinsen zum Einlager nach Speier gefordert 202). Auch in dieser Hinsicht repräsentierte der Ratsfreund seine Stadt.

198) H. U. B. I, Nr. 853a, Nachträge Nr. 366a.

199) Vgl. H. U. B. I, Nr 531; hier kann es sich auch um eine Ausrede handeln.

200) H. U. B. I, Nr. 687a.

201) H. U. B. I, Nr. 808 und S. 444, n. 2.

202) In die Herberge zum Knobelych, H. U. B. I, Nr. 787, S. 426, Z. 29 ff.

Die Vorsitzenden des Rats waren die

Bürgermeister,

je einer von den Patriziern und einer von der Gemeinde. Der erste Heilbronner Bürgermeister (magister civium) ist urkundlich nachweisbar im Jahre 1320; es ist Konrad Fiur (Feurer) 203). Das stimmt darin überein, daß allgemein die Bürgermeister etwas später in den Urkunden auftreten, als der Rat. Die beiden Bürgermeister sind in Heilbronn nur als Vorsitzende im Rat, und zwar zunächst ihres Teilkollegiums, anzusprechen, gemäß dem demokratischen Zug der Verfassung. Mußten der Rat oder die Gemeinde nach außen repräsentiert werden, so entschied vielleicht der Turnus, vielleicht das Lebensalter, vielleicht die auf den Geeigneteren fallende Wahl, wer im einzelnen Fall Vertreter sein sollte. Die Heilbronner Bürgermeister hatten, wie aus der Verfassungsurkunde hervorgeht, vor den übrigen Ratsherrn lediglich repräsentative Vorrechte, die freilich ihrem Träger durch die Ueberlegenheit der Persönlichkeit einen weitgehenden Einfluß gewähren konnten. In anderen Städten dagegen war der Bürgermeister geradezu Präsident des Stadtstaates, und es besteht neben ihm noch ein besonderer Ratsvorsitzender, in anderen wieder hat der Rat gar keinen Vorsitzenden. Zwei Bürgermeister kommen übrigens schon unter der alten Verfassung vor, zum ersten Male 1322 204); vielleicht sind aber damit die Stellvertreter des ratsvorsitzenden Bürgermeisters gemeint. Eine Chronologie der Heilbronner Bürgermeister bis zum Jahre 1470, soweit sie aus dem Urkundenbuch ersichtlich sind, füge ich an; aus derselben geht hervor, daß schon vor dem Jahre 1371 der Bürgermeister regelmäßig wechselte.

Jahr der Erwähnung als amtierender Bürgermeister:	Name:	H.-U.-Buch Nr.:	Bemerkungen:
1320	Konrad Fiur	73a	
1314	Liupolt	79b	
1315	—	86a	Bürgermeister und Rat von Heilbronn.
1316	—	88	
1322	—	101	„die" Bürgermeister
1330	Heinrich Lieblig	123	
1337	Lupolt	141	
1341	—	158	„die" Bürgermeister Ebenso Nr. 160.

203) H. U. B. I, Nr. 73a.
204) H. U. B. I, Nr. 101.

Jahr der Erwähnung als amtierender Bürgermeister:	Name:	H. U.-Buch Nr.:	Bemerkungen:
1354	Konrad Hölzeler	222	
1358	Heinrich Wygmer	234	Zugleich Richter.
1361	—	256	„Wir der burgermeister u. der rat".
vor 1361	Lutewin	258	Lutewin, früher Bürgermeister zu Heilbronn.
1372	Heinrich Harsch	290	
1376	Berthold der Köller	304	
1399	Hans Eygerer	109b	
1402	Kunz Lütfried und Kunz Leyder	396 399	
1416	Nyperger	457	
1424	Hans Erlewein	495	
1431	Hans Berlin	542	
1434	Kaspar Mettelbach	523b	1446 als Altbürgermeister erwähnt in Nr. 523c.
1436	Hans Eyrer	568b	Wohl der 1448 (Nr. 539b) als Altbürgermeister erwähnte Hans Eyrer der jüngere.
1438	Hans Eyrer und Markart	575	
1442	Marquard Merklin	615c	
1443	Ulrich Nenninger	619	
1444	Peter Furer genannt Wigmar und Ulrich Nenninger	641 n. 1 629, 631	Ulrich Nenninger wird 1445 und 1446 als „alter Bürgermeister" bezeichnet, Nr. 632c, 639. In Nr. 623b wird allerdings gesprochen von der Vertretung der Stadt im Jahre 1445 durch die Bürgermeister Ulrich Nenninger und Hans Eyrer. Aus einem Vergleich von 623b mit 632c und 632e geht jedoch hervor, daß die genannten damals nicht Bürgermeister, sondern Altbürgermeister waren.
1445	Markart Merklin	632b	
1446	Kaspar Mettelbach und Ulrich Nenninger	641 652	

Jahr der Erwähnung als amtierender Bürgermeister:	Name:	H.-U.-Buch Nr.:	Bemerkungen:
1448	Hans Eyrer der jüngere	678	
1449	Eberhard von Finsterlohe	694	
1450	Markart Merklin	696	
1451	Ulrich Nenninger	723	
1452	Hans Eyrer	726	
1453	Hans Eyrer der Junge	655a	Zu Jahresanfang Schultheiß, 659 a.
1456	Bernhard Berlin	627a	
1456	Kaspar Mettelbach	757	
1457	Hans Eyrer d. j.	683d	
1458	Bernhard Berlin und Kaspar Mettelbach	758c	
1459	Eberhard von Finsterlohe	758d	
1460	Hans Eyrer	706g	In Nr. 784 werden am 10. Jan. 1461 Markart Merklin und Heinz Kriech Altbürgermeister genannt.
1463	Hans Keller	523d	
1465	Hans Erer	820b	
1467	(Hans Ayrer d. j.) Hanmann Dinkelspuhel	820d 828b	
1468	Hans Erer	846a	
	Gottfried Schenkel	787	
1469	Hans Keller	856, 523e	
1470		808a	Altbürgermeister Hans von Rosenbach, Altbürgermeister Hans Erer.

Das Schultheißenamt.

Wie wir sahen, bildete die Marktansiedlung und später die Stadt hinsichtlich der niederen Strafgerichtsbarkeit und der Civilgerichtsbarkeit von Anfang an einen eigenen Gerichtsbezirk unter dem Schultheißen, der der Vertreter des Stadtherrn am Orte war und im Wesentlichen die Befugnisse, die diesem als Immunitätsherrn zustanden oder verliehen waren, ausübte. Die Tendenz der Stadtherrn ging dahin, die Befugnisse des Schultheißen auch der Gemeindever-

waltung gegenüber nach Möglichkeit zu erweitern. Das Bestreben der Städte andererseits mußte sein, das Schultheißenamt in ihre eigene Hand zu bringen, um so den Uebelstand zu beseitigen, daß dieses wichtige Amt, das in der Hand einer energischen und der Stadt übelwollenden Persönlichkeit ein Gegengewicht gegen die Gemeindeverwaltung bilden und derselben sehr unbequem werden, ja geradezu als Ausgangspunkt für Angriffe auf ihre Selbständigkeit dienen konnte, durch eine fremde Gewalt besetzt wurde.

Heilbronn gelang dies im Jahre 1360. Um jene Zeit war das Schultheißenamt vom Reich an die Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg um 1500 Pfund Heller verpfändet. Graf Eberhard wurde im Juli 1360 auf Klagen der Städte hin vom Kaiser in die Reichsacht erklärt, und Heilbronn beteiligte sich an dem Zug, den der Kaiser gegen den widerspenstigen Grafen selbst unternahm. Am 31. August 1360 wurde zwischen den Parteien ein Vergleich geschlossen, auf Grund dessen der Kaiser am 13. November 1360 der Stadt gestattete, das Schultheißenamt von Württemberg um die Pfandsumme zu lösen, dem Reich das Recht auf Wiederlösung zwar vorbehielt, aber versprach, es sonst niemand zu lösen zu geben 205). Am 31. Mai 1361 quittieren Eberhard und Ulrich über den Empfang der Pfandsumme 206). Das Amt war, da ihm außer den Gerichtsgefällen und den Sporteln, die anfielen, auch das Lad- und Eichamt in Heilbronn zinste 207), nicht uneinträglich. Am 30. Dezember 1365 *verkaufte* dann Kaiser Karl das Schultheißenamt um 2000 Pfund Heller und 1000 Gulden an die Stadt mit dem Vorbehalt der Wiederlösung durch das Reich 208). Diese Wiederlösung oder wenigstens eine Kündigung scheint erfolgt zu sein, denn bereits am 17. Februar 1386 wird das Schultheißenamt von dem Kaiser wieder an der Stadt um 3000 Pfund Heller und 1000 Gulden *verpfändet mit* dem Recht der Wiedererlösung durch das Reich nach Verfluß von drei Jahren 209). Das Löserecht ist aber dem Reich auch weiterhin gewahrt geblieben, denn am 7. Juli 1404 bescheinigt König Ruprecht, von der Stadt Heilbronn 1500 Gulden erhalten zu haben und schlägt die-

---

205) H. U. B. I, Nr. 251.

206) H. U. B. I, Nr. 251a.

207) H. U. B. I, Nr. 568. Möglicherweise waren noch weitere Einkünfte damit verbunden. Die Verbindung von öffentlichen Aemtern mit Berechtigungen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Ursprungs ist im Mittelalter überaus häufig.

208) H. U. B. I, Nr. 275.

209) H. U. B. I, Nr. 275a.

selben auf das von Kaiser Karl IV. an die Stadt verpfändete Schultheißenamt, so daß es jetzt vom Reich um 3000 Pfund Heller Landeswährung und 2500 rheinische Gulden einzulösen ist 210). Nicht unwahrscheinlich ist aber, daß es sich hier lediglich um Finanzoperationen handelt, um die meist leeren Kassen der höchsten Gewalt im Reich zu füllen. Man drohte mit Wiedereinlösung durch das Reich und ließ sich von der Gemeinde, der alles daran gelegen sein mußte, das Amt in eigenen Händen zu behalten, die befristete oder unbefristete Wieder- oder Weiterverpfändung teuer bezahlen. Dann wurde das Schultheißenamt aber offenbar doch wieder von der Stadt getrennt; denn am 1. Mai 1442 belehnt König Friedrich Burkhard von Weiler mit Schultheißenamt und Vogtei zu Heilbronn und Wimpfen, wie sie sein Vater Andreas vom Reich zu Lehen gehabt, und läßt sich von ihm als Lehensträger huldigen 211). Nach Burkhards Tod erbte die beiden Lehen dessen Vetter Dietrich von Weiler, der durch Urkunde vom 14. August 1458 von Kaiser Friedrich damit belehnt wird 212). Am 27. Oktober 1464 verkauften Dietrich von Weiler und sein Sohn Hans die Vogtei zu Heilbronn und Wimpfen, Mannlehen des Reichs, um 240 Gulden an Heilbronn 213), jedoch nicht das Schultheißenamt. Wenigstens wird dasselbe in der Vertragsurkunde nicht erwähnt. Immerhin müssen wir, da von da ab alle weiteren Nachrichten über eine Verpfändung oder Einlösung des Schultheißenamts fehlen, annehmen, daß es ebenfalls in jener Zeit wieder an die Stadt kam und dann dauernd bei ihr blieb. Den schließlich autonomen Befugnissen des Rats und der Selbständigkeit der Bürgerschaft gegenüber hatte das Amt nach und nach die frühere Bedeutung verloren. Es bestand, nachdem auch das Urkunds- und Schreibwesen längst an die Stadtschreiberei übergegangen war, in der Hauptsache nur im Gerichtsvorsitz und kann für Dritte lediglich noch wegen der an ihm haftenden Einkünfte als eine im Falle von Chikanen durch die Stadt unter Umständen nicht immer ganz sichere, jedenfalls nicht immer ungestörte Kapitalanlage in Betracht. Eine Durchsicht des Heilbronner Urkundenbuchs ergibt bis zum Jahre 1470 folgende Zusammenstellung über die Heilbronner Schultheißen:

---

210) H. U. B. I, Nr. 404.
211) H. U. B. I, Nr. 618.
212) H. U. B. I, Nr. 771.
213) H. U. B. I, Nr. 771b.

Jahr der Erwähnung als amtierender Schultheiß:	Name:	H.-U.-Buch Nr.:	Bemerkungen:
1278	Konrad	28, 34	† vor dem 2. August 1282.
1283 1284	Heinrich	37, 40 42, 42a Nachträge 36b – c, 38a	vor dem 29. Nov. 1289 vom König zum Landvogt in Franken (Sitz in Wimpfen) bestellt; H.-U. B. I, Nr. 42.
1292	Heinrich Brusse	49, 51, 53, 60	
1303	Konrad Fiur	64	1320 Bürgermeister; vgl. Nr. 73a.
1310	Konrad Eyerer (Aigerer)	38, 79	
1314	Burkart Wigmar	85, 86	
1318	Konrad Furer	93, 97	† vor dem 18. I. 1325.
1322	Lippolt	103	Vgl. Nr. 104 u. 104a.
1324	Walther Epelin	108, 110	
1330	Luppolt	123	Wohl derselbe, welcher schon 1322 Schultheiß war, a. 1335 ff. (Nr. 67a, 139, 152, 157, 280) wird er als der alte Schultheiß bezeichnet und 1339 (Nr. 152) als Richter genannt.
1353	Heinrich Wigmar, der alte	220, 230 240	Identisch mit dem Bürgermeister Heinrich Wigmar der Jahre 1358 ff.? (vgl. Nr. 234, 240, 244).
1438	Ulrich Nenninger	586	
1444 1446	Bernhard Berlin	426 639	
1450	Hans von Schnaitberg	S. 374, n. 1	Zugleich Bürgermeister, Nr. 627a.
1456	Bernhard Berlin	659a	
1457	Eberhard von Finsterlohe	587a	
1457 1463 1467	Gottfried Schenkel	683d 806 827	
1469 1470 1475	Kaspar Mettelbach	864 808a 938	

Die Vogtei.

Aehnliches ist von der Vogtei zu berichten. Wann Heilbronn vom Landgericht eximiert wurde, wissen wir nicht; daß dies geschah und Heilbronn jedenfalls im 15. Jahrhundert eine „Stadtgrafschaft" mit eigenem Hoch- und Niedergericht bildete, geht aus der oben erwähnten Belehnung der Herren von Weiler mit der gesonderten Vogtei zu Heilbronn hervor. Die Exemption der Reichsstädte vom Landgericht wurde seit Rudolf I. fast allgemein durchgeführt. Wie wir sahen, waren den Landvögten die hohe und Blutgerichtsbarkeit, ferner die Reichsgüter und Reichseinnahmen in ihrem Bezirk, auch die Jahressteuer der Reichsstädte anvertraut. Solange Heilbronn kein besonderer Hochgerichtsbezirk war, gehörte es in dieser Hinsicht zur Reichsvogtei Niederschwaben. Nach der Exemption wurde die Heilbronner Vogtei ebenso, wie das Schultheißenamt ausgeliehen und gelangte endlich durch Kauf von Dietrich von Weiler und dessen Sohn 1464 bezw. 1473 in den Besitz der Stadt 214), nachdem sich dem endgültigen Uebergang an die Stadt Schwierigkeiten entgegengestellt hatten, deren Grund wir heute nicht mehr erkennen können 215). Mit der eigenen Vogtei hatte Heilbronn zugleich diejenigen der Nachbarstadt Wimpfen erworben, was vorübergehend zu einer Trübung des gegenseitigen engen Verhältnisses führte 216). Durch Botschaft vom 20. August 1473 muß der Kaiser der Stadt Wimpfen gebieten, die Stadt Heilbronn im Besitz der Vogtei nicht zu hindern und bei allen Gerechtigkeiten zu lassen, welche die von Weiler gehabt hatten 217). Am 12. Januar 1479 verkaufte Heilbronn die Wimpfener Vogtei an die Reichsstadt Wimpfen um 100 Gulden 218).

Weitere städtische Aemter.

Je umfangreicher die Gemeindeverwaltung wurde, desto mehr wuchs auch die Zahl der besoldeten und unbesoldeten, höheren und niederen Aemter, die zu einer geordneten Verwaltung der Stadtrepublik nötig waren. An dieser Stelle

214) H. U. B. I, Nr. 618, 771, 771b—d.
215) H. U. B. I, Nr. 919.
216) H. U. B. I, Nr. 771b—d.
217) H. U. B. I, Nr. 771 e.
218) C. A. B. I, S 72. An dieser Stelle sei auch verwiesen auf M. Speidel, Rechtsgeschichte der Reichsstadt Wimpfen, in der Wimpfener Zeitung, Jahrgang 43, Nr. 40, 41, 43, 45, 46, 47.

genügt es, sie einigermaßen aufzuzählen, eine Beschreibung im einzelnen wird im Abschnitt über die Verwaltung gegeben werden.

Den vier Stadtrechnern, der obersten Finanzbehörde der Stadt, sind wir schon begegnet 219). Ihre Kanzlei hieß die Rechenstube der Stadt 220).

Ein sehr einflußreiches Amt war das des Stadtschreibers, der dem gesamten städtischen Schreibwesen vorstand. In großen Städten näherte sich seine Bedeutung dem landesherrlichen Kanzleramt. Er war regelmäßig Akademiker. Zunächst kamen für das Stadtschreiberamt nur Geistliche in Betracht, diese wurden jedoch frühe von den Städten durch Laien ersetzt. Seitdem das Studium der Rechtswissenschaft auch in Laienkreisen eifriger betrieben wurde, gewann man als Stadtschreiber möglichst einen gelehrten Juristen, der rechtsverständiger Berater des Rats und Vertreter der Stadt vor Gericht war. Als solcher führte er den Titel Syndikus 221). Die Sindici besaßen, wie übrigens zuvor auch die meisten Stadtschreiber, das Kaiserliche Notariat. Als erster Heilbronner Stadtschreiber wird im Jahre 1371 Gabriel Flins von Bulach genannt 222). Gelegentlich kommt für den Stadtschreiber und Syndikus auch die Bezeichnung Sekretär vor 223). Den eigentlichen Schreibdienst in der Kanzlei besorgen die Unterschreiber 224), daneben gab es noch in der Stadt offene, d. h. nicht beamtete Schreiber 225).

In die Finanzverwaltung gehören neben den Rechnern die Steuereinschätzer 226), eine vom Rat gewählte Behörde, welcher die Veranlagung zu den städtischen Steuern und Abgaben übertragen war und die im Jahre 1308 zuerst urkundlich nachweisbar ist. Auf dem Gebiet von Handel und Gewerbe ist uns das Lad- und Eichamt bereits begegnet 227). Es waren dies Reichs-

219) Vgl. H. U. B. I, Nr. 505, 706x, 737c, 792, 792a—o, 811, 874, 891a.

220) H. U. B. I, Nr. 813.

221) H. U. B. I, Nr. 287, 372, 376, 453b, 500a, 592, 632e, 683d, 706k, 758d, 759, 818a, 874 n., 892k, 893o, Nachträge 366a, a; vgl. außerdem Nr. 869 n., 781 n., 869 n., 874, 893g, 907 n. —

222) H. U. B. I, Nr. 287.

223) H. U. B. I, Nr. 820f.

224) H. U. B. I, Nr. 781 n.

225) H. U. B. I, Nr. 686, 453b, 633.

226) H. U. B. I, Nr. 73.

227) H. U. B. I, Nr. 249, 340, 347, 393, 449, 560, 568, 621, Nachträge Nr. 249a. — Beide Gerechtigkeiten standen ursprünglich dem Marktherrn als dem Träger des Marktbanns zu und gehörten zu den gewerblichen Zwangs- und Bannrechten. Wann sie zuerst und ob sie von Anfang an gemeinsam verliehen wurden, ist unbekannt. Inhalt

lehen, sie zinsten dem Schultheißenamt und wurden am 24. November 1435 von der damaligen Lehensträgerin, Agnes von Sachsenheim, an die Stadt verkauft 228). Die Belehnung der Stadt mit dem Amt fand am 9. November 1436 statt 229). Es hat also sehr lange gedauert, bis die Stadt Gelegenheit fand, dieses für sie nicht unwichtige Amt zu erwerben. Der städtischen Münze stand ein städtischer Münzmeister vor 230). Ein Heilbronner mittelalterliches Münzstück ist übrigens nicht erhalten, was aus ihrem auf das Stadtgebiet beschränkten Geltungskreis in Verbindungen mit den häufigen Münzverrufungen des Mittelalters zu erklären ist. Außerdem finden wir städtische Brückenmeister 231), Felduntergänger, die städtische Behörde für alle Flursachen 232), für die auch die Bezeichnung „Landscheider" vorkommt 233), Weinstecher 234), Meßknechte (Fruchtmesser) 235) und Unterkäufer 236). Letztere spielten im Handel und Gewerbe der mittelalterlichen Stadt eine besonders wichtige Rolle, der Umsatz einer ganzen Anzahl von Waren war nur durch die Vermittlung der vereidigten Unterkäufer erlaubt, wodurch die Stadt eine eingehende Warenschau ausübte und die Beobachtung der von ihr erlassenen handelspolizeilichen

des Ladamts war offenbar, daß die nach Heilbronn kommenden Kaufmannswägen nur durch die städtischen Ladeknechte ent- und wieder beladen werden durften. Praktisch wurde diese Auflage für die fremden Kaufleute neben dem laufenden Kaufmannshandel vor allem bei Messen und Märkten und bei Ausübung des Stapelrechts durch die Stadt, ferner bei Benutzung der städtischen Wage. Auch war der Neckar nur bis Heilbronn schiffbar, so daß die bis Heilbronn zu Wasser beförderten und von da weitergehenden Güter hier ausgeladen und auf Wägen verfrachtet werden mußten; vgl. Fr. Dürr, Heilbronner Chronik, Heilbronn 1895, S. 10. Auch dies durfte wohl von niemand anderem, als den städtischen Ladeknechten, geschehen. Die Gebühr für das Laden wurde nicht nach der Qualität der Ware, sondern nach dem Umfang der zu verladenden Stücke berechnet. Die Vereinigung beider Aemter unter einem einzigen Vorsteher, der mit den Berechnungen von Inhalt und Umfang vertraut und darauf vereidigt war, und infolgedessen die gemeinsame Verleihung war daher das Gegebene.

228) H. U. B. I, Nr. 568, 568a.
229) H. U. B. I, Nr. 568b.
230) H. U. B. I, Nr. 433c, 552.
231) H. U. B. I, Nr. 256 (S. 108, Z. 33).
232) H. U. B. I, Nr. 570, 573, 584, 599 (S. 304, Z. 8), 610, 626, 641 (S. 337, Z 4; vgl Nr. 881.
233) H U. B. I, Nr. 764.
234) H. U. B. I, Nr. 798.
235) H. U. B. I, Nr. 639, Ziff. 10.
236) H. U. B. I, Nr. 798.

Vorschriften kontrollierte. Dementsprechend gab es auch weibliche Unterkäufer 237). Den städtischen Stallungen für Kriegs- und Botendienst stand ein Marstaller vor 238). Auch städtische Bau- und Werkmeister fehlen nicht 239). Ueber Anstellungsverträge, die die Stadt mit ihren Marstallknechten, Türmern, Pflaster-, Büchsen- und Grabmeistern, Musikanten und Rittern schließt, siehe H. U. B. I, Nr. 539 a—l. Auch der städtische Nachrichter begegnet uns in den Urkunden 240). Den untersten Kategorien der Angestellten gehören die Ratsboten oder Stadtboten 241) und die Stadtknechte 242) an. Für ihre Waffenvorräte hielt sich die Stadt Zeugmeister 243).

Der Wohlfahrts- und Armenpflege dienen die Pfleger und Meister des Spitals 244), die Kilianspfleger 245), Pfleger des Nesselklosters 246) u. a. Für besondere Stiftungen bestehen besondere Pfleger 247). Ebenso bestellt die Stadt in allgemeinem Nutzen Aerzte und Apotheker 248). Zu den städtischen Beamten sind diese jedoch nicht mehr zu rechnen, dagegen wohl der Kantor und die städtischen Schulmeister 249).

---

237) H. U. B. I, S. 365 n. 1.
238) H. U. B. I, Nr. 706, aa.
239) H. U. B. I, Nr. 808, 539.
240) H. U. B. I, Nr. 779.
241) H. U. B. I, Nr. 310 (S. 134, Z. 25), 675, 695, 698, 709c.
242) H. U. B. I, Nr. 904, 943.
243) H. U. B. I, Nr. 890a.
244) H. U. B. I, Nr. 81, 164, 406, 468, 470, 512, 554, 770 824, 938.
245) H. U. B. I, Nr. 386 u. a. mehr.
246) H. U. B. I, Nr. 664, 742, 747, 769, 777.
247) H. U. B. I, Nr. 725.
248) H. U B. I, Nr. 867, 848; der erste Bader wird in Heilbronn erwähnt 1318 (H. U. B. I, Nr. 94), dann folgt 1369 Meister Hermann, der Arzt (H. U. B. I, Nr. 282, vgl. auch Nr. 339), weiter 1347 Meister Peter Karl, Wundarzt zu Heilbronn (H. U. B. I, Nachträge Nr. 295a), 1401 Gewin, der Arzt (H. U. B. I, Nr. 387, 1463 Meister Endriß, der Wundarzt (H. U. B. I, Nr. 706i) und 1469 Meister Lukas Scheltzen, Doktor der Arznei, den die Stadt in einem ausführlichen Anstellungsvertrag unter Erteilung verschiedener Befreiungen auf 3 Jahre als Arzt bestellt. (H. U. B. I, Nr. 867). Die Aerzte waren lange Zeit zugleich auch Apotheker. 1387 finden wir eine „Jungfrau Gute Appenthekerin, Bürgerin zu Heilbronn (H. U. B. I, Nr. 345), 1451 die Witwe des Apothekers Meisters Schmaltzhard (H. U. B. I, Nr. 706d), 1468 den Apotheker Johannes Hepp, der von der Stadt als städtischer Apotheker bestellt ist, von dieser ganz genaue Vorschriften hinsichtlich seiner Berufsausübung erhält, von allen Auflagen, Mühlen- und anderen Zöllen frei ist und jährlich 8 Gulden Sold erhält (H. U. B. I, Nr. 848, 848 i).
249) H. U. B. I, Nr. 610b, 706c, 882 (Ziff. 2), 821, 841 (S. 476, Z. 1), S. 494, n. 1.

unterstand, wie wir schon bemerkt haben, dem Rat. Anfänglich bestand, während die bäuerliche Bevölkerung durch die Zahlung des Grafenschatzes ein- für allemal vom Reichskriegsdienst befreit war, für die Städte als Korporationen (nicht mehr für den einzelnen Mann) der alte Heerbann unverändert fort 250). Führer des auf Grund der ursprünglichen Verpflichtung zum Heerbann zu stellenden Aufgebots war der Vorstand der städtischen Hundertschaft, der Schultheiß. Nachdem aber die Städte ausdrücklich als Mittelpunkte von Handels- und Gewerbsausübung angelegt waren, verbot das Interesse an ungestörter Berufsausübung ebenso wie die Notwendigkeit, stets die Stadtmauer ausreichend besetzen zu können, einen längeren Auszug der Bürger. Daher wurde den Städten, von besonderen Befreiungsprivilegien abgesehen, bei den meisten Heerzügen nachgelassen, den Heeresdienst durch Zahlung einer Heersteuer abzuwenden. Später mit dem Allgemeinwerden der Söldnerheere wurden die Städte regelmäßig auf ein bestimmtes Kontingent veranschlagt, wofür sie geworbene Söldner stellten. Durch diese Entwicklung kam das städtische Kriegswesen in die Verwaltung des Rats. Ein besonderes Privileg — manche Städte waren nur zu einem Tagesauszug verbunden — besaß Heilbronn nicht. Im übrigen gehören die Verpflichtungsverträge zu Kriegs- und Reiterdiensten, welche die Stadt mit Rittern und Söldnern schloß, die Anstellungsverträge mit ihren Zeug-, Geschütz- und Büchsenmeistern, die Beschreibung der städtischen Schützen und Bürgersoldaten, ihrer Söldner und heimlichen Knechte, der Rüst- und Waffenkammer, was die Urkunden über die Kriegsgefangenen, ihre Freilassung, ihr Lösegeld und ihren Austausch berichten, ferner die verschiedenen Anschläge des städtischen Kontingents in den Abschnitt über die Verwaltung oder zur äußeren Politik. Im städtischen Haushalt spielten die militärischen Ausgaben eine recht bedeutende Rolle 251).

Die Stadt war auch im Besitz des

Geleitsrechts.

Dasselbe stand ursprünglich nach Reichsrecht in erster Linie dem König zu, neben ihm lediglich noch den Herzögen und Markgrafen und wohl auch den Landgrafen, soweit ihnen die Wahrung des Landfriedens anvertraut war. Verleihungen des Geleitsrechts kamen aber schon frühe vor. Wann dasselbe Heilbronn verliehen wurde, ist nicht bekannt, jeden-

250) vgl. Schröder, a. a. O., S. 650.
251) vgl. von Below, a. a. O., S. 76.

falls übt die Stadt dasselbe vor dem Jahre 1398 aus 252), jedoch nur in ihrem kleinen Gebiet. Es bestand in dem Recht, den Reisenden innerhalb eines bestimmten Bezirks Schutz durch bewaffnetes Geleite zu gewähren und dafür das Geleitsgeld zu fordern. Zu Zeiten allgemeiner Unsicherheit war das Geleitsrecht eine einträgliche Einnahmequelle.

Die Nachrichten über die

Heilbronner Münze

sind sehr spärliche. Im fränkischen Reich war das Münzwesen von Anfang an der Krone vorbehalten geblieben. Insbesondere führten die Karolinger das Münzregal streng durch. Die Münzverleihungen, die ursprünglich nur die Bewilligung einer Münzstätte unter Anwendung des königlichen Gepräges und mit Beobachtung des Reichsmünzfußes bedeutet hatten, gewannen seit dem 10. Jahrhundert eine viel weitergehende Bedeutung, als nun nicht bloß das nutzbare Recht des Schlagschatzes, sondern das Recht der selbstständigen Prägung mit eigenem Stempel, seit dem 12. Jahrhundert sogar nach eigenem Münzfuß übertragen wurde 253). Verleihungen an Städte kamen erst seit dem 13. Jahrhundert vor. Jede Stadt hatte als Markt auch eine Münze.

Die Heilbronner Münze war von Anfang an dem König sowohl auf Grund des Münzregals, wie als Stadtherrn eigen gewesen. Wer am Ort Geld prägen oder umprägen oder wechseln lassen wollte, konnte es hier tun. Münzherr und Münzmeister durften von den geprägten Münzen einen bestimmten Betrag als sogen. Schlagschatz für sich behalten. Aus dem Jahre 1075 wissen wir, daß jedenfalls die halbe Münzgerechtigkeit der Gräfin Uta von Calw gehörte. Dann ist das Nächste, was wir hören, daß im Jahre 1349 ein Vermächtnis in Heilbronner Münze vermacht wird 254). Im Jahre 1359 gestattet Kaiser Karl IV. der Stadt Heilbronn, die schuldige Reichssteuer mit der bei ihnen zur betreffenden Zeit gangbaren Münze zu bezahlen 255). Daraus ist aber auf die Heilbronner Münzstätte selbst kein Schluß zu ziehen. Im Jahre 1368 zuerst und dann öfters wird der Heilbronner neben der Speierer Währung Erwähnung getan 256). Im Jahre 1424 wendet sich König Sigmund gegen eine Verrufung Heilbronner Münzen: alle Reichsstände, welche die neulich auf seinen Befehl und in

252) H. U. B. I, Nr. 377; vgl. auch Nr. 647b, 675, 678a, 700a, 758c, 786, 766, 858 (I), 859, 900, 942a.

253) Schröder, a. a. O., S. 199, 537.

254) H. U. B. I, Nr. 197.

255) H. U. B. I, Nr. 239.

256) H. U. B. I, Nr. 280, 289, 300, 310, 318, 320, 324, 325, 344, 351, 352, 432, 483, 509, 594; Nachträge 288a, 295a.

seinem Namen zu Heilbronn geschlagene silberne Münze in ihren Gebieten verboten haben, sollen dieselbe bei des Reiches Ungnade nehmen und nehmen heißen 257). Daraus geht hervor, daß Heilbronn 1424 noch eine Münzstätte besaß. Aus dem Jahre 1452 und den folgenden Jahren hören wir wieder von Verrufung über Heilbronner Münze sowie von dem Verbot, Edelmetall nach Heilbronn zuzuführen; die Nachbarn beklagen sich über die minderwertige Münze der Stadt 258). Aus der Korrespondenz der Stadt in den Jahren 1461 ff. mit der Münzvereinigung der rheinischen Kurfürsten scheint hervorzugehen, daß die Stadt in jener Zeit das eigene Prägen eingestellt hatte. Jedenfalls ließ sie selbst die neue verbesserte Münze 259) nicht schlagen. Die Heilbronner Münzstätte ist, ebenso wie die Heilbronner Währung, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts aus den Urkunden verschwunden, wie auch kein reichsstädtisches Münzstück bis jetzt aufgefunden wurde. Daß die Stadt die Heilbronner Münze in eigenen Besitz erwarb, kann aus den oben verzeichneten Urkunden wohl als sicher angenommen werden; wann und von wem, ist unbekannt.

Bürger

der Stadt war nur, wer seinen Gerichtsstand vor dem Stadtgericht hatte. Nicht zu den Bürgern zählten also die Vogtleute der in der Stadt befindlichen Fronhöfe, die Geistlichen, soweit sie nicht städtische Beamte waren, die vom Stadtherrn als städtische Beamte verwendeten Ministerialen, endlich die Fremden und die Juden. Außerdem wurden lange Zeit nur städtische Grundbesitzer zu den Bürgern gerechnet. Der zur Miete wohnende Kleingewerbetreibende, das freie Gesinde, städtische Eigenleute gehörten also ebenfalls nicht zur Bürgerschaft. Dadurch, daß allen Stadtbewohnern, die kaufmännisches Gewerbe trieben, in Handelssachen sowie in Sachen ihres städtischen Grundbesitzes der Gerichtsstand vor dem Stadtgericht eingeräumt wurde, und dadurch, daß späterhin nicht mehr der Nachweis städtischen Grundbesitzes, sondern nur noch der einer bestimmten Rente oder gar nur die Zahlung eines Bürgergeldes zur Aufnahme ins Bürgerrecht erfordert wurden, trat eine Verschmelzung sämtlicher städtischer Bewohner zu einer großen Bürgerschaft ein 260).

Die Aufnahme ins Bürgerrecht erfolgte, wie wir sahen, durch den Rat; der neue Bürger oder die neue Bürgerin

257) H. U. B. I, Nr. 497.
258) H. U. B. I, Nr. 729, 729a—h.
259) H. U. B. I, Nr. 785, 785a—aa.
260) Vgl. Schröder, a. a. O., 647 f.

leisten beim Eintritt den Bürgereid. Der Bürger ist verpflichtet, dem Rat und den Gesetzen und Verordnungen der Stadt Gehorsam zu leisten, die Steuer zu geben, Torhut, Wache, Frondienste, Auszugsdienste und alle sonstigen, den Bürgern aufliegenden oder auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen. Ungehorsam wird bestraft, an die Güter der Flüchtigen hält sich die Stadt. Liegt der Stadt daran, eine bestimmte Persönlichkeit als Bürger zu gewinnen, so bietet sie ihm wohl Freiheit von Steuern und persönlichen Verpflichtungen auf längere Zeit an. Der Ausbürger (Pfahlbürger) haben wir schon gedacht. Wer sein Bürgerrecht aufgibt und wegzieht, muß nach Stadtrecht $^1/_{10}$ des Werts seiner Habe entrichten („veranzahlen") und seine liegenden Güter in Stadt oder Mark binnen eines Jahres verkaufen. Für die Bezahlung der Schulden, die der Abziehende in der Stadt hat, sorgt die Stadt unter Umständen durch Beschlagnahme seines Vermögens 260).

Was die Zahl der Einwohner anbelangt, so wird man sie für das 15. Jahrhundert nicht viel über 3000 schätzen dürfen. Ende des 15. Jahrhunderts, als die mittelalterlichen deutschen Städte auf der Höhe ihrer Entwicklung standen, betrug die Einwohnerzahl Heilbronns etwa 4000; am 1. November 1810 war sie erst auf 6114 Ortsangehörige gewachsen. Zum Vergleich sei beigefügt, daß im 14. und 15. Jahrhundert Städte wie Nürnberg und Straßburg nicht über 20000 Einwohner hinausgingen, Zürich, Basel und Frankfurt schwerlich 10 000 überschritten. Mainz nimmt man für diese Zeit mit etwa 6000, Dresden mit etwa 5000, Meißen mit etwa 2000 an 261). Am 26. März 1471 schreibt Heilbronn selbst an den Pfalzgrafen Ludwig von Veldenz, daß sie eine kleine Reichsstadt sei 262). Die politische Machtstellung der Städte im Mittelalter ging weit über die Zahl ihrer Einwohnerschaften hinaus.

Endlich ist noch zweier Sondergemeinden zu gedenken, die sich in fast allen Städten des deutschen Mittelalters finden, der Pfarrgemeinde und der Judenschaft.

Die Pfarrgemeinde.

Wie in den Bischofsstädten, so bildete auch in den Marktansiedlungen und Marktstädten die Einwohnerschaft bis ins 12. und 13. Jahrhundert durchgängig eine einzige Pfarr-

260a) Vgl. H. U. B. I, Nr. 73, 102, 345, 442, 501, 501a—f, 570, 584, 601, 734, 808, 867, 913, 920.

261) Vgl. von Below, a. a. O., S. 123.

262) H. U. B. I, Nr. 884a.

gemeinde (Parochie, Kirchspiel) entsprechend der Vorstellung von der politischen Einheit der städtischen Gemeinde. Auch wenn mehrere Kirchen entstanden waren, führte dies noch nicht zu einer Vermehrung der Parochien. „Die Priester der verschiedenen Kirchen spendeten die Sakramente allenthalben und durcheinander" 263). Der Unterschied war nur der, daß in den Bischofstädten die Pfarrgerechtsame den Bischöfen zustand, während sie in den aus Marktgründungen hervorgegangenen Städten auf Grund des fränkischen Eigenkirchenrechts die Grundherrn besaßen, in Heilbronn also, wie wir bereits sahen, der König. Wie aber das Kircheneigentum bezw. das Patronatsrecht, in welches dieses Eigentum seit dem 12. Jahrhundert von der Kirche umgebildet worden war, im Laufe der Zeiten bei den meisten dieser Kirchen auf dem Wege der Schenkung an Stifter und Klöster kam, so geschah es auch in Heilbronn. Die Kilianskirche (Pfarrkirche) kam zu unbekannter Zeit, wahrscheinlich sehr frühe, in den Besitz des Hochstifts Würzburg, bei dem sie auch verblieb, als Heilbronn 1225 staufisch wurde 264).

Nun setzte im 12. Jahrhundert in den deutschen Städten eine Bewegung der Stadtherrn und der Bürgerschaft ein, aus welcher die *städtische Pfarrei* hervorgegangen ist. Sie entsprang der Beobachtung und Erfahrung der Unzulänglichkeit der kirchlichen Versorgung der Städte, die teilweise auf dem raschen Wachstum der Bevölkerung, teilweise auf dem Eigennutz der Kirchherrn beruhte, welche das Kirchenvermögen vielfach zu ihrem eigenen Vorteil seinem Stiftungszwecke entfremdeten. Bei manchen Marktgründungen verlieh schon der Marktherr unmittelbar den Ansiedlern auch die *kirchliche Selbstverwaltung*. So z. B. enthält das Freiburger Stadtrecht (1120) die Bestimmung, daß nur ein von den Bürgern gewählter Pfarrer die kirchenbehördliche Bestätigung erhalten dürfe. In andern Städten gründeten die Bürger auf ihre Kosten neue Pfarrkirchen, wobei sie das Recht forderten, den Pfarrer selbst zu wählen, wie ihre übrigen Beamten. Gleichzeitig war damit die Ein-

263) **Urkundenbuch von Basel, Bd. I, Nr. 43.**

264) Vgl. H. U. B. I, Nr. 195 und oben S. 66, n 166. Inhalt des Patronatsrechts war hauptsächlich das Präsentationsrecht, d. h. das Recht, dem kirchlichen Oberen für die erledigte Stelle eine geeignete Persönlichkeit in Vorschlag zu bringen, das aber in Heilbronn insofern ruhte, als dort der Patronatsherr zugleich der zuständige Bischof war; ferner die cura beneficii, die Sorge für die Pfründe, insbesondere Aufsicht über die Vermögensverwaltung, die aber oft zu Verwendung des Kirchengutes in eigenem Nutzen mißbraucht wurde. Endlich standen dem Patron gewisse Ehrenrechte zu. Vgl. Franz, Lehrbuch des Kirchenrechts § 98.

teilung der Gemeinde in mehrere Pfarrbezirke gegeben. Das Recht der freien Pfarrwahl ist von den meisten deutschen Städten erlangt worden, entweder durch Verleihung des Stadtherrn oder auf dem Wege der Gründung neuer Pfarrbezirke oder durch Erwerb vom Berechtigten 265).

Ueber die Heilbronner Parochialverhältnisse sind wir leider sehr schlecht unterrichtet. Die erste Nachricht ist dem Privileg König Ludwigs IV. vom 19. Oktober 1318 zu entnehmen 266), in welchem er seine Zustimmung gibt, daß die Bürger von Heilbronn die Güter der heiligen Patrone ihrer Kirche, wie sie bisher gewohnt waren, für das neu gegründete Spital wie für die notwendigen Bedürfnisse der Kirche selbst verwenden, und dem Kirchherrn Magister Gebin 267) und jedem anderen verbietet, sie widerrechtlich daran zu hindern. Daraus geht hervor, daß die Heilbronner Bürgerschaft damals bereits seit längerer Zeit das Recht besaß, die Einkünfte der Kilianskirche zu verwalten und nach eigenem Befinden zu verwenden 268). Dieses Verwaltungsrecht geht auch aus einer Notariatsurkunde vom 22. Juli 1428 hervor, laut deren auf Beschwerde Johann Rülins, Pfründners zu St. Leonhard, durch Beschluß des alten und neuen Rats von Heilbronn, die den Ratsherrn Gewin Gemminger deputiert haben, der Dispensator oder Kollektor der Einkünfte der Kilianskirche, Heinrich Schwarzheimer, Bürger zu Heilbronn, verpflichtet und der Aedituus Berthold angewiesen wird, nach alter Sitte dem Pfründner zu St. Leonhard vom Oele der Pfarrkirche zur Unterhaltung einer Lampe bei der Vesper und beim Amt zu geben 269)

Das Recht, die Geistlichen ihrer Pfarrkirche frei zu wählen oder wenigstens zu präsentieren, hat die Bürgerschaft nicht besessen 270). Dies geht unter anderem aus

265) Vgl. hiezu Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, IV. Teil, Leipzig 1903, S. 25 ff.; — Paul Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. II, S. 277 ff.; — Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, hgg. von Albert Hauck, XV. Bd., Leipzig 1904, ad vocem Pfarre, S. 239 ff.

266) H. U. B. I, Nr 95.

267) Kirchherr hier soviel als Pfarrherr, Pfarrvorstand.

268) Aus der Urkunde geht ferner hervor, daß außer der Kilianskirche eine weitere städtische Kirche damals nicht bestand. Heilbronn bildete also zu dieser Zeit nur einen Pfarrbezirk.

269) H. U. B. I, Nr. 515.

270) Offenbar ließ die kirchliche Versorgung Heilbronns durch das Würzburger Stift nichts zu wünschen übrig. Im Jahre 1378 amtierten in der Pfarrkirche und deren Kapellen sechzehn Geistliche; vgl. H. U. B. I, Nr. 310.

einem Schreiben der Stadt vom 27. Dezember 1471 an den Bischof Rudolf zu Würzburg hervor, in dem anläßlich eines Streits verschiedener Kleriker um die erledigte Pfarrei in Heilbronn die Stadt dem Bischof schreibt, sie erfülle ihre Kirchenpflicht, mische sich aber, wie schon früher einmal, bei einem Streit um die Pfarrei nicht in die Sache ein 271).

Dagegen hat die Stadt auf Grund eines ihr im Jahre 1426 angefallenen Vermächtnisses ein Predigtamt in der Pfarrkirche errichtet, dessen Prediger von ihr angestellt und bezahlt wurde, also städtischer Beamter war 272). Insofern finden wir auch in Heilbronn Spuren der allgemeinen städtischen Bewegung, welche auf die kirchliche Selbstverwaltung der Städte ging. Aus den hierauf bezüglichen Urkunden scheint aber hervorzugehen, daß die Stadt bis zuletzt nur einen einzigen Pfarrbezirk bildete, obwohl um 1350 mit dem Bau der Nikolaikirche begonnen wurde. Der Reformation ist die Stadt gleich zu Anfang zugefallen.

Die Juden.

Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Juden war im fränkischen Reich im allgemeinen keine ungünstige gewesen. Allerdings stand die Sache so, daß das Personalrecht der Juden weder das römische, noch das fränkische war. Unter sich lebten sie nach jüdischem Recht, nach damaligem Reichsstaatsrecht aber waren sie rechtlos. Von Rechts wegen hatten sie überhaupt kein Recht anzusprechen, was ihnen gewährt wurde, erhielten sie als Privileg. Dementsprechend hatten sie auch kein volksrechtlich anerkanntes Wergeld. Doch waren sie persönlich frei, konnten unter denselben Bedingungen, wie die Christen, Grundbesitz erwerben und erhielten bei Kriminal- und Civilstreitigkeiten mit Christen nach der lex loci billiges Urteil von den staatlichen Gerichten. In allen Sachen, die sich auf ihre Religion bezogen oder die sie nur unter sich auszutragen hatten, standen sie unter ihren Vorstehern bezw. jüdischen Richtern. Frühzeitig wurden einzelne neben dem allgemeinen Königsschutz, der sich über alle Untertanen erstreckte, in den besonderen Königsschutz aufgenommen, wodurch sie insbesondere eines höheren Friedens teilhaftig wurden. Für diesen Schutz hatten sie dem Schutzherrn, dem König, Dienste zu leisten und Abgaben zu bezahlen, die durch festes Herkommen bestimmt waren. Da-

271) H. U. B. I, Nr. 893 a—q, insbesondere e. Vgl. auch die Verträge zwischen der Stadt und den sechszehn Priestern an der Kilianskirche, H. U. B. I, Nr. 310, Nr. 837, und die Beschwerde der Stadt über einzelne Geistliche in Nr. 821, 943.

272) H. U. B. I, Nr. 505, 505a—c.

neben bezahlten sie die allgemeine Staatssteuer. Sie lebten im Großen und Ganzen unbelästigt, in manchen Städten sogar mitten zwischen der christlichen Bevölkerung, ohne in besondere Viertel verwiesen zu sein. In dieser Periode trieben sie hauptsächlich Handel, in zweiter Linie Geldgeschäfte und waren im alleinigen Besitz der Heil- und Arzneiwissenschaft; in allen diesen Beziehungen waren sie so gut wie unentbehrlich 273). Seit der Gründung von Märkten und Städten siedelten sie sich in diesen Gemeinden mit Vorliebe und in erheblicher Zahl an.

Diese befriedigende Stellung änderte sich seit dem 12. Jahrhundert einerseits durch die Kreuzzüge mit ihrer religiösen und nationalen Begeisterung, andererseits durch das Aufblühen des deutschen Handelsgewerbes und der deutschen Kaufmannschaft. Vor allem in den Städten sah die christliche Bevölkerung in den Juden teils die Feinde ihres Glaubens und ihres Volkstums, teils lästige Konkurrenten. Da zur gleichen Zeit die Darlehensgeschäfte, welche bisher hauptsächlich in der Hand der Klöster gelegen waren, diesen verboten wurden 274), so wandten sich die Juden unter Abkehrung vom Warenhandel mit großer Intensität den Geldgeschäften jeder Art zu. Sie waren an das kanonische Verbot des Zinsennehmens nicht gebunden, und so gerieten in jener unternehmungsfrohen, geldbedürftigen Zeit bald weite Kreise der christlichen Bevölkerung, von den Fürsten abwärts bis zum kleinen Mann, in ungeheuere Wucherschulden. Dieser von den Juden ausgeübte, empfindliche Druck rief einen Gegendruck hervor, der sich bei den Gewalthabern in Mißbrauch ihrer Macht zu Ungunsten der Juden, bei der Masse des verschuldeten Volks in Judenverfolgungen äußerte. Immerhin nahmen sich die staufischen Herrscher des Judenschutzes energisch an. Ein allgemeines Juden- und Judenschutzrecht, das sich nicht nur auf einzelne königliche Schutzjuden, sondern auf alle im Reichsgebiet wohnenden Juden bezog, hatte sich seit den Karolingern ausgebildet. Die Schutzbrief Ludwigs I. betrachtet man als den Anfang hiezu.

Nachdem dann der Landfriede Heinrichs IV. von 1103 erklärt hatte, daß alle Juden des Reiches unter dem

273) Hiezu und zum Folgenden vgl.: Schröder, a. a. O., S. 237, 477 ff.; Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, 1887, S. 48 ff., 228, 275 ff., Bd. II, 1892, S. 241; Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. II, 1878, S. 52; Häußler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. I, 1885, S. 149 ff. Ferner Stobbe, die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, nationaler und rechtlicher Beziehung, 1866; Rübling, die Judengemeinde des Mittelalters, 1896.

274) Cluniazensische Reform.

Frieden des Königs stünden, erließ Friedrich I. auf die Judenverfolgungen von 1146 und 1147 das Wormser Judenprivileg von 1157. Hier findet sich zuerst der Satz, daß alle Juden „**ad cameram nostram attineant**", d. h. dem König unmittelbar unterworfen und zu einer Abgabe an die königliche Kammer verpflichtet seien 274a). Zugleich mehren sich die an einzelne Judengemeinden erteilten Privilegien. Die Rechtlosigkeit der Juden bestand jedoch fort, und das sog. Judenrecht war ein Privilegienrecht, das sich aus vom Schutzherrn gewährten Vergünstigungen zusammensetzte, die nach dessen Belieben wieder entzogen werden konnten. Alle diese Privilegien hatten im letzten Grunde nur den Vorteil des Schutzherrn, des Königs, im Auge. Der König hatte damit allerdings ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an der Schonung der Juden gewonnen, und die folgenden Herrscher haben auch vielfach versucht, den den Juden versprochenen Rechtsschutz durchzusetzen, jedoch vielfach ohne Erfolg. Ihre Bestrebungen scheiterten oft an dem unwiderstehlichen Ausbruch der Volkswut. Aus dem Königsfrieden, in dem seit Heinrich IV. die Juden standen, hatte sich das Judenregal entwickelt, d. h. der Satz, daß die Ansiedlung der wie Vermögensobjekte behandelten Juden lediglich dem König zustehe oder demjenigen, welchem der König das Recht verlieh, Juden zu halten. Infolge der vielfachen Verleihung des Judenregals, das vom König lediglich als Finanzquelle betrachtet wurde, war eine Kontrolle der den Juden in ihren Privilegien gewährten Schutzbestimmungen unmöglich. Die Juden blieben seit dem Ausgang des Mittelalters in der Hauptsache oder lediglich auf den guten Willen der lokalen Gewalten angewiesen. Infolgedessen hat sich ihre Stellung in den verschiedenen Territorien sehr verschieden gestaltet.

Wann Heilbronn das Privileg, Juden zu halten, bekam, ist nicht überliefert. Die erste Nachricht über die Heilbronner Juden stammt aus dem Jahre 1316. Am 9. März dieses Jahres gestattet König Ludwig IV. der Stadt, damit sie ihre große Schuldenlast 275) bequemer bezahlen und ihm besser dienen könne, die Juden, seine Kammerknechte, in den nächsten 6 Jahren um 4000 Pfund Heller zu schätzen und erläßt alle Schulden an die Juden in der Stadt. Nach Ablauf der 6 Jahre sollen die Juden ihre regelmäßige Steuer wieder an

274a) **Der Begriff der Leibeigenschaft liegt nicht darin, sondern nur der Ausschluß der freien Verfügung über sich selbst.**

275) **Entstanden wohl infolge öffentlicher Bauten, insbesondere der Vollendung der Befestigung, und städtischer Stiftungen, wie der des Spitals vom Jahre 1306.**

die königliche Kammer bezahlen 276). Diese Urkunde wirft sofort genügendes Licht auf die Judengeschichte Heilbronns. Wir finden im Jahre 1316 in der Stadt eine so starke Judengemeinde, daß derselben für den Zeitraum von nur 6 Jahren eine Abgabe von 4000 Pfund Heller auferlegt werden kann, ohne die Juden in ihrer Existenzmöglichkeit zu treffen. Die ersten Juden haben sich, wie anderwärts, wohl gleich bei der Gründung der Marktansiedlung oder kurz darauf niedergelassen. Sie gelangten auf Grund ihrer finanziellen Betriebsamkeit in Verbindung mit ihrem Wucherprivileg rasch zu einem ansehnlichen Wohlstand, der auf Kosten der Bevölkerung von Stadt und Umgebung erworben wurde. An die königliche Kammer zahlen sie die gewöhnliche Judensteuer (Kopfsteuer), deren Höhe aus den Urkunden nicht hervorgeht. Der König nimmt aber keinen Anstand, der Stadt zu erlauben, den angesessenen Juden in den nächsten 6 Jahren die obengenannte Summe abzunehmen und der gesamten Einwohnerschaft alle ihre Schulden an die städtischen Juden zu erlassen. Man betrachtete im Mittelalter das jüdische Wucherprivileg, obwohl man mittelbar daraus Nutzen zog, als gegen die guten Sitten verstoßend, und hatte daher niemals das geringste Bedenken, im einzelnen Falle durch allgemeinen Erlaß dasselbe rückwirkend für nichtig zu erklären und alle auf Grund desselben den Juden gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zu annullieren. Wie groß die Erwerbskraft der Juden, aber auch die Ausbeutung und Aussaugung des Landes durch sie war, geht daraus hervor, daß es sich lohnte, solche offenbare Rechtsverletzungen oft zu wiederholen, und daß trotzdem die Juden immer wieder erhebliche Vermögen ansammeln konnten. Hundert Jahre später begegnen wir einer Judensteuer von 1000 Gulden. Denn König Sigmund weist am 1. Oktober 1414 die Stadt Heilbronn an, für ihre Schulden 1000 Gulden an Hans Starke, Bürger zu Nürnberg, zu zahlen, wiederruft jedoch am 15. Oktober diesen Befehl und gebietet, die Judensteuer an Fritz Mann, Gewandschneider zu Speier, zu zahlen 277). Erlaß von Judenschulden begegnet uns übrigens noch öfters in den Heilbronner Urkunden 278). Wie sehr man gewohnt war, die Juden als ein Objekt

---

276) H. U. B. I, Nr. 90.

277) H. U. B. I, Nr. 450. Hieraus geht auch hervor, daß die Gemeindeverwaltung die Judensteuer von den Einzelnen erhob, um sie dann im Ganzen an die königliche Kammer weiter zu geben.

278) Vgl. H. U. B. I, Nr 191, 391, 165, 842. Aus den beiden letzteren Urkunden geht hervor, daß 1343 Burggraf Johann von Nürnberg und 1467 Heinrich von Sickingen bei Heilbronner Juden stark verschuldet waren

zu behandeln, auf welches die Grundsätze des Sachenrechts Anwendung finden konnten, beweist eine Urkunde vom 14. April 1349, in der König Karl IV. an Elisabeth, die Frau Engelhards von Hirschhorn, das Haus des reichen Juden Nathan zu Heilbronn als rechtes Eigen gibt und der Stadt gebietet, sie dabei zu schützen 279). Vielleicht war es ein Zinshaus, vielleicht auch sein eigenes Haus, welches der König dem Juden ohne weiteres wegnimmt 280).

Die Juden wohnten in Heilbronn wohl von Anfang an in der „Judengasse", wie die heutige Lohtorstraße in ihrem unteren Teil bis 1826 hieß. Zum ersten Male wird dieselbe im Jahre 1324 erwähnt 281). Die Schule und Synagoge soll bis zum Jahre 1348 Ecke der Lohtor- und Sülmerstraße, später Lohtorstraße 22 neben dem Fruchthaus gestanden sein 282). Der jüdische Begräbnisplatz war der heutige Kieselmarkt.

Der erste in den Urkunden namentlich aufgeführte Jude in Heilbronn ist Moyse, dann folgen Nathan, der reiche Jude, Mintz, die Jüdin und ihr Sohn Abraham, der Jude Fife, der Jude Mordache, der wegen der Beleidigung der Juden Mose, Schmole, Schulklupfel vor dem Rat stand, Menlins, Sohn des Juden Wolf zu Heilbronn u. a., 283).

Vom 15. Oktober 1414 ist datiert ein ausführlicher Schutzbrief König Sigmunds für die Juden zu Heilbronn, der im Folgenden zu besprechen ist 284).

Der König beruft sich zunächst auf sein Judenregal, daß nämlich die Juden und Jüdinnen, die in seiner und des Reiches Stadt zu Heilbronn gesessen sind, in seine und des Reiches Kammer gehören und ihm und dem Reiche zu Diensten sitzen. Darum hat er ihnen die folgende Gnade und Freiheit gegeben.

Der erste Artikel bestimmt: Was man ihnen schuldig sei oder künftighin schulden werde, das soll ihnen, wie sich die Schuld auf Grund von Schuldbrief, Bürgschaft oder mündlicher Vereinbarung ergiebt, nach Treu und Glauben bezahlt werden, und ebenso soll ein Jude oder eine Jüdin, die ein Pfand über ein Jahr im Besitz habe, ohne

279) H. U. B. I, Nr. 199.

280) Vgl. auch H. U. B. I, Nr. 150a: Hier fordert der offenbar in Geldverlegenheit befindliche König von drei augenscheinlich besonders reichen Heilbronner Juden ohne weiteres 1200 Gulden und erhält sie auch.

281) H. U. B. I, Nr. 108, 369, 386a, 397, 574.

282) Dürr, Heilbronner Chronik, S. 34 und daselbst n. 84 u. 85.

283) H. U. B. I, Nr. 165, 199, 241, 537b und h, 564v.

284) H. U. B. I. Nr. 451. Den Originaltext siehe Anhang.

daß es ausgelöst wird, es ungehindert verkaufen oder versetzen dürfen als ihr Eigentum. Nach Ablauf eines Jahres war das uneingelöste Pfand dem Pfandgläubiger zu eigen verfallen 285).

Der zweite Artikel gibt ihnen für Leib und Gut in Städten und Dörfern, auf Feld und Straße, zu Wasser und zu Land, in Frieden oder Krieg denselben Rechtsschutz, wie ihn ein Christ, edel oder unedel, genießt.

In dem dritten Artikel wird verboten, den Juden irgend welche besondere Zölle aufzulegen.

Der vierte Artikel verbietet, keinen Heilbronner Juden noch ihre Frauen oder ihre Kinder zur Taufe zu zwingen. Wir sehen aus diesen wie aus den nachfolgenden Bestimmungen, welches die Klagen und die Not der jüdischen Bevölkerung in Deutschland waren.

Der fünfte Artikel betont ihr Freizügigkeitsrecht, das man ihnen bereits zu verkümmern angefangen hatte.

Der sechste Artikel verleiht ihnen den ausschließlichen Gerichtsstand vor dem weltlichen Heilbronner Stadtgericht, welchen der siebente Artikel dahin erweitert, daß für Klagen von Juden untereinander nach jüdischem Rechte nur der Heilbronner „homeister" oder „rabi", oder, falls in Heilbronn keiner sitzt, der in der nächsten Reichsstadt sitzende zuständig sein soll. Nicht zuständige jüdische Richter, welche die Heilbronner Juden trotzdem bannen oder beschweren, treffen empfindliche Strafen.

Nach dem achten Artikel braucht ein Jude, der einen Eid zu leisten hat, nur bei Moses Buch zu schwören, mit folgenden Worten: „Als im Got helf by der ee die Gott gab uf dem berge Synay 286).

Nach dem neunten Artikel darf, wenn Heilbronner Juden oder Jüdinnen durch Zeugenbeweis überführt werden sollen, dies nur geschehen mit unbescholtenen christlichen und jüdischen Zeugen, die nicht ihre offenbaren Feinde sind 287).

---

285) Neben den ungedeckten Darlehensgeschäften betrieben die Juden auch das Lombardgeschäft (Darlehen gegen Faustpfand). Freilich hatten sie in diesem Geschäftszweig eine starke Konkurrenz durch die christlichen (italienischen) Lombarden und (südfranzösischen) Kawerzen, die es in allen großen deutschen Städten gab. — Dagegen fehlt hier das den Juden sonst vielfach erteilte, dem jüdischen Recht entstammende Privileg, daß ein Jude, der eine gestohlene Sache kaufe, sie nur gegen Erstattung des von ihm bezahlten Kaufpreises herauszugeben brauche. Anders das deutsche Recht!

286) Einen praktischen Fall vgl. H. U. B. I, 537 h.

287) Hierin, sowie in der Eidesleistung auf Mosi Buch, lag eine wichtige Konzession an das jüdische Recht. In dem 9. Artikel ist wohl auch der Ausschluß der Gottesurteile für die Juden, von denen sie meist befreit waren, begriffen.

Der zehnte Artikel bestimmt, daß jeder Jude und jede Jüdin, die über 13 Jahre alt sind, der königlichen Kammer den „goldenen Opferpfennig" jedes Jahr auf Weihnachten entrichten solle, wie es das Herkommen ist; wer aber von Almosen lebt, der braucht ihn nicht zu geben, wer ihn schuldig bleibt, verliert die Vorteile dieses Privilegs 288). Zum Schluß verspricht der König, niemand von der Heilbronner Judenschaft an Dritte zu vergaben oder zu bescheiden (als Eigentum zuzuweisen), weder zu Dienst noch zu Steuer. Allen Ständen und Behörden, insbesondere der Stadt Heilbronn, wird eingeschärft, in nichts gegen diese Schutzgesetze und Privilegien zu verstoßen bei einer Strafe von 10 Mark lötigen Goldes für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung.

Dieses Privileg König Sigmunds war, so sehr auch der Judenschutz in seinem eigenen Interesse gelegen sein mochte und nur von diesem diktiert war, ein durchaus einsichtsvoller und gerechter Regierungsakt; die Frage war nur, inwieweit es in der Macht und dem Willen des Königs und seiner Nachfolger gelegen war, den versprochenen Schutz dem Haß der Bevölkerung gegenüber durchzusetzen 289). Ob die Heilbronner Juden dem König gegenüber mit der Zahlung von Steuern und Auflagen säumig geworden sind, läßt sich aus einer Botschaft desselben vom 3. Oktober 1422 nicht mit Deutlichkeit ersehen 290). Am 15. Oktober 1422 quittiert jedenfalls der Reichserbkammerer Konrad von Weinsberg den Juden zu Heilbronn über 400 rheinische Gulden, die er im Auftrag Königs Sigmund zu dessen Zehrung zu Nürnberg von ihnen gefordert habe, und sichert ihnen mit königlicher Vollmacht dieselben Gnaden und Freiheiten zu, welche die Juden zu Nürnberg vom König verbrieft bekommen haben. Zu Sigmunds Kaiserkrönung schickten ihm die Heilbronner Juden, vermutlich auf sein Anfordern, ein besonderes Ehrengeschenk

288) Der „goldene Opferpfennig" wurde im Jahre 1342 von Kaiser Ludwig IV. als eine neue laufende jährliche Steuer, die von der Judenschaft im Ganzen erhoben wurde, eingeführt, nachdem die früheren Judensteuern und Judenzinse durch Verleihungen der königlichen Kammer zum größten Teil verloren gegangen waren. Damals bestimmte der Kaiser, daß jeder Jude und jede Jüdin, welche über 12 Jahre alt seien und mindestens 20 Gulden Vermögen besitzen, dem Kaiser, gleichviel unter welchem Herrn sie ihren Sitz haben, jährlich einen Leibzins von einem Gulden zahlen sollen.

289) Nicht einmal der erteilende Herrscher selbst, geschweige denn seine Nachfolger, pflegten sich an diese Privilegien dauernd gebunden zu erachten. Im Gegenteil verletzte man sie gern absichtlich und benutzte die Gesuche der Juden um Bestätigung oder um Neuerteilung zu neuen Gelderpressungen.

290) H. U. B. I, Nr. 485.

291), wofür ihnen der König wiederum ihre Privilegien bestätigte und ihnen versprach, sie während der nächsten zehn Jahre nicht mit außerordentlichen Steuern zu beschweren und ihren Schuldnern keinen Nachlaß zu gewähren 292). Gerade Sigmund war besonders erfinderisch im Ausdenken neuer außerordentlicher Judenauflagen (Schätzungen).

Im Jahre 1437 vertrieb die Stadt zum ersten Male ihre Juden, gezwungen „durch offenbare Notdurft und großen Schaden der Ihrigen; sie wollte, daß sie dieselben nie so lang gehalten hätte; zudem werden sie und die Ihrigen in Predigt und Beichte ermahnt und gewarnt, wie sehr sie sich durch die Duldung des Wuchers der Juden gegen Gott, ihre Nächsten und sich selbst versündigen". Allein der König (Albrecht II.) nahm sich der Sache an. Im August 1439 ließ er der Stadt schreiben, er habe nicht erwartet, daß sie sich unterstände, seine königliche Kammer zu verwüsten und die ihm zustehenden Juden zu vertreiben, besonders jetzt, da sie mit anderen Juden ihm zustatten kommen sollten 293), er begehre und gebiete daher, die Juden wie bisher sitzen zu lassen, sonst müßte er den Schaden seiner Kammer von der Stadt fordern. Im Herbst 1439 gab die Stadt nach und nahm ihre Juden wieder auf.

In den nächsten Jahrzehnten scheinen die Juden in Heilbronn unvertrieben gewohnt zu haben; im Jahre 1460 macht die Stadt für ihre vor ein auswärtiges Gericht geladenen Juden das Privilegium **de non evocando** geltend 294). Doch scheinen sie in ihren Vermögensverhältnissen zurückgekommen zu sein, denn der Kaiser läßt am 15. April 1465 an die Stadt Heilbronn schreiben, Wolf von Weinsberg habe sich beklagt, daß die Juden zu Heilbronn seit einigen Jahren die Gülte nicht zahlen, und gebietet, sie dazu anzuhalten 295). Zwischen 1469 und 1471 fand die endgültige Vertreibung der Juden aus Heilbronn statt, welche die Stadt im Einverständnis mit ihrem Verbündeten, dem Pfalzgrafen Friedrich, vornahm 296). Auf die Klage der Weinsberger Herren gebot der Kaiser der Stadt des öfteren bei Strafe, die Vertriebenen oder eine entsprechende Zahl

---

291) Gekrönt im Jahre 1433 in Rom.

292) H. U. B. I, Nr. 553.

293) Gemeint ist der türkische Feldzug, in welchem König Albrecht im Oktober 1439, erst 42 Jahre alt, auf der Flucht starb. Ueber den ganzen Streitfall vgl. H. U. B. I, Nr. 581.

294) H. U. B. I, Nr. 781, vgl. auch Nr. 786, 815.

295) H. U. B I, Nr. 816. Die Heilbronner ordentliche Judensteuer war seit 1312 der niederen Landvogtei verschrieben, deren Inhaber Philipp von Weinsberg war.

296) H. U. B. I, Nr. 859.

wieder aufzunehmen 297). Aber die Stadt blieb fest bei ihrer Weigerung; als Grund wird wieder der unleidliche Wucher angegeben. Lediglich mit vereinzelten Juden schloß der Rat Verträge, welche ihnen die Niederlassung in der Stadt auf eine bestimmte Zeit gestatteten und ihnen während derselben den Schutz der Stadt zusicherten; so 1471 mit dem Juden Mosse von Augsburg auf drei Jahre, so 1520 mit dem Juden Gumprecht von Löwenstein, einem ausgezeichneten Arzt 298). Mit den Zugelassenen wird Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebs genau vereinbart, insbesondere müssen sie sich jeden Wuchers enthalten. Im Jahre 1476 beschloß der Rat nochmals, „keinen Juden, der wuchert, mit Wesen hier zu halten", und dabei blieb es. Auf einen weiteren Befehl Kaiser Maximilians, die Juden wieder aufzunehmen (1495), faßte der Rat als Antwort den einstimmigen Beschluß, überhaupt keinen Juden mehr in die Stadt zu lassen; welcher Jude durch die Stadt gehen müsse, solle durch den Stadtknecht durchgeführt werden. Auch solle weder Bürger noch Bauer sich einem Juden verschreiben 299). Von Kaiser Friedrich erlangt die Stadt am 16. Februar 1487 wenigstens das Verbot an die Heilbronner Juden, Zins- und Wuchergeschäfte zu vertreiben. Die durch die Austreibung der Juden herrenlos und dem Reiche ledig gewordenen Besitzungen der jüdischen Gemeinde, die Schulen und das Begräbnis, wurden am 20. Dezember 1490 durch die Stadt von der königlichen Kammer gekauft. Juden aber durften seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die Stadt nur noch mit einem sichtbar zu tragenden Zeichen versehen (Leibzoll) betreten 300).

Die Heilbronner Juden bilden demnach nicht nur in religiöser, sondern wenigstens teilweise auch in rechtlicher und kommunaler Beziehung eine Sondergemeinde in der Stadt. Sie waren vom Bürgerrecht ausgeschlossen, sie konnten nicht Richter, nicht Ratsfreunde, überhaupt nicht Beamte werden. An den Versammlungen der Bürgerschaft hatten sie keinen Teil, viele Gewerbe waren ihnen verschlossen, im Erwerb von Grundbesitz waren sie wohl nicht beschränkt, hinsichtlich ihrer Niederlassung aber in das Judenviertel verwiesen. Ob sie schon vor dem Ende des 15. Jahrhunderts in Heilbronn an ihrer Kleidung besondere Zeichen tragen und so ihre Absonderung von der christlichen Gemeinschaft auch auf der Straße für's Auge kenntlich machen mußten, ist nicht überliefert. Ihren ausschließlichen Gerichtsstand hatten sie

297) H. U. B. I, Nr. 896.
298) H. U. B. I, Nr. 887; O. A. B. I, S. 79.
299) Jäger, Geschichte der Stadt Heilbronn, I, S. 302.
300) O. A. B. I, S. 79 f.

Christen gegenüber vor dem weltlichen Stadtgericht, während sie in Rechtssachen untereinander von dem städtischen Gerichte und von auswärtigen jüdischen Gerichten eximiert waren. In letzterem Zugeständnis lag auch die Anerkennung einer eigenen Sondergerichtsbarkeit der Heilbronner Judengemeinde über ihre Angehörigen, während ihnen vor dem Stadtgericht hinsichtlich Eidesleistung und Beweisführung prozeßrechtliche Privilegien erteilt waren.

Dem der Stadt zustehenden Recht des Judenschutzes entsprach deren Recht, die Juden auch zu den Gemeindelasten heranzuziehen 301). Die an die königliche Kammer zu entrichtenden Steuern und Schätzungen lagen auf der Heilbronner Judengemeinde als Gemeindelast. Für deren pünktlichen Eingang wurde gelegentlich die Hilfe der Stadtgemeinde in Anspruch genommen.

Zum Schluß dieses Abschnitts sollen noch die der Stadt als dauerndes Rechtsgut erteilten Diplome, seit der staufischen Zeit

Privilegien

genannt, zusammengestellt sein.

1281 Sept. 9: Stadtrecht und Verfassung Rudolfs I., H. U. B. I, Nr. 32.

1288 Dez. 25: Rudolf I. verleiht der Stadt einen Markt auf Michaelis, H. U. B. I, Nr. 45.

1309 März 12: Heinrich VII. bestätigt Stand und Gewohnheiten der Stadt, wie sie unter seinen Vorgängern waren, H. U. B. I, Nr. 74.

1316 März 9: Ludwig IV. verleiht der Stadt für ihre Bürger ausschließlichen Gerichtsstand in Heilbronn in allen weltlichen Sachen, H. U. B. I, Nr. 90.

1318 Okt. 19: Ludwig IV. verspricht der Stadt, keinem ihrer Bürger für bewegliche oder liegende Güter in oder außerhalb der Stadt Steuerfreiheit zu gewähren, H. U. B. I, Nr. 96.

1322 Aug. 24: Ludwig IV. erteilt der Stadt Gerichtsbarkeit hinsichtlich übeltätiger Leute, H. U. B. I, Nr. 101.

eod. die: Ludwig IV. erlaubt der Stadt, nach Belieben Bürger aufzunehmen, wie schon seine Vorfahren gestatteten, H. U. B. I, Nr. 102.

301) Theoretisch war dieses Recht nicht unbestritten.

1330 Jan. 4: Ludwig IV. bestätigt der Stadt ihre Privilegien, H. U. B. I, Nr. 120.

1331 Mai 30: dgl. Herzog Otto zu Oesterreich als kaiserlicher Vikar, H. U. B. I, Nr. 128.

1333 Mai 28: Ludwig IV. verleiht der Stadt einen Jahrmarkt auf Johannis, H. U. B. I, Nr. 134.

1334 Juni 2: Ludwig IV. bestätigt den ausschließlichen Gerichtsstand der Bürger, Pfaffen oder Laien, in Heilbronn in weltlichen Sachen, H. U. B. I, Nr. 137.

1338 Aug. 20: Ludwig IV. verleiht der Stadt ein weiteres prozeßrechtliches Privileg, H. U. B. I, Nr. 147.

1347 März 23: Ludwig IV. verleiht der Stadt, daß fromme Stiftungen zu Heilbronn nur von Gütern außerhalb der Mark gemacht werden dürfen, und daß in der Mark gelegene, von altersher steuerbare Güter nicht steuerfrei werden sollen, H. U. B. I, Nr. 185.

1348 Jan. 27: Karl IV. bestätigt als König die Heilbronner Privilegien, H. U. B. I, Nr. 191.

1354 Mai 10: Karl IV. gibt der Stadt eine einschränkende Auslegung des Asylrechts des Deutschherrnklosters, H. U. B. I, Nr. 221.

1355 Aug. 1: Karl IV. bestätigt als Kaiser die Heilbronner Privilegien, H. U. B. I, Nr. 226.

1355 Dez. 9: Karl IV. bestätigt die Exemtion der Heilbronner Bürger von auswärtigen Gerichten, H. U. B. I, Nr. 228.

1359 Juni 2: Karl IV. verleiht der Stadt ein Privileg, Steuersachen von Klerikern betreffend, H. U. B. I, Nr. 238.

1361 Dez. 5: Karl IV. bestätigt und erweitert die Gerichtsbarkeit des Rats schädlichen Leuten und unruhigen Bürgern gegenüber, H. U. B. I, Nr. 259.

1364 Dez. 24: Karl IV. gibt eine weitere Auslegung der städtischen Rechte gegenüber dem Asylrecht des deutschen Hauses, H. U. B. I, Nr. 273.

1371 Dez. 28: Karl IV. gibt der Stadt eine neue Verfassung, H. U. B. I, Nr. 287.

1376 Juli 28: König Wenzel bestätigt die Privilegien der Stadt, H. U. B. I, Nr. 303.

1377 Juni 1: dgl. wiederum Kaiser Karl IV., H. U. B. I, Nr. 305.

1387 März 20: dgl. wiederum König Wenzel, H. U. B. I, Nr. 346.

1398 Jan. 21: dgl. wiederum König Wenzel unter Hinzufügung gerichtsbarkeitlicher und wirtschaftlicher Privilegien, H. U. B. I, Nr. 377.

1401 Aug. 7 und 10: Ruprecht bestätigt die Heilbronner Privilegien und verspricht der Stadt seinen Schutz, H. U. B. I, Nr. 390, 391.

1413 Nov. 11: Sigmund bestätigt die Heilbronner Privilegien und Gewohnheiten, H. U. B. I, Nr. 444.

1442 Juli 20: dgl. Friedrich III. als König, H. U. B. I, Nr. 620.

1453 Febr. 7: dgl. Friedrich III. als Kaiser, H. U. B. I, Nr. 620 a.

1487 Febr. 16: Friedrich III. verleiht der Stadt einen weiteren achttägigen Jahrmarkt (vgl. Dürr, Heilbronner Chronik, S. 77.).

Anhang.

Schutzbrief König Sigmunds für die Heilbronner Juden.
Heilbronn, 15. Oktober 1414.

Wir Sigmund von Gotes gnaden Rômischer 'kûnig, zu allen zyten merer des richs, und zu Ungern, Dalmacien, Croacien etc. kûnig, bekennen und tun kunt offenbar mit disem brief allen den die in sehen | oder hôren lesen, daz wir angesehen haben, daz die juden und judin in unser und des richs stat zu Heilbrunn gesessen in unser und des richs camer gehôren und uns und dem riche zu dienste | siczen, und haben in dorûmb mit wolbedachtem mute, gutem rate und rechter wissen dise nachgeschriebene gnade und friheite getan und gegeben, tun und geben in die ouch in craft diss briefs und Romischer kûnglicher mahtvolkomenheit als hernach begriffen ist. *[1]* Zum ersten, wo man in schûldig ist oder fûrbaz schûldig wirdet, daz man in daz nach lut irer brieve, bûrgen oder mûntlicher versprechung richten und bezalen sole, als dan das von guter gewonheit herkomen und gehalden ist, und welich jud oder judin ein pfant heldet ûber ein jare und damit tut als reht ist, daz er dan dasselbe pfant verkoufen, verseczen und verkûmern môge als ander sine eigen gut on alle ansprûche und hindernüsse. *[2]* Item daz man ouch ir libe und ir gute in steten dôrfern und uf dem velde, uf strassen und uf wassern beschirmen sôlle, und daz in alle strazen offen sin sollen, und daz sy ouch doruf aller friheite, schirmes, frides und gnaden, es sy fried oder krieg, geniessen und teilhaftig sin sôllen und môgen, des cristen edel und unedel geniessen und teilhaftig sind.

[3] Item daz man ouch die vorgenannten juden und judin mit keinerley zôllen oder sachen uf wasser und uf lande beswâren sôlle, ussgenomen der zôlle, die unsere vorfaren Rômisch keiser und kûnige ufgeseczt haben, und waz doran von alder herkomen und gewônlich gewest ist, daz man das von in nemen sôlle und nicht mee in kein wys. *[4]* Item daz man ouch keine der vorgenanten juden, ir wibere oder ir kindere zu der toufe dringen sôlle. *[5]* Item wan sy ouch in unser und des richs camer gehôren, dorûmb ist unser sûnderliche meynunge und wôllen, daz man sy noch ir keinen fûrbass mere verteilen oder eignen solle wider dise unsere gnade und friheite, sunder daz man sy uss einer stat in die andern zu allen zyten varen und ziehen lassen sôlle on alle hindernûsse und irrung. *[6]* Item daz man sy ouch weder fûr lantgericht oder landfrid ob die weren oder lanttage heischen oder laden sôlle oder môge, sunder wer zu in samptlich oder sûnderlich zu sprechen hat, daz der recht nemen und geben sôlle vor dem werntlichen gerichte in der stat zu Heilbrun, und wer es sache, daz sy dorûber beswâret wûrden, daz das ouch weder craft noch maht haben sôlle. *[7]* Item daz sy ouch gemeinlich oder sûnderlichs oder ir iglichs wibe oder kindere nit pflichtig sin sôllen, vor judischen meistern, die sy nennen ire rabi oder homeister, zu entworten noch zu gesteen von yemants, er sy homeister, rabi, jud oder judin, clag oder ladunge wegen, usgenomen einen homeister oder rabi, der zu Heilbrun gesessen ist, oder so keiner da siczet, vor dem, der in der nechsten richstat by Heilbrun gelegen gesessen und wonhaftig ist, und ob andere hohmeistere oder rabi die vorgenanten juden, ire wibe oder ire kindere fûr sich lûden, in den jûdischen ban legten oder in andere beswerunge anteten, das soll alles weder craft noch macht haben und den vorgenanten juden und den iren keinen

schaden fugen noch brengen in kein wys, und dorzu sôllen solich rabi oder homeistere, die sy wider dise unsere gnade und friheite banten oder beswârten, der pene in diesem brief begriffen verfallen sin in unsere und des richs camer unleslich und on myndernûsse zu bezalen. *[8]* Item welich zyt das ouch geschehe, daz ein jud sweren sôlt, daz er uf Moyses buch sweren möge mit solichen worten: „Als im Got helf by der ee die Got gab uf dem berge Synay“ und nicht anders. *[9]* Item daz man ouch keinen der vorgenanten juden oder judinen weder an libe noch an gut bezügen möge dan mit unversprochenen cristen und unversprochenen juden, die nit sin offenbar viende sint. *[10]* Item daz ouch ein iglich jud und judin, die über drizehen jar alt sind, den güldenen opferpfennyng in unser und des richs camer alle jar uf wihennachten und als herkomen ist geben sölle; welicher jud aber des almusens lebt, der bedarf solichen opferpfenning nit geben, welcher aber den zu geben hat und nit gibt, der sol diser gnade und friheite nit teilhaftig sin. *[11]* Item daz wir auch keinen der vorgenanten juden nymand geben noch bescheiden sôllen noch wôllen weder durch dienste noch durch bete willen in kein wys. Mit namen wôllen wir, daz alle stuke und artikel, als die oben geschriben steen, ganz und stet beliben und von allermenclich gehalden werden sollen, und gebieten ouch dorümb allen und iglichen fursten, geistlichen und weltlichen, graven, frien rittern, knechten, landrichtern, richtern, burgermeistern, reten und gemeinden, die iczund sin oder in zyten werden, unde nemlich der stat zu Heilbrun ernstlich und vesticlich mit disem brief, daz sy die vorgenanten juden und judinen by den vorgeschribenen unsern künglichen gnaden und friheiten gerûlich und ungehindert beliben lassen und sy ouch gemeinlich noch sunderlich uss der vorgenanten stat zu Heilbrun fürbaz nit laden, heischen,

fürtriben oder urteil über sy sprechen in kein wys, by unsern und des richs hulden und by verliesunge zehen mark lôtigs goldes, die ein iglicher der dawider tut als oft das beschiht zu einer rechter pene verfallen sin sol in unsere und des richs camer unleslich zu bezalen. Mit urkünd diess briefs versigelt mit unser kûniglichen maiestat insigel geben zu Heilbrun nach Cristi gebûrte vierzehenhundert jare und dornach in dem vierzehenden jare des nechsten montags vor sant Gallen tag, unsrer riche des Ungrischen etc. in dem achtundzweinzigisten und des Rômischen in dem funften jaren.

Inhaltsverzeichnis.

Vorbemerkung. Seite

§ 1. Die römische, alamannische und fränkische Besetzung des Heilbronner Tals 9

I. Abschnitt.

§ 2. Die territoriale Einteilung der Heilbronner Gegend durch die Franken 12
§ 3. Die fränkische Domäne Heilbronn 16
§ 4. Das Alter der Marktgemeinde Heilbronn 25
§ 5. Geschichte der Marktgemeinde Heilbronn bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts 38
§ 6. Zusammensetzung und wirtschaftliche Verhältnisse der Bevölkerung der Marktgemeinde 46

II. Abschnitt.

§ 7. Die Verfassung der Stadtgemeinde bis zum Privileg König Rudolfs I. 52
§ 8. Rat und Gemeinde von 1281 bis zur Regimentsordnung Karls IV. 63
§ 9. Die Regimentsordnung Kaiser Karls IV. 74
§ 10. Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung Heilbronns auf Grund der Regimentsordnung Karls IV. bis zum Ausgang des Mittelalters 85

Anhang 116

Lebenslauf.

Ich, Adolf Wilhelm **Alfred Schliz**, evangelischer Konfession, wurde geboren am 12. März 1878 in Heilbronn (Neckar) als Sohn des dort lebenden Herrn Hofrats Dr. Schliz und seiner † Ehefrau Eugenie, Tochter des Herrn Geh. Kommerzienrats Meißner in Heilbronn.

Meine Schulausbildung genoß ich seit dem Jahre 1886 nach Absolvierung der Elementarschule auf dem K. Karlsgymnasium in Heilbronn, um im Sommer 1896 daselbst die Reifeprüfung zu bestehen.

Vom 1. Oktober 1896 bis 30. September 1897 diente ich als Einjährig-Freiwilliger im Ulanen-Regiment König Wilhelm I. (2. Württ.) Nr. 20. Mein Patent als Reserve-Offizier dieses Regiments datiert vom 12. September 1902.

Vom W. S. 1896/97 bis zum W. S. 1901/02 studierte ich die Rechtswissenschaft an den Universitäten Tübingen, Berlin und Leipzig, daneben beschäftigte ich mich mit geschichtlichen Studien. Die Prüfungen für den höheren württ. Justizdienst bestand ich, und zwar die erste als Referendar im Sommer 1902, die zweite als Gerichtsassessor im Frühjahr 1907. Die juristische Doktorwürde erwarb ich mir bei der Universität Leipzig im Sommer 1902.

Vom Sommer 1902 bis Sommer 1903 beschäftigte ich mich teils an der Universität Tübingen, teils zu Hause mit geschichtlichen Studien, die ich späterhin vom W. S. 1907/08 bis zum S. S. 1909 an derselben Universität fortsetzte.

Zur Zeit bin ich Rechtsanwalt in Heilbronn.